

Landschaftsplan Kreis Kleve

Emmerich am Rhein - Kleve

Nr. 2

Entwurf
Stand: 25.11.2021

Planverfasser

**Büro für Landschaftsplanung
Böhling**
An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau
Tel. 02821.7648-0 · info@lp-boehling.de



Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	4
1.1	Allgemeine Charakterisierung des Plangebiets	4
1.2	Lesehilfe Landschaftspläne	4
1.3	Rechtliche Grundlagen	6
1.4	Verfahrensablauf	8
2	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT, BIOTOPVERBUND (§ 10 LNATSCHG NRW UND § 21 BNATSCHG)	13
2.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung	16
2.1.1	Entwicklungsraum 1.1: Niederungslandschaft am 'Oude Rijn'	17
2.1.2	Entwicklungsraum 1.2: Leege Heide	18
2.1.3	Entwicklungsraum 1.3: Knauheide	19
2.1.4	Entwicklungsraum 1.4: Eltener Höhen	20
2.1.5	Entwicklungsraum 1.5: Niederung der Wild	21
2.1.6	Entwicklungsraum 1.6: Hetter	22
2.1.7	Entwicklungsraum 1.7: Borgheeser Heide	23
2.1.8	Entwicklungsraum 1.8: Kulturlandschaft westlich Hüthum	24
2.1.9	Entwicklungsraum 1.9: Emmericher Ward	25
2.1.10	Entwicklungsraum 1.10: Linksrheinische Rheinaue	27
2.1.11	Entwicklungsraum 1.11: Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm	28
2.1.12	Entwicklungsraum 1.12: Kulturlandschaft um Qualburg und Hasselt	30
2.1.13	Entwicklungsraum 1.13: Auf die Wasserburg Moyland bezogener Kulturlandschaftsbereich	31
2.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung	33
2.2.1	Entwicklungsraum 2.1: Leege Heide, Knauheide	34
2.2.2	Entwicklungsraum 2.2: Niederungslandschaft im Umfeld von Emmerich und Emmerich-Hüthum	34
2.2.3	Entwicklungsraum 2.3: Hetter	35
2.2.4	Entwicklungsraum 2.4: Linksrheinische Auen- und Niederungslandschaft	35
2.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	36
2.4	Entwicklungsziel 4: Herrichtung	36
2.5	Entwicklungsziel 5: Entwicklung	36
2.5.1	Entwicklungsraum 5.1: Betuwe-Linie	36
2.6	Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung	37
2.6.1	Entwicklungsräume	38
2.7	Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion	41
2.7.1	Entwicklungsräume	41
2.8	Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Intensivnutzung	47
2.8.1	Entwicklungsräume	47
3	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 22, 23, 26, 28 UND 29 BNATSCHG)	48
3.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	51
3.1.1	N1 Naturschutzgebiet 'Oude Rijn'	54

3.1.2	N2 Naturschutzgebiet 'Kнауheide'	56
3.1.3	N3 Naturschutzgebiet 'Rietbroek'	57
3.1.4	N4 Naturschutzgebiet 'Die Wild'	59
3.1.5	N5 Naturschutzgebiet 'Helenenbusch'	60
3.1.6	N6 Naturschutzgebiet 'Die Moiedtjes'	61
3.1.7	N7 Naturschutzgebiet 'Emmericher Ward'	63
3.1.8	N8 Naturschutzgebiet 'Linksrheinisches Deichvorland bei Emmerich'	66
3.1.9	N9 Naturschutzgebiet 'Kellener Altrhein'	68
3.1.10	N10 Naturschutzgebiet 'Kalflack - Teilfläche'	71
3.1.11	N11 Naturschutzgebiet 'Moyländer Bruch - Teilfläche'	73
3.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	75
3.2.1	L 1 Landschaftsschutzgebiet 'Niederungslandschaft am Oude Rijn'	78
3.2.2	L 2 Landschaftsschutzgebiet 'Strang-Niederung und Wild-Niederung '	80
3.2.3	L 3 Landschaftsschutzgebiet 'Leege Heide'	82
3.2.4	L 4 Landschaftsschutzgebiet 'Kнауheide'	83
3.2.5	L 5 Landschaftsschutzgebiet 'Eltener Höhen'	84
3.2.6	L 6 Landschaftsschutzgebiet 'Niederung der Wild'	86
3.2.7	L 7 Landschaftsschutzgebiet 'Hetter'	88
3.2.8	L 8 Landschaftsschutzgebiet 'Borgheeser Heide'	89
3.2.9	L 9 Landschaftsschutzgebiet 'Kulturlandschaft westlich Hüthum'	91
3.2.10	L 10 Landschaftsschutzgebiet 'Emmericher Ward'	92
3.2.11	L 11 Landschaftsschutzgebiet 'Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm'	94
3.2.12	L 12 Landschaftsschutzgebiet 'Rinnen- und Muldenbereiche der linksrheinischen Auenlandschaft'	96
3.2.13	L 13 Landschaftsschutzgebiet 'Das Neerfeld bei Kellen'	97
3.2.14	L 14 Landschaftsschutzgebiet 'Kulturlandschaft um Qualburg und Hasselt'	98
3.2.15	L 15 Landschaftsschutzgebiet 'Niederungen der Wetering und des Moyländer Grabens'	100
3.3	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	102
3.3.1	Stechpalme	104
3.3.2	Lindenallee	104
3.3.3	Buche	104
3.3.4	Baumreihe aus fünf Esskastanien	105
3.3.5	Baumreihe aus zwölf Linden	105
3.3.6	Fünf Eichen	106
3.3.7	Buche	106
3.3.8	Buche	106
3.3.9	Rosskastanie und Mammutbaum	107
3.3.10	Winterlinde	107
3.3.11	Lindenallee	107
3.3.12	Baumgruppe aus vier Linden	108
3.3.13	Rosskastanie	108
3.3.14	Zwei Eichen	109
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	110
3.4.1	Der gesamte Bestand an Hecken im Plangebiet	113
3.4.2	Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Plangebiet	113
3.4.3	Streuobstwiesen und -weiden	114
3.4.4	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen	116
3.4.5	Naturnahe kleine Waldflächen und Feldgehölze	123
3.4.6	Bahndamm der ehemaligen Bahnstrecke Kleve-Zevenaar	124
3.4.7	Haus Borghees	125
3.4.8	Abgrabungskomplex 'Hubertusgewässer'	126

3.4.9	'Haus Hohe Sorge' einschließlich Umfeld	126
3.4.10	Bahndamm der ehemaligen Eisenbahnstrecke Rheinhausen-Kleve	127
3.5	Schutz der Alleen (§ 41 LNatSchG NRW)	128
4	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)	130
5	FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN (§ 12 LNATSCHG NRW)	130
6	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW)	130
7	VORRANGFLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONEN	130
8	AUSZUG AUS DEN FLURKARTEN ZU DEN FESTSETZUNGEN NACH §§ 23 BIS 29 BNATSCHG	130
9	GLOSSAR	132

1 Vorbemerkungen

Der Kreistag beschließt den Landschaftsplan als Satzung des Kreises Kleve. Es ist hervorzuheben, dass dieser Landschaftsplan nach dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934), nicht den Charakter eines Gutachtens für andere Planungen, namentlich die Bauleitplanung, sondern eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich hat.

Im förmlichen Landschaftsplan werden keine Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen getroffen. Dies ist im Landesnaturschutzgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

1.1 Allgemeine Charakterisierung des Plangebiets

[in Bearbeitung]

1.2 Lesehilfe Landschaftspläne

Der Landschaftsplan besteht aus den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Kartenteil und der Begründung mit Strategischer Umweltprüfung. Er gliedert sich in drei thematische Teile, die jeweils aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte bestehen:

Teil 1: Entwicklungsziele für die Landschaft und Festsetzungskarte A

Teil 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte B

[Teil 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Festsetzungskarte C]

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

In den Karten abgegrenzte Räume, Schutzgebiete bzw. Einzelobjekte sind mit einer Buchstaben- / Zahlenkombination versehen, die sich auch im Text wiederfindet.

Ein Glossar ist den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen beigelegt.

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind in der Begründung mit Strategischer Umweltprüfung (in Bearbeitung) zu finden.

Dieser Erläuterungsband stellt die Begründung zum Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung dar. Er hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebietes werden die einzelnen Entwicklungsräume beschrieben, geplante Vorhaben und externe Fachplanungen angegeben sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten gegeben und die vorgesehenen Maßnahmen und Maßnahmenräume erläutert.

Teil 1: Entwicklungsziele für die Landschaft

Im ersten thematischen Teil des Landschaftsplans werden die Entwicklungsziele für die Landschaft beschrieben. Die dort genannten Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für die einzelnen Nutzenden oder Eigentümerinnen und Eigentümer. Durch die Entwicklungsziele werden auch keine Maßnahmen festgelegt. Sie bilden jedoch das räumlich-fachliche Leitbild, das bei bestimmten behördlichen Planungsverfahren (z. B. Straßenbauvorhaben) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen ist. Außerdem werden hier die Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan (Regionalplan Düsseldorf - RPD), die Bauleitplanung der Städte

und Gemeinden sowie der Biotopverbund wiedergegeben. Die verschiedenen Entwicklungsziele sind in der Festsetzungskarte A farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Teil 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im zweiten Teil des Landschaftsplans werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Zusätzlich werden in der Karte B die Vogelschutzgebiete (VSG) und Flora-Fauna-Habitat Gebiete (FFH) nachrichtlich dargestellt.

Sie sind bewahrende Elemente des Landschaftsplans und schützen Natur und Landschaft vor nachteiligen Veränderungen. Hier werden die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Schutzobjekte, wie zum Beispiel alte Bäume (Naturdenkmale) oder landschaftstypische Gehölzbestände (Kopfbäume, Hecken, Streuobstwiesen), mit ihren Besonderheiten (Schutzzwecken) genannt. Die für ihren Schutz erforderlichen Verbote sind nicht freiwillig und müssen von jedem eingehalten werden.

Bei den Ver- und Geboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Festsetzungen, die für alle Schutzgebiete oder -objekte gelten, und den besonderen Festsetzungen, die speziell für einzelne Schutzgebiete oder -objekte ergänzt werden. In der Regel beschränken sich die Verbote überwiegend auf einen Grundschutz. Berücksichtigung fanden Regelungen vorhandener, rechtswirksamer ordnungsbehördlicher Verordnungen, die die Besitz- und Vertragsverhältnisse beachten. Weitergehende Nutzungseinschränkungen sollen dagegen auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und Bewirtschaftenden erfolgen und können ggf. auch vertraglich geregelt werden. Dieses sind Gebote, die sich nicht auf bestimmte Flächen oder Eigentümerinnen, Eigentümer oder Bewirtschaftende beziehen.

Aus der Nichtbeachtung freiwilliger und unbestimmter Gebote kann keine Ordnungswidrigkeit begründet werden.

Werden in einem Landschaftsplan der gesamte Bestand an Hecken oder der gesamte Bestand an Kopfbäumen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, kann eine Eigentümerin / ein Eigentümer vor der Neuanlage von Hecken bzw. Pflanzung von Kopfbäumen mit der unteren Naturschutzbehörde eine Vereinbarung schließen, dass diese neuen Landschaftsbestandteile nicht unter die Verbote für geschützte Landschaftsbestandteile fallen und bei Bedarf und unter Beachtung artenschutzrechtlicher Aspekte wieder beseitigt werden können. Für die Anpflanzung und Pflege dieser Landschaftsbestandteile dürfen keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden. Außerdem darf es sich nicht um Pflanzungen im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen handeln.

Bestandsschutz / Unberührtheitsregelungen / Ausnahmen und Befreiungen

Die ordnungsgemäße Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang ist von diesen Verhaltensregeln jedoch nicht betroffen (Bestandsschutz). Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten unberührt. Zusätzlich dazu wird der unteren Naturschutzbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt, dass sie in bestimmten Fällen auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten erteilen kann.

Für jedes Schutzgebiet oder -objekt wird eine Kurzbeschreibung des Schutzgegenstandes gegeben und der Schutzzweck erläutert. Die verschiedenen Schutzgebiete und -objekte sind in der Festsetzungskarte B farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Darüber hinaus kann ein Landschaftsplan 'Zweckbestimmungen für Brachflächen' und 'Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen' treffen.

Teil 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

In diesem Teil des Landschaftsplans werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele und für die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Einzelobjekte notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem in der Karte C abgegrenzten Maßnahmenraum zugeordnet. Eine Festlegung, an welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, findet im Einvernehmen mit den Landnutzenden bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern auf freiwilliger Basis statt.

Bei bereits vorhandenen wertvollen Biotopen oder bei Sonderstandorten (z. B. Kleingewässern) werden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung flächenscharf festgesetzt. Aber auch hierbei gilt, dass die Maßnahmen nur auf freiwilliger vertraglicher Basis durchgeführt werden.

Die Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen sind in der Festsetzungskarte C dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Außerdem sind in der Karte Kompensationsräume dargestellt, die sich besonders für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (z. B. im Rahmen der Bauleitplanung oder in Form von Ökokonten) eignen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- Die §§ 9, 11, 20 – 23, 26, 28, 29, 30, 67 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908),
- die §§ 7 – 21, 77 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (CV.NRW.2016 S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560),
- die Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934),
- die §§ 5 Abs.1 und 26 Abs.1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741).

Der Landschaftsplan Nr. 02 Emmerich-Kleve ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW Satzung des Kreises Kleve.

Der Landschaftsplan ist mit den Karten A: Entwicklungsziele, B: Karte der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und C: Karte der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen und den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen, einschließlich des Auszuges aus dem Liegenschaftsbuch **wird im weiteren Verfahren**

ergänzt) zu den Festsetzungen nach §§ 22 bis 29 BNatSchG, mit ihren Erläuterungen und dem Erläuterungsbericht Sitzung im materiellen Sinne.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich gemäß

Räumlicher Geltungsbereich

§ 7 Abs.1 LNatSchG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Abs.2 LNatSchG NRW ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Bei der Abgrenzung der 'im Zusammenhang bebauten Ortsteile' wurden die bebauten Grundstücke im Wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung mit den Städten Emmerich am Rhein und Kleve sowie der Gemeinde Bedburg-Hau aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen.

keine baurechtlichen Aussagen

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen - also auch Kläranlagen und Umspannanlagen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im räumlichen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen, kann sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auch auf diese Flächen beziehen.

Der Landschaftsplan bedarf keiner Änderung oder Anpassung analog des § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW, wenn ein Bebauungsplan für Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen aus dem bei der Landschaftsplanaufstellung rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt wird.

kommunale Planungen

Die entsprechenden Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel für die Landschaft - Temporäre Erhaltung - belegt. Mit Rechtskraft eines darauf entwickelten Bebauungsplans ändert sich automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Der Landschaftsplan ist ein umfassendes Planwerk mit folgenden Inhalten:

Inhalte des Landschaftsplans

Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft
(§ 10 LNatSchG NRW) Festsetzung besonders geschützter Teile
von Natur und Landschaft (§§ 22 bis 29 BNatSchG)

Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds
(§§ 22, 21 BNatSchG)

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
(§ 12 LNatSchG NRW)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
(§ 13 LNatSchG NRW)

Nach (§ 11 LNatSchG NRW) kann er auch nach Maßgabe der Ent-
wicklungsziele § 10 LNatSchG NRW) die Zweckbestimmung für
Brachflächen festsetzen.

Diese Inhalte werden im Einzelnen dargestellt in:

Planbestandteile

**Karte A: Entwicklungsziele
im Maßstab 1:15.000**

**Karte B: Besonders geschützte Teile von Natur und Land-
schaft im Maßstab 1:15.000**

**Karte C: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnah-
men im Maßstab 1:15.000**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

mit einem Auszug aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festset-
zungen nach §§ 22 – 29 BNatSchG und §§ 12, 13 LNatSchG NRW

Begründung mit Umweltbericht und Erläuterungen

Die Nummerierung der textlichen Darstellungen und Festsetzun-
gen stimmt mit den Nummern in den Karten A bis C überein.

Nummerierung

Die Nummerierung der einzelnen Darstellungen und Festsetzun-
gen erfolgt chronologisch nach den Paragraphen des Landesnatur-
schutzgesetzes.

1.4 Verfahrensablauf

Planerarbeitung

Der Planentwurf für den Landschaftsplan Nr. 02 Emmerich am Rhein - Kleve wurde durch das
Büro für Landschaftsplanung Böhling, Bedburg-Hau, bearbeitet.

Mit der Bearbeitung wurde im Mai 2018 begonnen. Die Geländebegehungen und Kartierungen
erfolgten in den Jahren 2018 bis 2020.

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW am 14.12.2017 die Aufstellung dieses Landschaftsplans beschlossen.

Kleve, den (Siegel)

Landrätin

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve zur Aufstellung dieses Landschaftsplans wurde am 04.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den (Siegel)

Landrätin

Frühzeitige Beteiligung

Der Kreistag des Kreises Kleve hat am xx.xx.202x

- a) gemäß § 15 LNatSchG NRW die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und
- b) gemäß § 16 LNatSchG NRW der Bürgerinnen und Bürger an der Landschaftsplanung beschlossen.

Kleve, den (Siegel)

Landrätin

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Landschaftsplanung hat gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom xx.xx.xxxx am xx.xx.xxxx als digitales Beteiligungsverfahren stattgefunden.

Kleve, den (Siegel)

Landrätin

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Kreises Kleve stimmte unter Würdigung der in der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen am xx.xx.xxxx diesem Landschaftsplan mit Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zu. Er beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 17 LNatSchG.

Kleve, den

(Siegel)

Landrätin

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 LNatSchG in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx öffentlich ausgelegt.

Kleve, den

(Siegel)

Landrätin

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) am xx.xx.xxxx durch den Kreistag des Kreises Kleve als Satzung beschlossen worden.

Kleve, den

(Siegel)

Landrätin

Anzeigeverfahren

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 18 (1) LNatSchG NRW der höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, den

(Siegel)

Die Bezirksregierung

Im Auftrag

Das Anzeigeverfahren dieses Landschaftsplans ist gemäß § 19 LNatSchG NRW durchgeführt worden. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den

(Siegel)

Landrätin

Planverfasser und Herausgeber

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 2 Emmerich am Rhein - Kleve wurde erarbeitet durch

Büro für Landschaftsplanung Böhling

An der Molkerei 11

47551 Bedburg-Hau

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 02 Emmerich am Rhein - Kleve wird herausgegeben vom

Kreis Kleve, Die Landrätin

Fachbereich: Technik, Abteilung: Bauen und Umwelt,

Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve.

2 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 10 LNatSchG NRW und § 21 BNatSchG)

Allgemeine Hinweise

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach § 10 (1) LNatSchG NRW als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwerkgewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sind flächendeckend für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans dargestellt. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierversandes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität.

Die Entwicklungsziele wurden auf der Grundlage der Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente sowie der Darstellung besonderer Landschaftsschäden erarbeitet.

Die Darstellung der Entwicklungsziele im Sinne von § 10 LNatSchG NRW setzt eine Willensentscheidung des Planungsträgers voraus, führt zu dessen Selbstbindung (Arbeitsziele für die 'Untere Naturschutzbehörde') und ist bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Sie haben damit den Status der 'Behördenverbindlichkeit'.

Die Entwicklungsziele richten sich nicht direkt an die Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 10 (2) LNatSchG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, berücksichtigt worden.

Soweit der Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen in Bereichen eines Flächennutzungsplans enthält, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, wird das Entwicklungsziel 'Temporäre Erhaltung' festgesetzt.

Für die Darstellungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des Regionalplans Düsseldorf (RPD) werden entsprechende Hinweise in den jeweiligen Texten zu den Entwicklungsräumen aufgenommen.

Nicht betroffen von den Entwicklungszielen sind Verkehrswegeplanungen, die landes- und regionalplanerisch abgestimmt sind.

Landschaftsentwicklung

Behördenverbindlichkeit

Beachtung der wirtschaftlichen Funktionen und Bestimmungen

Kommunale Planung

Verkehrswege

Hochwasserschutzmaßnahmen bleiben von den Entwicklungszielen unberührt. **Hochwasserschutz**

Im Landschaftsplan 'Emmerich am Rhein - Kleve' werden folgende Entwicklungsziele - Leitbilder - dargestellt: **Entwicklungsziele**

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Diese Landschaftsräume werden durch einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Elementen (wie z.B. Baumreihen, Hecken, Baumgruppen, Graben- / Ufergehölze oder Kopfbäume) geprägt und / oder durch naturnahe Lebensräume wie Laubwälder oder Grünland.

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Diese Landschaftsräume werden durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Naturnahe Lebensräume sind hier, ebenso wie gliedernde und belebende Landschaftselemente, selten vorhanden.

Unter Beachtung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsbedingungen und unter Aussparung der Schwerpunkte von Kiebitzbrutgebieten sollen Landschaftsstrukturen neu angelegt werden (z.B. Hecken, Gewässerrandstreifen, Baumreihen, Kopfbäume oder Feldgehölze).

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Diese Landschaftsräume sind durch Abbauflächen geschädigt. Hier soll die Landschaft wiederhergestellt oder neu gestaltet werden.

Das Entwicklungsziel wird in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 4: Herrichtung

In diesen Bereichen sollen Erholungseinrichtungen, naturverträgliche Sportstätten und damit in Verbindung stehende Parkplätze angelegt werden.

Das Entwicklungsziel wird in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 5: Entwicklung

In diesen Bereichen soll eine Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas erfolgen, z.B. durch die Erhaltung und Entwicklung von Gehölzen an stark befahrenen Straßen oder sonstigen stark emittierenden Verkehrswegen oder Anlagen.

Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Diese Bereiche geben die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie des Regionalplans Düsseldorf hinsichtlich der städtebaulich geplanten baulichen Nutzung wieder, die noch nicht realisiert wurden.

Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion

Hier sind Flächen dargestellt, die nach dem Flächennutzungsplan besondere öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierzu zählen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Friedhöfe, Grün-, Sport- und Spielanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf und Sondergebietsflächen.

Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Intensivnutzung

Dieses Entwicklungsziel wird für Bereiche mit spezialisierter Intensivnutzung dargestellt. Diese sind im vorliegenden Fall im Flächennutzungsplan (FNP) als 'Sondergebiet für die Landwirtschaft' vorgegeben.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können Landschaftsräume auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Funktionen haben. Diesem, je nach räumlicher Situation unterschiedlichen, Leistungsvermögen des Naturhaushaltes wird durch die Ausweisung von Entwicklungsräumen Rechnung getragen. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Dabei werden zunächst die Ziele, die für alle Räume eines Entwicklungszieles gelten, aufgeführt. Für jeden einzelnen Entwicklungsraum werden zusätzlich die speziellen Ziele detailliert aufgelistet.

Entwicklungsräume

2.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten
(§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 79,9 % (ca. 6.366 ha)

Erläuterungen

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt im Wesentlichen auf der Erhaltung, Entwicklung und Pflege der aktuellen Landschaftsstruktur. Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles soll vor allem einer landschaftlichen Negativentwicklung vorgebeugt werden.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Erhaltung' gelten folgende Ziele:

- Erhaltung unzerschnittener, verkehrsarmer Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 km² als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes,
- Erhaltung und Pflege vorhandener Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen, Kopfbäume, Hecken, Gebüsche, Graben- / Ufergehölze, Feldgehölze und anderer Gehölzstrukturen (sofern erforderlich Ergänzung mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation),
- Erhaltung, Pflege und extensive Nutzung vorhandener Streuobstwiesen / -weiden und, sofern erforderlich, Ergänzung mit Hochstämmen aus regionaltypischen Sorten,
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung vorhandener Waldflächen und Feldgehölze sowie Erhaltung bzw. Vergrößerung des standortgerechten Laubholzanteils in den Waldbeständen,
- Erhaltung zusammenhängender Waldbereiche,
- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, insbesondere der landschaftsprägenden Leitstrukturen,
- Erhaltung und Neuschaffung von Ortsrand- und Hofeingrünungen,
- Erhaltung vorhandener Fließ- und Stillgewässer, Quellen sowie sonstiger Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand sowie Überführung beeinträchtigter Gewässer soweit wie möglich in einen guten ökologischen Zustand,
- Durchführung von Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zur Verbesserung der Wasserqualität,
- Beibehaltung und nach Möglichkeit Vergrößerung des derzeitigen Grünlandanteiles im Bereich der Niederungen, Altstromrinnen, Bachauen und in der Umgebung von Feuchtbiotopen sowie Optimierung / Extensivierung der Grünlandflächen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen,
- Erhaltung natürlich gewachsener Böden (Veränderungen wie Verdichtung, Lockerung, Auftrag oder Abtrag sind zu vermeiden, der Bodenerosion ist entgegenzuwirken), insbesondere solcher, die als Extremstandorte ein hohes Biotopentwicklungspotenzial aufweisen (tiefgründige Sand- oder Schuttböden, Grundwasserböden, Moorböden) denen eine besondere Bedeutung als klimarelevante Böden mit der Funktion der CO₂-Speicherung oder als Archiv der Kulturgeschichte zukommt (Plaggenesche),
- Erhaltung und Stabilisierung der vorhandenen Grundwasserflurabstände und der Feuchteverhältnisse, insbesondere in den sensiblen Niederungs-, Auen- und Grünlandbereichen,

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vernetzung und Entwicklung zu einem landesweiten Biotopverbundsystem,
- Erhaltung extensiver Bewirtschaftungsformen sowie deren Förderung über vertragliche Vereinbarungen,
- Erhaltung, Schutz und langfristige Sicherung geomorphologischer Besonderheiten, insbesondere von Altstromrinnen, grundwassergeprägten Senken, markanten Geländekanten wie der Hangzonen der Stauchmoräne, Altdeichen sowie sonstigen natürlichen Reliefstrukturen, z.B. Dünenbildungen,
- Erhaltung und Entwicklung des kulturlandschaftlich geprägten Landschaftsbildes, einschließlich historischer Bau- und Bodendenkmäler,
- Verhinderung der Landschaftszersiedelung und flächenintensiver Eingriffe in die Landschaft; Minimierung des Flächenverbrauchs und damit der Zerschneidung der Landschaft, insbesondere in bisher unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen; nach Möglichkeit Verminderung von Barrierewirkungen (z.B. durch Verkehrswege) durch geeignete 'Entschneidungsmaßnahmen'.

2.1.1 Entwicklungsraum 1.1: Niederungslandschaft am 'Oude Rijn'

Erhaltung der offenen Niederungslandschaft am 'Oude Rijn'

Größe ca. 430 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine Entwässerung),
- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils, insbesondere auf typischen Grünlandstandorten, wie im Bereich der von Gley erfüllten ehemaligen Rhein-Hochflutrinne entlang des Bachlaufes 'Strang',
- Extensivierung der Grünlandnutzung insbesondere im Hinblick auf seine Bedeutung als Lebensraum für Wat- und Wiesenvogelarten,
- Erhaltung und Entwicklung der 'Strang'-Niederung als wertvolles lineares Vernetzungselement im Biotopverbund, nach Möglichkeit naturnahe Gewässergestaltung,
- Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich des Bachlaufes und von Gräben;
Die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden.
- Einrichtung von Uferstreifen entlang des Bachlaufes 'Strang' und entlang von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- ökologische Aufwertung der 'Wild' nach dem Vorbild des Tieflandbaches und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und andere aquatische Organismen:
 - Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern,
 - Einrichtung möglichst breiter Uferstreifen (etwa 10 m),
 - abschnittsweise Anlage naturnaher Ufergehölze durch Anpflanzung oder natürliche Sukzession,
 - in offenen Abschnitten Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen als Trittssteinbiotop für Amphibien und Libellen,

- Förderung von Uferföhricht, Hochstaudensäumen und Wasserpflanzen durch möglichst extensive Unterhaltungspflege, Mahd der Ufer und der Wasservegetation nur abschnittsweise, Sohlräumungen nur bei starker Verschlammung und auch dann nur abschnittsweise, Abtransport des Mahdgutes,
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, von Röhrichtbeständen und Schwimmblattvegetation bestimmten Uferbereiche des 'Oude Rijn' einschließlich des angrenzenden Grünlandes bis zum Deich,
- Pflege, Erhaltung und ggf. Neuanpflanzung für den Raum typischer Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Baumreihen, Kopfbäume und sonstige Einzelbäume; hierbei ist der Offenlandcharakter in den Schwerpunktgebieten für arktische Wildgänse und andere Vögel der Agrarlandschaft (wie dem Kiebitz) zu beachten,
- Erhaltung und Optimierung von Rast- / Äsungsflächen für die überwinternden arktischen Wildgänse,
- Verbesserung der Nahrungssituation für die arktischen Wildgänse durch Belassen von Ernteresten oder Winterstoppelein auf Ackerflächen oder Anbau von Zwischenfrüchten,
- Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten,
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) beschriebenen 'Gebietsübergreifenden Maßnahmen' für den gesamten Entwicklungsraum, auch über die bereits als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Teilbereiche hinaus,
- kein weiterer Ausbau des Raumes für die Erholung;
Vorrangig sollte eine weitgehende Störungsfreiheit für wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes gewährleistet werden.

2.1.2 Entwicklungsraum 1.2: Leege Heide

Erhaltung der vielfältig gegliederten Landschaft im Bereich der Leege Heide

Größe ca. 242 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessiven Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald,
- naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände),
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume,
- Entwicklung und Pflege kleinräumiger Heideflächen auf sandigen Standorten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen,
- Ersatz abgängiger Bäume durch standortgerechte Arten,
- Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung des vorhandenen Grünlands und Extensivierung der Grünlandnutzung,
- Erhaltung und Pflege des trockenen Magerrasens südöstlich des Erdgasverdichtungswerks als Relikt der ehemaligen Heidelandschaft (Beseitigung der Gehölze, Offenhaltung),
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen (Offenhaltung durch regelmäßige Mahd),

- Pflege, Erhaltung und Neupflanzung von Gehölzstrukturen wie Gehölzstreifen, Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen / -gruppen,
- Einrichtung extensiv genutzter und unbewirtschafteter Pufferzonen in Form von Wildkrautsäumen und von der Biozidanwendung ausgenommenen Ackerrandstreifen entlang naturnaher Landschaftsbestandteile (z.B. Waldränder, Feldgehölze, Gehölzstreifen, Hecken, Gebüsche, Gewässer u.a.),
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung;
Ergänzende Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die stille, naturgebundene Erholung stehen der Zielsetzung nicht entgegen.

2.1.3 Entwicklungsraum 1.3: Knauheide

Erhaltung der vielfältig gegliederten, grünlandgeprägten Landschaft im Bereich der Knauheide

Größe ca. 164 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine Entwässerung),
- Erhaltung und tlw. Wiederherstellung der besonderen durch hohe Grundwasserstände gekennzeichneten hydrologischen Verhältnisse im Bereich des Naturschutzgebietes 'Knauheide',
- Erhaltung des vorhandenen Grünlands und Extensivierung der Grünlandnutzung,
- Erhaltung und extensive Nutzung von feuchtem Grünland,
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände sowie Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessiven Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald,
- naturnahe Waldbewirtschaftung,
- Nichtnutzung von Erlenbruchwald auf nassem Standort und Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes,
- Umbau nicht standortgerechter Nadelholz- (insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen-) und Hybridpappelbestände in standortgerechten Laubwald aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- Pflege, Erhaltung und Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen wie Hecken, Kopf- und sonstiger Einzelbäumen, Baumreihen /-gruppen, Alleen,
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung;
Ergänzende Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die stille, naturgebundene Erholung stehen der Zielsetzung nicht entgegen.
- Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet 'Knauheide' entwickelten Maßnahmen.

2.1.4 Entwicklungsraum 1.4: Eltener Höhen

Erhaltung der zusammenhängenden Waldflächen auf den Eltener Höhen unter besonderer Sicherung, Pflege und Vermehrung naturnaher Laubholzbestände sowie offener Magerstandorte und Heideflächen

Größe ca. 322 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung des geschlossenen Waldgebietes;
Eine Dezimierung / Zerschneidung, etwa durch Straßenbau, Eisenbahnbau, Siedlungen oder andere flächenbeanspruchende Projekte ist zu vermeiden,
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils,
- Verwendung von standortgerechtem, möglichst heimischem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung,
- naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände),
- Erhöhung der Umtriebszeiten, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femelschlag,
- Vermeidung von Kahlschlägen,
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha sowie generell Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Totholz, zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten,
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes,
- Erhaltung alter Einzelbäume und Baumreihen aus Buchen und Eichen,
- Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholung,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen (Offenhaltung durch extensive Grünlandbewirtschaftung / Beweidung),
- Entwicklung und Pflege offener Magerstandorte und Heideflächen auf sandigen Standorten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen;
es sollte ein Konzept erstellt werden, in dem mögliche Restpopulationen an den Lebensraumtyp gebundener Tierarten, insbesondere Reptilien und Insekten, untersucht sowie geeignete Habitatstandorte bestimmt werden,
- Verringerung der Barrierewirkung der Autobahn A 3 durch Schaffung und Verbesserung grenzüberschreitender ökologischer Verbindungen wie Durchlässe oder Grünbrücken zwischen den Waldflächen der Eltener Höhen und dem Waldgebiet Bergherbos auf dem Gebiet der Niederlande,
- Erhaltung und Entwicklung des zusammenhängenden Wald-/ Grünlandkomplexes im Bereich der grundwasserbeeinflussten, nahe der Autobahn gelegenen Senke bei Rietbroek:
 - Erhaltung und nach Möglichkeit Wiederherstellung der von hohen Grundwasserständen geprägten hydrologischen Verhältnisse,
 - Wiedervernässung und Nichtnutzung der Erlenwaldparzelle nördlich der Hoflage 'Rietbroek' (gesetzlich geschützter Biotop BT-4103-2005-2002: Bachbegleitender Erlenwald),
 - Erhaltung des innerhalb von Wald südöstlich der Hoflage 'Rietbroek' gelegenen Großseggenriedes (gesetzlich geschützter Biotop BT-4103-0096-2010), ggf. Durchführung geeigneter Pflegemaßnahmen, insbesondere Freihalten der Fläche von Gehölzen,

- naturnahe Waldbewirtschaftung,
- Erhaltung des vorhandenen Grünlandes und Extensivierung der Grünlandnutzung,
- naturnahe Gestaltung / extensive Pflege des Rietbroekgrabens (gesetzlich geschützter Biotop BT-4103-2004-2002) und des Hooge Heide Grabens,
- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmale:
 - Eisenzeitliche Grabhügelgruppe (KLE 005),
 - Mittelalterliche Stufenraine (KLE 006),
 - Grenzbefestigungen aus dem Ersten Weltkrieg (KLE 255),
 - Westwall Geschützstellung von 1944/45 (KLE 290),
 - Westwall Deckungsgrabensystem von 1944/45 (KLE 291).

2.1.5 Entwicklungsraum 1.5: Niederung der Wild

Erhaltung der grünlandgeprägten Kulturlandschaft entlang der Wild

Größe ca. 453 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine weitere Entwässerung),
- nach Möglichkeit Wiedervernässung von Teilbereichen durch Verschluss von Gräben,
- Erhaltung des vorhandenen Grünlands und nach Möglichkeit Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung,
- Wiederherstellung der für den Raum charakteristischen, zusammenhängenden Grünlandbereiche durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben;
die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- Verbesserung der Wasserqualität durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, zumindest im Bereich den Gewässern anliegender Flächen,
- ökologische Aufwertung der 'Wild' und des 'Netterdenschen Kanals' nach dem Vorbild des Tieflandbaches und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer für Fische und andere aquatische Organismen:
 - Ab- bzw. Umbau der Wehre (Voorthuysen und 's-Heerenberg), Bau von Fischaufstiegsanlagen,
 - Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern,
 - Einrichtung möglichst breiter Uferstreifen (etwa 10 m),
 - abschnittsweise Anlage naturnaher Ufergehölze durch Anpflanzung oder natürliche Sukzession,
 - in offenen Abschnitten Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen als Trittsteinbiotope für Amphibien und Libellen,
 - Förderung von Ufergehölz, Hochstaudensäumen und Wasserpflanzen durch möglichst extensive Unterhaltungspflege, abschnittsweise Mahd der Ufer und der Wasservegetation, Sohlräumungen nur bei starker Verschlammung und auch dann nur abschnittsweise, Abtransport des Mahdgutes,

- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, altarmähnlichen, von ausgedehnten Röhricht- und Wasserpflanzenbeständen eingenommenen Abschnittes der Wild ('Tiefe Wild') westlich des Herrenhauses 'Alt-Voorthuysen' einschließlich der angrenzenden, z.T. von feuchtem Grünland geprägten Aue und der hier erhaltenen kleinflächigen Auenwaldreste,
- Förderung des Steinkauzes durch Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Kopfbäumen, Extensivierung von Grünlandbereichen sowie Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst,
- Pflege, Erhaltung und Neupflanzung sonstiger für den Raum typischer Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Baumreihen und Einzelbäume,
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung,
- Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges,
- Bewahrung und Sicherung der Elemente, Strukturen und Sichträume der Herrenhäuser 'Haus Alt-Voorthuysen', 'Gut Klein Voorthuysen' und 'Haus Hassent' als landschaftliche Dominante,
- Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmale:
 - Mittelalterliche Dammanlage Alt Voorthuysen (KLE 004).

2.1.6 Entwicklungsraum 1.6: Hetter

Erhaltung der Weidelandschaft im Bereich der Hetter

Größe ca. 526 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine weitere Entwässerung),
- nach Möglichkeit Wiedervernässung von Teilbereichen durch Verschluss von Gräben,
- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils,
- extensive, naturschutzgerechte Bewirtschaftung des Grünlandes, abgestimmt auf die Lebensraumsprüche von Wiesenvögeln;
Schaffung eines ergänzenden Lebensraumes zum angrenzenden Naturschutzgebiet 'Hetter-Millinger Bruch'.
- Erhaltung und Optimierung von Rast- / Äsungsflächen für die überwinterten arktischen Wildgänse,
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben;
die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- ökologische Aufwertung des 'Netterdenschen Kanals' nach dem Vorbild des Tieflandbaches und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und andere aquatische Organismen:
 - Ab- bzw. Umbau des Wehres ('s-Heerenberg), Bau einer Fischaufstiegsanlage,
 - Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern,
 - Einrichtung möglichst breiter Uferstreifen (etwa 10 m),
 - abschnittsweise Anlage naturnaher Ufergehölze durch Anpflanzung oder natürliche Sukzession,

- in offenen Abschnitten Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen als Trittsteinbiotope für Amphibien und Libellen,
- Förderung von Uferföhricht, Hochstaudensäumen und Wasserpflanzen durch möglichst extensive Unterhaltungspflege, Mahd der Ufer und der Wasservegetation nur abschnittsweise, Sohlräumungen nur bei starker Verschlammung und auch dann nur abschnittsweise, Abtransport des Mahdgutes,
- Förderung des Steinkauzes durch Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Kopfbäumen, Extensivierung von Grünlandbereichen sowie Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst,
- Pflege, Erhaltung und ggf. Neupflanzung sonstiger für den Raum typischer Gehölzstrukturen, insbesondere von Feldhecken, nach Möglichkeit entsprechend dem historischen Vorbild;
Im Bereich der Hetter hat der Kiebitz ein lokales Schwerpunktorkommen. Der Offenlandcharakter des Raumes darf daher nicht verloren gehen. Pflanzmaßnahmen sind so vorzunehmen, dass offen einsehbare Räume mit einem weitgehend freien Horizont im Umfang von idealerweise 10 - 30 ha erhalten bleiben.
- Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges,
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung; ein weiterer Ausbau des Raumes für die Erholung steht dem Entwicklungsziel nicht entgegen,
- Abschirmung der das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigenden Bauten im Bereich des Gewerbegebietes nördlich der Landesgrenze durch geeignete Gehölzpflanzungen entlang des 'Netterdenschen Kanals'

2.1.7 Entwicklungsraum 1.7: Borgheeser Heide

Erhaltung der von Wald bestimmten Binnendünenlandschaft in der 'Borghees' und im nördlichen Stadtgebiet von Emmerich unter besonderer Sicherung, Pflege und Vermehrung naturnaher Laubholzbestände

Größe ca. 193 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung des Waldgebietes;
Eine weitere Dezimierung / Zerschneidung, etwa durch Straßenbau, Siedlungen oder andere flächenbeanspruchende Projekte ist zu vermeiden,
- Erhaltung der geomorphologisch wertvollen Binnendünenlandschaft,
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessiven Umbau von Nadelholz- und Roteichenbeständen in standortgerechten Laubwald,
- naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände),
- Erhöhung der Umtriebszeiten, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femelschlag,
- Vermeidung von Kahlschlägen,
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha sowie generell Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Totholz, zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten,

- Erhaltung alter Einzelbäume (alte Eichen und Buchen) sowie der z.T. auf Wällen verlaufenden Baumreihen und Alleen aus alten Linden oder Roteichen,
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes,
- Entwicklung und Pflege kleinräumiger Heideflächen und Sandtrockenrasen auf sandigen Standorten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen (Offenhaltung durch extensive Grünlandbewirtschaftung),
- Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Eignung für die Erholung,
- Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges,
- Bewahrung und Sicherung der Elemente, Strukturen und Sichträume des Herrenhauses 'Schlösschen Borghees' als landschaftliche Dominante,
- Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmale:
 - Eisenzeitlicher Grabhügel Hüthum (KLE 003),
 - Mittelalterliches Grabenrechteck Borghees (KLE 002),
 - Eisenzeitliche Grabhügel bei Emmerich (KLE 001),
 - Neuzeitlicher Hof 'Haus Duvendahl' (KLE 206).

2.1.8 Entwicklungsraum 1.8: Kulturlandschaft westlich Hüthum

Erhaltung der vielfältig gegliederten Kulturlandschaft westlich Hüthum

Größe ca. 451 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine Entwässerung),
- Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung von Grünland,
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der vorhandenen Laubwaldbestände,
- Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben;
die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden,
- Förderung der Ufergräben, Hochstaudensäume und Wasserpflanzen entlang der Wild durch möglichst extensive, abschnittsweise Unterhaltungspflege,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang der Wild und entlang von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- ökologische Aufwertung der 'Wild' nach dem Vorbild des Tieflandbaches und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und andere aquatische Organismen:
 - Ab- bzw. Umbau des Wehres (Spijk), Bau einer Fischaufstiegsanlage,
 - Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern,
 - Einrichtung möglichst breiter Uferstreifen (etwa 10 m),
 - abschnittsweise Anlage naturnaher Ufergehölze durch Anpflanzung oder natürliche Sukzession,
 - in offenen Abschnitten Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen als Trittsteinbiotope für Amphibien und Libellen,

- Förderung von Uferröhricht, Hochstaudensäumen und Wasserpflanzen durch möglichst extensive Unterhaltungspflege, Mahd der Ufer und der Wasservegetation nur abschnittsweise, Sohlräumungen nur bei starker Verschlammung und auch dann nur abschnittsweise, Abtransport des Mahdgutes,
- Erhaltung und Pflege von Kleingewässern,
- Erhaltung und Pflege der Kolke südlich des Uferhofes, südöstlich des Kleyschehofes und des Kolkes 'Am Zweiten Spanier',
- Erhaltung und Entwicklung des Komplexes aus kleinen bis mittelgroßen Gewässern, naturnahen Weichholzgebüsch und jüngerem Silberweidenwald im Bereich des Naturschutzgebietes 'Die Moiedtjes',
- Pflege, Erhaltung und Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Gehölzstreifen, Kopf- und sonstiger Einzelbäumen, Baumreihen / -gruppen, Alleen,
- Erhaltung der Gehölzstreifen auf den Böschungen des Bahndammes der Bahnlinie Arnheim-Emmerich-Oberhausen,
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung,
- Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges,
- Sicherung linearer Strukturen, insbesondere des historisch bedeutsamen Bahndammes der ehemaligen Bahnstrecke Kleve-Zevenaar sowie der Gehölz- und Gebüschstreifen auf dem Bahndamm.

2.1.9 Entwicklungsraum 1.9: Emmericher Ward

Erhaltung der naturnahen Rheinaue im Bereich der Emmericher Ward

Größe ca. 440 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung der kulturlandschaftlich geprägten, periodisch überfluteten Rheinaue, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tiere und Pflanzen, als Teil der landesweit bedeutsamen Verbundachse 'Rheinkorridor' sowie im Hinblick auf die herausragende Bedeutung des Raumes in der Natura 2000-Gebietskulisse (Vogelschutz- und FFH-Gebiete) und im Hinblick auf die besondere Eigenart und Schönheit der Auenlandschaft,
- Erhaltung und Entwicklung auentypischer Landschaftsbestandteile und Lebensräume mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere von
 - Weichholz- und Hartholzauenwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite einschließlich Weidengebüsch,
 - naturnahen Stillgewässern mit Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation,
 - naturnahen Uferabschnitten des Rheins mit Stromtal-Halbtrockenrasen, Trockenrasen und Staudenfluren des Rheinhochufers, sandigen Flussufern und Kiesbänken sowie temporär wasserbedeckten Schlammfluren zwischen den Bühnen,
 - trockenen Wiesen- und Weidenausbildungen,
 - Feuchtgrünlandflächen, insbesondere Flutrasen,
 - Hecken, Kopf- / Baumreihen, Einzelbäumen,
- Erhaltung und Optimierung von Rast- / Äsungsflächen für die überwinterten arktischen Wildgänse,
- Erhaltung und Entwicklung von Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotopen seltener und gefährdeter Grünland-, Wasser-, Ufer- und Röhrichtvögel,

- kein weiterer Ausbau des Raumes für die Erholung;
vorrangig sollte eine weitgehende Störungsfreiheit für wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes gewährleistet werden,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für die FFH-Gebiete 'NSG Emmericher Ward' (Gebietscode: DE-4103-302) und 'Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef' (Gebietscode: DE-4405-301) aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie, insbesondere (Stand Mai 2017)
 - natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme (Natura 2000-Code: 3150),
 - schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation (Natura 2000-Code: 3270),
 - Kalkhalbtrockenrasen (Natura 2000-Code: 6210),
 - feuchte Hochstaudenfluren (Natura 2000-Code: 6430),
 - artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (Natura 2000-Code: 6510),
 - Erlen- / Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern (Natura 2000-Code: 91E0),
 - Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwald am Ufer großer Flüsse (Natura 2000-Code: 91F0),
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'NSG Emmericher Ward' (Gebietscode: DE-4103-302, Stand Mai 2017) aufgeführten Population des Kammolches als Art von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie,
- Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume im Rheinuferbereich, die besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitate für die im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef' (Gebietscode: DE-4405-301) aufgeführten Fischarten nach Anhang II der FFH - Richtlinie haben, insbesondere (Stand Mai 2017):
 - Maifisch (*Alosa alosa*) (Natura 2000-Code: 1102),
 - Steinbeißer (*Cobitis taenia*) (Natura 2000-Code: 1149),
 - Groppe (*Cottus gobio*) (Natura 2000-Code: 1163),
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) (Natura 2000-Code: 1099),
 - Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) (Natura 2000-Code: 1095),
 - Lachs (*Salmo salar*) (Natura 2000-Code: 1106),
- Schutz der im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten,
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen und insbesondere der für den Such- und Schwerpunktraum 'Emmericher Ward' vorgeschlagenen Maßnahmen, wie
 - die Erhaltung und Förderung der grünlandvogelgerechten Bewirtschaftung sowie
 - die Schaffung von Flachwasserbereichen für Wiesenlimikolen durch die Anlage von Flutmulden und Nebenrinnen,
- Umsetzung der Ziele des EU-Life-Projektes 'Wiederherstellung des Feuchtgebietscharakters der Rheinaue Emmericher Ward', insbesondere Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und der hydrologischen Verbindung zwischen Strom und Aue durch:
 - Verschluss von Entwässerungsgräben,
 - Ertüchtigung des Sieltors für den Wasserrückhalt nach Flutungsereignissen und die Öffnung des Sieltors für Sommerhochwässer,

- aktive Bewässerung mittels solarbetriebener Wasserpumpen zum Erhalt der Bodenfeuchte und Erhöhung der Frequenz, Ausdehnung und Dauer von überstauten Flächen im Frühjahr und Frühsommer und
 - Einbau eines steuerbaren Fischdurchlasses mit Anbindung zum Rhein zur Erschließung der Aue mit ihren vielfältigen Gewässerstrukturen und Überschwemmungshabitaten als Laich- und Aufwuchshabitate für Fische des Rheins
- sowie von Maßnahmen zur Reaktivierung von Auengewässern, Flutmulden und temporären Gewässern und zur Optimierung von auentypischen Habitaten und Lebensraumtypen durch:
- Entschlammung eines Altwassers,
 - Wiederherstellung von Flutmulden und temporären Gewässern sowie
 - Mahdgutübertragung zur Wiederherstellung des Artenreichtums der strombegleitenden Halbtrockenrasen,
- Umsetzung der im Biotopmanagementplan für das Naturschutzgebiet 'Emmericher Ward' entwickelten Maßnahmen.

2.1.10 Entwicklungsraum 1.10: Linksrheinische Rheinaue

Erhaltung der grünlandgeprägten Auenlandschaft

Größe ca. 404 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung der kulturlandschaftlich geprägten Rheinaue, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tiere und Pflanzen, als Teil der landesweit bedeutsamen Verbundachse 'Rheinkorridor' sowie im Hinblick auf die hohe Bedeutung des Raumes in der Natura 2000-Gebietskulisse (Vogelschutzgebiet) und im Hinblick auf die besondere Eigenart und Schönheit der Auenlandschaft,
- Erhaltung und Optimierung von Rast- / Äsungsflächen für die überwinternden arktischen Wildgänse,
- Erhaltung und Entwicklung von Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotopen seltener und gefährdeter Grünland-, Wasser-, Ufer- und Röhrichtvögel,
- Erhaltung der Wandermöglichkeit für Lachs, Maifisch und Meerforelle durch Bewahrung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume im Rheinuferbereich (Sicherung der Durchgängigkeit und einer geeigneten Wasserqualität),
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'Kalflack' (Gebietscode: DE-4203-302, Stand Mai 2018) aufgeführten Art von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie:
 - Steinbeißer (Natura 2000-Code: 1149),und der hier aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme (Natura 2000-Code: 3150),
 - Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation (Natura 2000-Code: 3270),
 - Feuchte Hochstaudenfluren (Natura 2000-Code: 6430),
 - Erlen- / Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern (Natura 2000-Code: 91E0),
- Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogel-

schutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten,

- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen,
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) für den Such- und Schwerpunktraum 'Flussmarschen' vorgeschlagenen Maßnahmen, wie
 - Schaffung von Flachwasserbereichen für Wiesenlimikolen durch die Anlage einer Nebenrinne sowie durch die Schaffung von Flachwasserzonen, flachen Ufern und offenen Uferbereichen,
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) für den Such- und Schwerpunktraum 'Deichvorland bei Grieth' vorgeschlagenen Maßnahmen, wie
 - Erhaltung und Vermehrung von Flächen mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung,
 - Schaffung von Flachwasserbereichen für Wiesenlimikolen durch die Anlage von Flutmulden und Nebenrinnen sowie
 - ganzjähriger Angelverzicht,
- kein weiterer Ausbau des Raumes für die Erholung; vorrangig sollte eine weitgehende Störungsfreiheit für wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes gewährleistet werden,
- Verlegung des Modellflugplatzes nordöstlich von Griethausen auf Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes,
- Erhaltung des im Gebiet gelegenen Bodendenkmals:
 - Mittelalterliche Wurt Griethausen (KLE 007),
- Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

2.1.11 Entwicklungsraum 1.11: Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm

Erhaltung der Kulturlandschaft im Bereich der heute hochwasserfreien Rheinaue

Größe ca. 1.854 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine Entwässerung),
- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils, insbesondere auf typischen Grünlandstandorten, wie im Bereich der von Gley-Vega und Auengley erfüllten Rinnen des Kellener Altrheins und Kellenswardgrabens, des Warbeyener Grabens, des Tiller Grabens, des Molkereigrabens und Hochweisgrabens sowie der Kalflack,
- Erhaltung und Entwicklung für die Rheinaue typischer Landschaftsbestandteile und Lebensräume mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere von
 - Weichholz- und Hartholzauenwäldern einschließlich Weidengebüschen,
 - naturnahen Stillgewässern mit Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, insbesondere der zahlreichen naturnahen Kolke,
 - trockenen Wiesen- und Weidenausbildungen, insbesondere auf Deichen,
 - Feuchtgrünlandflächen, insbesondere Flutrasen,
 - Hecken, Baumreihen, Einzelbäumen, Kopfbäumen und Ufergehölzen,

- Förderung des Steinkauzes durch Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Kopfbäumen, Extensivierung von Grünlandbereichen sowie Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst,
- Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern (u.a. Kellenswardgraben, Warbeyener Graben, Tiller Graben, Molkereigraben, Hochweisgraben); die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang des Kellener Altrheins sowie entlang von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- Erhaltung und Entwicklung der noch weitgehend zusammenhängenden naturnahen Grünland-Gewässer-Komplexe im Niederungsbereich des Kellener Altrheins und des Tiller Grabens,
- Erhaltung und Optimierung von Rast- / Äsungsflächen für die überwinternden arktischen Wildgänse,
- Verbesserung der Nahrungssituation für die arktischen Wildgänse durch Belassen von Ernteresten oder Winterstoppelein auf Ackerflächen oder Anbau von Zwischenfrüchten,
- Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten,
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (LANUV 2011) beschriebenen 'Gebietsübergreifenden Maßnahmen' für den gesamten Entwicklungsraum, auch über die bereits als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Teilbereiche hinaus,
- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' für den Such- und Schwerpunkttraum 'Kellener Altrhein' vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere:
 - Röhrrichtentwicklung zur Brutbestandssicherung und -förderung von Röhrrichtvögeln, insbesondere dem Teichrohrsänger,
 - Wieder-/ Neuansiedlung von Blaukehlchen, Löffelente, Knäkente, Trauerseeschwalbe und Rohrweihe,
 - Rastbestandssicherung und -förderung von Wasservögeln, insbesondere Zwergsäger und Gänsesäger,
 - Rastbestandssicherung und -förderung der arktischen Wildgänse,
 - Erhaltung und Förderung der grünlandvogelgerechten Bewirtschaftung,
 - Schaffung von Nisthilfen für Trauerseeschwalben,
 - Verzicht auf Wasservogeljagd,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung' (Gebietscode: DE-4103-303) aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie, insbesondere (Stand Mai 2017)
 - natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme (Natura 2000-Code: 3150),
 - Erlen- / Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern (Natura 2000-Code: 91E0),
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung'

(Gebietscode: DE-4103-303) aufgeführten Population des Steinbeißers als Art von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie,

- Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet 'NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung' (Gebietscode: DE-4103-303) entwickelten Maßnahmen,
- Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges, insbesondere
 - Erhaltung des typischen Kleinreliefs mit Altwasserrinnen und Wurten,
 - Erhaltung der Deiche als strukturelle Elemente,
 - Bewahrung historischer Flurmuster,
 - Erhaltung von Feuchtböden als Bodenarchiv,
- Bewahrung und Sicherung der Elemente, Strukturen und Sichträume des Herrenhauses Schmidthausen mit Aldenhof und Lippenhof, des Zoll- und Gutshauses Gensward sowie des Hauses Eyl als landschaftliche Dominanten,
- Bewahrung und Sicherung der Strukturen, Ansichten und Sichträume der inmitten einer agrarisch geprägten überlieferten historischen Siedlungsstruktur gelegenen historischen Ortskerne von Warbeyen und Huisberden als landschaftliche Dominante,
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung; ein weiterer Ausbau des Raumes für die Erholung steht dem Entwicklungsziel nicht entgegen,
- Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmale:
 - Mittelalterliche Wasserburg 'Haus Eyl' (KLE 028),
 - Frühneuzeitlicher Kellener Banndeich (KLE 256),
 - Mittelalterlicher bis neuzeitlicher Warbeyener Ringdeich (KLE 257).

2.1.12 Entwicklungsraum 1.12: Kulturlandschaft um Qualburg und Hasselt

Erhaltung der vielfältig gegliederten Kulturlandschaft des Niederungsbereiches um Qualburg und Hasselt

Größe ca. 753 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine Entwässerung),
- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils, insbesondere auf typischen Grünlandstandorten, wie im Bereich der von Auengley, Gley und kleinflächig Niedermoor-Deckkulturboden bestimmten Niederungen der Wetering, einschließlich der Nebengräben, und der Geslaer Ley,
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der vorhandenen Laubwaldbestände,
- Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern (u.a. Geslaer Ley, Borschelgraben, Donsgraben, Kottekampgraben, Springgraben, Rosendahlergraben, Entenhorstergraben, Moyländer Graben); die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden,
- Förderung der Ufergräben, Hochstaudensäume und Wasserpflanzen entlang der Wetering durch möglichst extensive, abschnittsweise Unterhaltungspflege,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang der Wetering sowie entlang von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- Erhaltung und Pflege von Kleingewässern,

- Erhaltung und Optimierung von Erlen-Bruchwald in der Rinne entlang des Entenhorstergrabens südwestlich der Hoflage 'Große Entenhorst',
- Förderung des Steinkauzes durch Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Kopfbäumen, Extensivierung von Grünlandbereichen sowie Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst,
Pflege, Erhaltung und Neupflanzung sonstiger für den Raum typischer Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Gehölzstreifen, Ufergehölze, Kopf- und sonstige Einzelbäume, Baumreihen / -gruppen, Alleen,
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung; ein weiterer Ausbau des Raumes für die Erholung steht dem Entwicklungsziel nicht entgegen,
- Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges, insbesondere
 - Erhaltung des typischen Kleinreliefs mit Altwasserrinnen,
 - Bewahrung historischer Flurmuster,
 - Erhaltung von Feuchtböden als Bodenarchiv,
- Bewahrung der archäologischen Substanz im Umfeld der Ortschaft Qualburg (römische Siedlung mit späterer militärischer Präsenz),
- Sicherung linearer Strukturen, insbesondere des historisch bedeutsamen Bahndammes der ehemaligen Eisenbahnstrecke Rheinhausen-Kleve sowie der Gehölz- und Gebüschstreifen auf dem Bahndamm,
- Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmale:
 - Römische Siedlung und Kastell Quadriburgium und mittelalterliche Kirche Qualburg (KLE 157),
 - Mittelalterliche Wasserburg Haus Ossenbroeck (KLE 176).

2.1.13 Entwicklungsraum 1.13: Auf die Wasserburg Moyland bezogener Kulturlandschaftsbereich

Erhaltung der Kulturlandschaft mit auf die Wasserburg Moyland bezogener Landschaftsgestaltung

Größe ca. 134 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine Entwässerung),
- Erhaltung der vorhandenen Dauergrünlandflächen und nach Möglichkeit Vergrößerung des Grünlandanteils, insbesondere auf typischen Grünlandstandorten wie im Bereich der von Gley und kleinflächig Niedermoor-Deckkulturboden bestimmten Rinnen und Mulden,
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der vorhandenen Laubwaldbestände,
- Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern (u.a. Moyländer Graben, Kleine Wetering);
die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,

- Förderung des Steinkauzes durch Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Kopfbäumen, Extensivierung von Grünlandbereichen sowie Erhaltung und Schaffung von Grünland mit Streuobst,
- Pflege, Erhaltung und Neuanlage sonstiger für den Raum typischer Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Einzelbäume, Baumreihen / -gruppen, Alleen,
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung; ein weiterer Ausbau des Raumes für die Erholung steht dem Entwicklungsziel nicht entgegen,
- Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges, insbesondere
 - Erhaltung des typischen Kleinreliefs mit Altwasserrinnen,
 - Bewahrung historischer Flurmuster,
 - Erhaltung von Feuchtböden als Bodenarchiv,
 - Erhaltung der herrschaftlichen Strukturen, insbesondere der Alleen, und der auf die Wasserburg Moyland bezogenen Landschaftsgestaltung als landschaftliches Gesamtkunstwerk.

2.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

(§ 10 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 13,6 % (ca. 1.082 ha)

Erläuterungen

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten und z.T. ausgeräumten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Anreicherung' gelten folgende Ziele:

- Anreicherung der Agrarlandschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und naturnahen Lebensräumen; bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes zu verwenden,
- Erhaltung und Pflege vorhandener Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen, Kopfbäume, Hecken, Gebüsche, Graben-/ Ufergehölze und anderer Gehölzstrukturen,
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung vorhandener Feldgehölze und anderer Gehölzflächen,
- Erhaltung, Pflege und vor allem Entwicklung naturnaher Lebensräume für die gebietstypische Fauna und Flora sowie deren Vernetzung und Entwicklung zu einem landesweiten Biotopverbundsystem,
- Beibehaltung und nach Möglichkeit Vergrößerung des derzeitigen Grünlandanteiles im Bereich der Niederungen sowie Optimierung / Extensivierung der Grünlandflächen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen,
- Erhaltung und vor allem Entwicklung des kulturlandschaftlich geprägten Landschaftsbildes, insbesondere landschaftsprägender Leitstrukturen,
- Erhaltung natürlich gewachsener Böden (Veränderungen wie Verdichtung, Lockerung, Auftrag oder Abtrag sind zu vermeiden, der Bodenerosion ist entgegenzuwirken), insbesondere solcher, die als Extremstandorte ein hohes Biotopentwicklungspotenzial aufweisen (tiefgründige Sand- oder Schuttböden, Grundwasserböden, Moorböden) denen eine besondere Bedeutung als klimarelevante Böden mit der Funktion der CO₂-Speicherung oder als Archiv der Kulturgeschichte zukommt (Plaggenesche),
- Erhaltung, Schutz und langfristige Sicherung geomorphologischer Besonderheiten und des typischen Kleinreliefs,
- Minimierung des Flächenverbrauchs und damit der Zerschneidung der Landschaft, insbesondere in bisher unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen; nach Möglichkeit Verminderung von Barrierewirkungen (z.B. durch Verkehrswege) durch geeignete 'Entschneidungsmaßnahmen',
- Verhinderung einer Überformung der Landschaft durch Zersiedelung und flächenintensive Eingriffe,
- Erhaltung vorhandener Fließ- und Stillgewässer in einem naturnahen Zustand sowie Überführung beeinträchtigter Gewässer soweit wie möglich in einen guten ökologischen Zustand,

- Durchführung von Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zur Verbesserung der Wasserqualität,
- Erhaltung und Neuschaffung der Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
- Einrichtung von extensiv genutzten und unbewirtschafteten Pufferzonen in Form von Wildkrautsäumen und von der Pflanzenschutzmittelanwendung ausgenommenen Ackerrandstreifen entlang naturnaher Lebensräume wie Waldränder, Feldgehölze, Gehölzstreifen, Hecken, Gebüsche u.a. zum Schutz dieser Biotope und zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologisch wichtigen Übergangsbereiche,
- Erhaltung bzw. Wiedereinbringung von Feldrainen.

2.2.1 Entwicklungsraum 2.1: Leege Heide, Knauheide

Anreicherung der bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich der Leege Heide und der Knauheide durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung vorhandener Strukturen

Größe ca. 211 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Pflege, Erhaltung und Neupflanzung von Gehölzstrukturen wie Gehölzstreifen, Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen / -gruppen und Alleen,
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessiven Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald,
- Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung des vorhandenen Grünlands,
- Schutz und möglichst naturnahe Gestaltung der Ufer des Kiebitzsees,
- Erhaltung, Schutz und langfristige Sicherung des Bodendenkmals KLE 255 (Teilbereich): Grenzbefestigungen aus dem ersten Weltkrieg.

2.2.2 Entwicklungsraum 2.2: Niederungslandschaft im Umfeld von Emmerich und Emmerich-Hüthum

Anreicherung der bäuerlichen Kulturlandschaft im Umfeld von Emmerich und Emmerich-Hüthum durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung der vorhandenen Strukturen

Größe ca. 289 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Pflege, Erhaltung und Neupflanzung von Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Einzelbäumen, Baumreihen / -gruppen und Alleen,
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessiven Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald,
- Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung des vorhandenen Grünlands.

2.2.3 Entwicklungsraum 2.3: Hetter

Wiederanreicherung der Niederungslandschaft im Bereich der Hetter entsprechend dem historischen Vorbild

Größe ca. 199 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung, Pflege und ggf. Neupflanzung der für den Raum typischen Gehölzelemente, insbesondere Weißdorn-Schlehen-Hecken und Kopfbaumreihen, nach Möglichkeit entsprechend dem historischen Vorbild;
Im Bereich der Hetter hat der Kiebitz ein lokales Schwerpunktorkommen. Der Offenlandcharakter des Raumes darf daher nicht verloren gehen. Pflanzmaßnahmen sind so vorzunehmen, dass offen einsehbare Räume mit einem weitgehend freien Horizont im Umfang von idealerweise 10 - 30 ha erhalten bleiben.
- Beibehaltung und nach Möglichkeit Vergrößerung des derzeitigen Grünlandanteiles,
- Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben;
die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden,
- Einrichtung von Uferstreifen entlang von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
- Abschirmung der das Landschaftsbild beeinträchtigenden Bauten im Bereich des Gewerbegebietes durch geeignete Gehölzpflanzungen.

2.2.4 Entwicklungsraum 2.4: Linksrheinische Auen- und Niederungslandschaft

Anreicherung der Auen- und Niederungslandschaft durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung vorhandener Strukturen

Größe ca. 382 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Pflege, Erhaltung und Neupflanzung von Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Einzelbäumen und Baumreihen,
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessiven Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald,
- Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung des vorhandenen Grünlands,
- Erhaltung und Neuanlage von Ortsrand- und Hofeingrünungen.

2.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
(§ 10 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW)

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

2.4 Entwicklungsziel 4: Herrichtung

Herrichtung der Landschaft für die Erholung
(§ 10 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW)

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

2.5 Entwicklungsziel 5: Entwicklung

Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
(§ 10 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG NRW)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,5 % (ca. 38 ha)

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 5 wird festgesetzt für die Trasse der Bahnstrecke zwischen Rotterdam und Oberhausen ('Betuwe-Linie'), einschl. der ehemaligen Bahnstrecke Kleve-Zevenaar, die zwischen der Landesgrenze und Elten parallel zur Betuwe-Linie verläuft. Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Erhaltung der strukturreichen Gehölzstreifen auf dem Bahndamm als wertvolles lineares Vernetzungselement im Biotopverbund und als prägendes Landschaftselement sowie auf der Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Lärminderung im Bereich besiedelter Flächen.

2.5.1 Entwicklungsraum 5.1: Betuwe-Linie

Erhaltung des gehölzbestandenen Bahndammes und Entwicklung von Maßnahmen zur Lärminderung

Größe ca. 38 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- weitestmögliche Erhaltung der überwiegend alten und strukturreichen Gehölzstreifen auf den Böschungen des Bahndammes als wichtiges lineares Element im Biotopverbund, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als prägendes Landschaftselement,

- Neuanlage von Gehölzstreifen;
bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes zu verwenden,
- Sicherung des historisch bedeutsamen Bahndammes der ehemaligen Bahnstrecke Kleve-Zevenaar, der zwischen der Landesgrenze und Elten parallel zur Betuwe-Linie verläuft, sowie der Gehölz- und Gebüschstreifen auf dem Bahndamm,
- Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen in besiedelten Räumen.

2.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan, in einem rechtskräftigen Bebauungsplan oder im Regionalplan dargestellten baulichen Nutzungen

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 2,0 % (ca. 156 ha)

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 6 wird festgesetzt für Flächen,

- die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) oder in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Bauflächen oder Sondergebiet bzw.
- im Regionalplan (RPD) als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind und die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut wurden.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Temporäre Erhaltung' gelten folgende Ziele:

- Möglichst langfristige Erhaltung der aktuellen Landschafts- und Nutzungsstruktur und des Erscheinungsbildes der Landschaft bis zur Überführung in die geplante Nutzung, einschließlich der Durchführung ggf. erforderlicher Pflegemaßnahmen,
- Einbindung von Ortsrandlagen und sonstigen baulichen Anlagen in die Landschaft durch ausreichend breite und dichte Anpflanzungen sowie Verstärkung und Pflege von Ortsrand- und Gebäudeeingrünungen,
- Sicherung der strukturellen Ausstattung und des Erscheinungsbildes der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- Beachtung vorhandener, natürlicher Landschaftselemente, wie Bäume, Baumreihen, Sträucher, Hecken, Streuobstwiesen / -weiden, Feldgehölze und anderer Gehölzbestände sowie Brachflächen bei der städtebaulichen Entwicklung und gegebenenfalls deren Sicherung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch,
- Anlage von Blühstreifen, Ackerbrachen oder Regio-Saatgut-Wildblumenwiesen als Natur auf Zeit bis zur Inanspruchnahme als Bauland,
- angemessene Berücksichtigung der Schutzzwecke angrenzender Schutzgebiete,

2.6.1 Entwicklungsräume

Nr.	Geplante bauliche Nutzung	Aktuelle Nutzung
6.1	Sondergebiet gem. FNP (Wochenendhausgebiet) am Kiebitzsee Größe ca. 7,1 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere des Gehölzstreifens am Westrand der südlichen Teilfläche• Schutz und naturnahe Gestaltung der Ufer des Kiebitzsees	landwirtschaftliche Nutzung als Acker, landwirtschaftliche Hoffläche
6.2	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan nördl. Elten Größe ca. 6,8 ha	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung als Acker, einzelne Hof- und Gartenflächen
6.3	Wohnbaufläche gem. FNP und B-Plan EL19_02_0 (rechtskräftig) westl. Elten Größe ca. 0,6 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere der Feldhecke	landwirtschaftliche Nutzung als Acker, Feldhecke
6.4	Sondergebiet (Wochenendhausgebiet) gem. FNP an der Wild Größe ca. 8,1 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere des Gehölzstreifens entlang der B 8	landwirtschaftliche Nutzung als Acker, z.T. bereits Wochenendhäuser, Hoffläche
6.5	Wohnbaufläche gem. FNP in Hüthum Größe ca. 2,7 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere der Baumreihe aus Eichen an der Felix-Lensing-Straße und der alten Einzelbäume	landwirtschaftliche Nutzung als Acker, Baumreihe aus Eiche, alte Einzelbäume (Eiche, Buche)
6.6	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan in Hüthum zwischen Bahnlinie und B 8 Größe ca. 32,8 ha	landwirtschaftliche Nutzung als Acker und Grünland, z.T. Wohnbebauung,
6.7	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan in Hüthum nördl. Bahnlinie Größe ca. 12,9 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere von Feldhecken und Ufergebüsch• Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich des Grabens und Einrichtung von Uferstreifen	landwirtschaftliche Nutzung als Acker und Grünland, Graben, Einzelgehölze (Hecken, Gebüsch, alte Pappel)

Nr.	Geplante bauliche Nutzung	Aktuelle Nutzung
6.8	Sondergebiet gem. FNP südl. Yachthafen Hühthumer Meer Größe ca. 1,0 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere der Gehölzflächen und des Grünlandes	Gehölzfläche, Grünland, Verkehrsfläche
6.9	entfällt	
6.10	entfällt	
6.11	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan nordöstl. Emmerich, z.T. noch unbebaute Wohnbauflächen gem. FNP Größe ca. 23,3 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere von zwei alten Esskastanien, zwei alten Linden und hofnahe Baumbestand• Bewahrung und Sicherung der Elemente, Strukturen und Sichträume von Haus Hohe Sorge	Landwirtschaftliche Nutzung, Hoffläche, Gehölze, Verkehrsfläche, Herrenhaus 'Haus Hohe Sorge' mit Grabensystem, altem Baumbestand, großer Obstweide mit alten Hochstämmen, Grünlandflächen und umgrenzendem, heckenartigem Gehölzstreifen mit zahlreichen Überhältern
6.12	Gewerbliche Baufläche gem. FNP nordöstl. Emmerich Größe ca. 6,3 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere einer alten Feldhecke im Norden des Geländes• Eingrünung des Gewerbegebietes	Landwirtschaftliche Nutzung, Feldhecke, Verkehrsfläche
6.13	Wohnbaufläche und Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) gem. FNP Größe ca. 16,1 ha	Landwirtschaftliche Nutzung als Acker und Grünland, Hoffläche, Verkehrsfläche (L 8) mit Allee
6.14	Wohnbaufläche gem. FNP, allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan, Grünfläche gem. B-Plan 02_030_0 (rechtskräftig) Größe ca. 11,3 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere von hofnahe Baumbestand und Heckenfragmenten / Gebüsch• Erhaltung der Alleen an der Lindenstraße und am Klever Ring	Landwirtschaftliche Nutzung als Grünland, Gehölze, Hoffläche mit altem Baumbestand, Gartenfläche

Nr.	Geplante bauliche Nutzung	Aktuelle Nutzung
6.15	<p>allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan, zwischen westlichem Siedlungsrand von Kleve und geplanter Trasse B 220n Größe ca. 18,3 ha</p> <p>Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der Allee an der Heinrich-Bause-Straße	<p>Landwirtschaftliche Nutzung als Acker und Grünland, Gehölze, Hoffläche, Verkehrsflächen</p>
6.16	<p>Gewerbliche Baufläche gem. FNP nordöstl. Emmerich Größe ca. 7,5 ha</p> <p>Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, insbesondere von Gebüsch und der Gehölzbestände entlang der Wild sowie der straßenbegleitenden Gehölzstreifen• Einrichtung eines mindestens 25 m breiten Uferstreifens entlang der Wild zur ökologischen Verbesserung des Gewässers• Förderung von Uferröhricht, Hochstaudensäumen und Wasserpflanzen entlang der 'Wild' durch möglichst extensive, abschnittsweise Unterhaltungspflege• Eingrünung des Gewerbegebietes	<p>weit überwiegend landwirtschaftliche Nutzung als Acker, Tieflandfluss (Wild) im nördlichen Randbereich, Graben, Gehölzstreifen und Gebüsche</p>
6.17	<p>B-Plan E10/4 innerhalb der Grünfläche zwischen dem Gewerbebereich östlich der Tackenweide und dem Wohnsiedlungsbereich von Emmerich Größe ca. 1,0 ha</p> <p>Der Bebauungsplan begründet ein Baurecht für die Errichtung baulicher Einrichtungen für den Sport (z.B. Tennishalle o.ä.).</p>	<p>Landwirtschaftliche Nutzung als Grünland</p>

2.7 Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion

Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 2,7 % (ca. 219 ha)

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 7 wird festgesetzt für Flächen die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als

- Flächen für den Gemeinbedarf (u.a. Flächen für die öffentliche Verwaltung, Feuerwehr),
- Flächen für Ver- / Entsorgungsanlagen (u.a. Gasstation, Wasserwerk, Kläranlage, Umspannwerk),
- Sondergebiete (u.a. Wochenendhausgebiet, Kulturzentrum, Landwirtschaftliche Versuchsanstalt) oder als
- Grünflächen (u.a. Spielplatz, Friedhof, Sportanlage Dauerkleingartenanlage) dargestellt sind. Darüber hinaus wird das Entwicklungsziel 7 für den gesamten, von Bebauungsplänen abgedeckten Bereich 'Hochelten' dargestellt.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Beibehaltung der Funktion' gelten folgende Ziele:

- Beibehaltung der gegenwärtigen, in der Bauleitplanung vorgegebenen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (notwendige, der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt),
- Erhaltung naturnaher Landschaftselemente und evtl. vorhandener naturnaher Lebensräume und deren Neuanlage, sofern dies mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Grundstücke vereinbar ist,
- Erhaltung und Pflege wertvoller Gehölzbestände,
- Verbesserung der landschaftlichen Einbindung nicht oder nur unzureichend eingegrünter baulicher Anlagen,
- landschaftsgerechte Durch- und Eingrünung soweit diese nicht vorhanden ist (bei baulichen Neuanlagen oder Erweiterungen ist deren Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten),
- Anlage von Regio-Saatgut-Wildblumenwiesen, Blühstreifen und Pflanzung von blütenreichen heimischen Gehölzen anstelle von artenarmen Rasenflächen.

2.7.1 Entwicklungsräume

Nr.	Funktion gem. Bauleitplanung	Erläuterung
7.1	Fläche für den Gemeinbedarf gem. FNP (öffentliche Verwaltung) Größe ca. 0,2 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung des auf der Fläche vorhandenen Gehölzbestandes	ehemaliger Grenzübergang an der B 8

7.2	Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen gem. FNP (Gasdruckregler) Größe ca. 2,4 ha	Erdgasverdichtungswerk am Wehler Königsweg
Nr.	Funktion gem. Bauleitplanung	Erläuterung
7.3	Sondergebiet gem. FNP (Wochenendhausgebiet) Größe ca. 3,9 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: • Schutz und möglichst naturnahe Gestaltung der Ufer des Kiebitzsees	Wochenendhausgebiet am Kiebitzsee
7.4	Fläche für den Gemeinbedarf gem. FNP (öffentliche Verwaltung) Größe ca. 3,1 ha	Zollstation Elten an der A 3
7.5	entfällt	
7.6	entfällt	
7.7	Sondergebiet gem. FNP (Tankstelle) Größe ca. 0,4 ha	Tankstelle an der L 472
7.8	Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen gem. FNP (Kläranlage) Größe ca. 1,6 ha	Kläranlage bei Hauberg an der Landesgrenze östlich Elten
7.9	entfällt	
7.10	Grünfläche gem. FNP (Spielplatz) Größe ca. 0,2 ha	Fläche am Buschweg, nordöstlich Elten
7.11	Grünfläche gem. FNP (Friedhof) Größe ca. 1,8 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: • Erhaltung des auf der Fläche vorhandenen Gehölzbestandes, insbesondere des die Fläche begrenzenden Gehölzstreifens und der alten Ahorne (<i>Acer saccharinum</i>) im Umfeld der Kapelle	Friedhof an der Stokkumer Straße östlich Elten
7.12	Grünfläche gem. FNP (Reitsportanlage) Größe ca. 1,5 ha Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: • Erhaltung des auf der Fläche vorhandenen Gehölzbestandes	Reitplätze östlich Elten

Nr.	Funktion gem. Bauleitplanung	Erläuterung
7.13	Grünflächen (Parkanlagen, Friedhof), Flächen für den Gemeinbedarf (Kirche, Postdienst) und Sondergebiet (Hotel) gem. FNP, Bebauungspläne EL03_01_0, EL09_01_0, EL09_02_0, EL09_02Nord_0, EL09_03Nordwest_0, EL09_03Suedost_0, EL10_01_0, EL10_01_01_Ae (rechtskräftig) Größe ca. 43,7 ha	bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Hochelten und Eltenberg mit Stiftskirche St. Vitus, Grünanlagen und Siedlung Hochelten mit zahlreichen alten Alleen, Waldflächen, landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsflächen
	Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:	
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der Waldflächen und naturnahe Waldbewirtschaftung• Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung• Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, insbesondere auch im Innenbereich des Waldes wie im Bereich der zur Aufrechterhaltung der Sichtbeziehungen angelegten Schneisen• Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere<ul style="list-style-type: none">- Bewahren und Sichern der Strukturen, von Ansichten, Sichträumen und Sichtbeziehungen des historischen Dorfkerns und der Stiftskirche- Bewahrung der noch gut nachvollziehbaren mittelalterliche Struktur mit niederrheintypischen Elementen wie Alleen, Baum- und Heckenreihen als Landschaftsenssemble- Wahren als landschaftliche Dominante• Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmale:<ul style="list-style-type: none">- Mittelalterliche Burg Hoch-Elten (KLE 035)- Mittelalterliche Burg und späteres Stift Hochelten (KLE 252)- Grenzbefestigung aus dem Ersten Weltkrieg (KLE 255)	
7.14	Fläche für den Gemeinbedarf gem. FNP (öffentliche Verwaltung) Größe ca. 0,1 ha	Fläche an der B 8 südl. Elten
7.15	Sondergebiet gem. FNP (Wochenendhausgebiet) Größe ca. 1,2 ha	Wochenendhausgebiet an der Wild südöstlich Elten
7.16	Grünfläche gem. FNP (Golfanlage) Größe ca. 89,4 ha	Golfplatz südöstlich Elten
	Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:	
	<ul style="list-style-type: none">• an den Zielen des Naturschutzes ausgerichtetes, standortgerechtes Pflegemanagement entsprechend dem Umweltprogramm „Golf und Natur“• Beibehaltung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine weitere Entwässerung)• Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege von Gräben• naturnahe Gestaltung von Kleingewässern und Weihern• Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Kopfbäumen• Erhaltung, Pflege und Neuanlage sonstiger für den Raum typischer Gehölzstrukturen, insbesondere von Feldhecken, Baumreihen, Einzelbäumen• extensive Pflege oder Nichtnutzung von Nebenflächen	

- Schaffung von Säumen entlang von Gehölzflächen wie Hecken oder Waldrändern
- Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmale:
 - Mittelalterliches Grabenrechteck Borghees (KLE 002)

Nr.	Funktion gem. Bauleitplanung	Erläuterung
7.17	Sondergebiet gem. FNP (Clubanlage) Größe ca. 1,4 ha	Clubanlage Golfplatz südöstlich Elten
7.18	Sondergebiet gem. FNP (Kulturzentrum Schlösschen Borghees) Größe ca. 1,0 ha	Herrenhaus 'Haus Borghees' mit parkarti- gen Freiflächen und mittelalterlichem Gra- benrechteck
Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:		
<ul style="list-style-type: none"> • bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume des Herrenhauses • Erhaltung und Sicherung der parkartigen Freifläche, insbesondere des alten Baum- bestandes • Erhaltung und auf die Ziele des Naturschutzes ausgerichtete Pflege des Grabenrecht- eckes (gesetzlich geschützter Biotope BT-4103-216-9: stehende Binnengewässer - natürlich o. naturnah, unverbaut) • wahren als landschaftliche Dominante • Erhaltung des im Gebiet gelegenen Bodendenkmals: <ul style="list-style-type: none"> - Mittelalterliches Grabenrechteck Borghees (KLE 002) 		
7.19	Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen gem. FNP (Wasserwerk) Größe ca. 0,9 ha	Wasserwerk östl. der B 220, nördl von Emmerich
7.20	Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen gem. FNP (Wasserwerk) Größe ca. 0,3 ha	Wasserwerk im Wald östl. B 220, nördl. Emmerich
7.21	Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen (Umspannwerk), Grünfläche (Spielplatz) und Fläche für den Gemeinbedarf (Ju- gendheim) gem. FNP Größe ca. 2,3 ha	Umspannwerk, Spielplatz und Jugend- heim in Hüthum
Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Baumbestandes 		
7.22	Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen gem. FNP (Gasdruckregler) Größe ca. 0,4 ha	Gasstation südl. Hüthum
7.23	Grünfläche gem. FNP (Sportplatz, Ju- gendheim) Größe ca. 3,6 ha	Sportplatz südl. Hüthum
Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des auf der Fläche vorhandenen Gehölzbestandes, insbesondere der Ge- hölzstreifen im Randbereich der Fläche 		

7.24	Fläche für den Gemeinbedarf gem. FNP (Feuerwehr) Größe ca. 0,1 ha	Feuerwehrgebäude südl. Hüthum
7.25	Sondergebiet gem. FNP Größe ca. 3,7 ha	Parkplatz und Grünflächen am Yachthafen Hüthumer Meer
Nr.	Funktion gem. Bauleitplanung	Erläuterung
7.26	Grünfläche gem. FNP (Sportplatz, Tennisportanlage, Jugendheim) Größe ca. 3,2 ha	Sportanlagen in Emmerich an der B 220,
7.27	Grünfläche gem. FNP, ehemaliges Kasernengelände, gleichzeitig allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan Größe ca. 2,9 ha	Eingrünung des ehem. Kasernengeländes und ehemaliger Reitplatz am nördlichen Stadtrand von Emmerich
	<p>Gem. eines anhängigen Bebauungsplanänderungsverfahrens ist auf dem südl. an die Fläche angrenzenden ehemaligen Kasernengelände die Schaffung von Wohnbaufläche vorgesehen. Der Entwicklungsraum umfasst Gehölzstreifen und z.T. waldartige Gehölzbestände aus dem Randbereich des ehemaligen Kasernengeländes, die auch der Eingrünung der Wohnbaufläche dienen sollen. Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des auf der Fläche vorhandenen Gehölzbestandes, insbesondere der Waldflächen und der Gehölzstreifen entlang der Ostermayerstraße, des Borgheeser Weges und des Gnadentalweges 	
7.28	Grünfläche gem. FNP (Dauerkleingarten) Größe ca. 5,0 ha	Kleingartenanlage nordöstl. Emmerich, Acker
	<p>Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des das Gelände eingrünenden Gehölzstreifens 	
7.29	Fläche für den Gemeinbedarf gem. FNP (Feuerwehr) Größe ca. 0,9 ha	Feuerwehrgebäude an der K 16 nordöstl. Emmerich
7.30	Sondergebiet gem. FNP (Unterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber und Obdachlose) Größe ca. 0,9 ha	Unterkünfte mit Grünanlage westl. Emmerich
	<p>Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des auf der Fläche vorhandenen Gehölzbestandes, insbesondere das Gelände begrenzender sowie vorhandene Gebäude eingrünender Gehölzstreifen und der Reihe aus alten Kopfbäumen am Weg 'Tackenweide' 	
7.31	Grünfläche gem. FNP Größe ca. 7,2 ha	Fläche zur Eingrünung des Gewerbegebietes im Westen von Emmerich
	<p>Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung vorhandener Gehölze, Weiterführung der begonnenen Eingrünungsmaßnahmen 	
7.32	Grünfläche gem. FNP (Friedhof) Größe ca. 5,3 ha	Friedhof am Nordrand von Kleve

7.33 Grünfläche gem. FNP (Sportplatz) Sportplatz nordöstl. Warbeyen
Größe ca. 1,1 ha

7.34 Fläche für den Gemeinbedarf gem. FNP Schöpfwerk an der Kalflack
(öffentliche Verwaltung)
Größe ca. 0,8 ha

Nr. Funktion gem. Bauleitplanung Erläuterung

7.35 Grünfläche gem. FNP Ehemalige Abbauf Flächen im nördlichen
Größe ca. 21,4 ha Stadtgebiet von Kleve
Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und auf die Ziele des Naturschutzes ausgerichtete Pflege und Entwicklung der Gewässerflächen (z.T. gesetzlich geschützter Biotop BT-4102-206-9: stehende Binnengewässer - natürlich o. naturnah, unverbaut)
- Erhaltung der auf der Fläche vorhandenen Gehölze (Ufergehölze, Gehölzflächen, Baumreihen, Einzelbäume)

7.36 Grünfläche gem. Vorentwurf FNP Kleve, gehölzreiche Grünfläche, flächiger Ge-
Stand 02.12.2014 zwischen westlichem hölzbestand, Wiesenflächen, Hoffläche,
Siedlungsrand von Kleve und geplanter Graben, Regenrückhaltebecken
Trasse B 220n
Größe ca. 4,6 ha
Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Förderung von Grabenröhricht und Uferhochstaudensäumen durch Extensivierung der Unterhaltungspflege des Grabens im Südosten der Fläche
- Einrichtung von Uferstreifen entlang des Grabens als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung des Gewässers
- Erhaltung und Pflege der auf der Fläche vorhandenen Gehölzstrukturen (Gehölzflächen, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume)
- nach Möglichkeit naturnahe Entwicklung des als Regenrückhaltebecken dienenden Gewässers

7.37 entfällt

7.38 Grünfläche gem. FNP (Sportplatz) Sportplatz nördl. Hasselt
Größe ca. 1,8 ha
Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung des Gehölzbestandes im Randbereich der Fläche

2.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Intensivnutzung

Beibehaltung der Funktion von Flächen mit spezialisierter Intensivnutzung

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 1,3 % (ca. 103 ha)

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 8 wird festgesetzt für Flächen die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als 'Sondergebiet für die Landwirtschaft' dargestellt sind. Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt im Wesentlichen auf der Beibehaltung der Intensivnutzung (notwendige, der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt).

Für das Entwicklungsziel gelten folgende Ziele:

- Erhaltung und Pflege naturnaher Landschaftselemente, wie Baumreihen, Hecken, Gehölzstreifen, Streuobstbestände und andere Gehölzstrukturen,
- Einbringung natürlicher Landschaftselemente und Neuanlage naturnaher Lebensräume, sofern dies mit der Nutzung der Fläche vereinbar ist.

2.8.1 Entwicklungsräume

Nr.	Funktion gem. Bauleitplanung	Erläuterung
8.1	Sondergebiet für die Landwirtschaft gem. FNP Größe ca.103 ha	Flächen der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt 'Haus Riswick'

3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Handlungsverbote nach BNatSchG und LNatSchG NRW konkretisieren die nachfolgenden Festsetzungen die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote mit dazugehörigen Unberührtheitsklauseln und Ausnahmen. Dies erfolgt allgemein für alle durch diesen Landschaftsplan festgelegten NSG, LSG, ND und GBL, und wird -soweit erforderlich- gebietsspezifisch durch besondere Festsetzungen ergänzt.

Allgemeine Hinweise

1. Der Landschaftsplan enthält nach § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG.
2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, im Landschaftsplan hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder der Auszug aus den Flurkarten, die Bestandteil dieses Landschaftsplans sind.
3. Ist aus dem Landschaftsplan oder den textlichen Festsetzungen der zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil unter Schutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung und -maßnahme nicht betroffen.
4. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betreffenden Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.
5. Der Kreis Kleve als untere Naturschutzbehörde bietet Flächenbewirtschaftenden und Flächeneigentümerinnen und -eigentümern an, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen. In den Vereinbarungen, die vor der Ausführung der freiwilligen Landschaftspflegemaßnahmen abzuschließen sind und die Maßnahmen betreffen, die ohne öffentliche Fördermittel oder ohne andere Verpflichtungen ausgeführt werden, kann verwaltungsseitig garantiert werden, dass deren Beseitigung keine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Bestimmungen des BNatSchG wie z.B. die Setz- und Brutzeiten sind zu beachten.

Allgemeine Hinweise zu den Verboten, Geboten und sonstigen Bestimmungen

I Verbote

Verbote untersagen bestimmte Handlungen. Die dazu bestehenden Unberührtheitsklauseln betreffen zulässige Nutzungen, die keinen Verbotstatbestand erfüllen. Auch die Durchführung der nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfüllt keinen Verbotstatbestand.

II Ausnahmen

Von den Verboten nach § 23 Abs. 2 S. 1, des § 26 Abs. 2, des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 2 des BNatSchG können gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden.

III Gebote

Gemäß § 22 BNatSchG sind die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote zu bestimmen. Die Gebote dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten der jeweiligen Schutzgebiete. Sie werden in der Regel nicht bestimmten Grundstücken zugeordnet.

Die Umsetzung gebietsspezifischer Gebote erfolgt auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen / -eigentümern und Bewirtschaftenden und kann ggf. auch vertraglich geregelt werden. Die auf freiwilliger Basis umzusetzenden Gebote stellen bei Nichterfüllung keine Ordnungswidrigkeit nach V dar. Wegen der freiwilligen und unbestimmten Gebote wird auf Ziff. 1.2 Lesehilfe Landschaftspläne verwiesen.

IV Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG von den allgemeinen Verboten und den zusätzlichen gebietsspezifischen Verboten Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung von den Verboten kann eine Geldleistung im Sinne des § 31 LNatSchG NRW angeordnet werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

V Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in einem Landschaftsplan enthaltenen Verbot zuwiderhandelt.

VI Gefahrenabwehr

Zur Abwehr von unmittelbaren konkreten Gefahren der öffentlichen Sicherheit durchgeführte Maßnahmen hat der Maßnahmenträger unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

VII Verkehrssicherungspflicht

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind zulässig und erfüllen keinen Verbotstatbestand. Solche Maßnahmen auf geschützten Flächen oder im Bereich geschützter Objekte sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve im Vorhinein anzuzeigen.

3.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

I. Verbote

Gemäß § 23 (2) BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

1. Es ist verboten,
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen, Wege und Plätze anzulegen und zu ändern; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich,
 - b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben
oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen und Pilze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist),
 - c) wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder durch Aufsuchen (auch zu Zwecken des Fotografierens oder Filmens) oder ähnliche Handlungen zu stören,
 - d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
 - e) Flächen außerhalb der befestigten Wege¹, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten, zu befahren oder zu reiten sowie Kraftfahrzeuge jeglicher Art und Wohnwagen abzustellen,
 - f) im Gebiet Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben; zu lagern oder zu zelten; Gewässer und Eisflächen zu befahren bzw. zu betreten, zu rudern oder zu paddeln, zu baden, Schiffsmodelle zu betreiben, Wasser- oder Eissport auszuüben sowie Anleger, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten; sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor- und Wassersports bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
 - g) unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen), Flugmodelle oder Handdrachen im Luftraum über dem Naturschutzgebiet zu betreiben, das Naturschutzgebiet mit Ultraleichtflugzeu-

¹ Gassen, die zur Bewirtschaftung des Waldes genutzt werden (Rückegassen) sowie Trampelpfade gelten nicht als Wege

- gen, Gleitschirmen, Heißluftballons oder ähnlichen Fluggeräten zu überfliegen sowie sonstige Einrichtungen des Luft- und Modellflugsports bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
- h) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen (z.B. Neuanlage von Gräben und Dränagen), insbesondere Wasserflächen, einschließlich Fischteiche, oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
 - i) Frei-, Rohr- oder sonstige Leitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
 - j) Aufschüttungen, Verfüllungen von Senken, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 - k) Abfälle einschl. Gartenabfälle wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen; andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterialien oder Chemikalien einzubringen, einzuleiten sowie zu lagern,
 - l) Werbeanlagen zu errichten, Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen,
 - m) Erstaufforstungen einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
 - n) Hunde frei laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
 - o) Hundesportübungen, Hundeausbildungen und -prüfungen durchzuführen,
 - p) Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen, sowie Fischfutter einzubringen,
 - q) Grünland umzuwandeln und Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
 - r) das in der Karte B dargestellte **wird im weiteren Verfahren ergänzt** vegetationskundlich besonders wertvolle Dauergrünland, auch zu Pflegezwecken, umzubrechen, Nachsaaten (einschließlich Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen und mehr als zweimal im Jahr zu mähen; im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde bei einer unerwarteten Beeinträchtigung der Grasnarbe einer Ausnahme vom Verbot der Nachsaat zulassen,
 - s) Klärschlamm auszubringen und zu lagern, sowie Silage- und Futtermieten anzulegen,
 - t) der Freizeitaktivität Geocaching (elektronische Schatzsuche) nachzugehen,
 - u) Sport-, Touristik- oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
 - v) Kleingärten anzulegen oder Flächen als Gabeland zu nutzen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist,
- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen sowie das Aufstellen von Ansitzleitern und die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - c) Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Neophyten und Neozoen (s. Glossar) insbesondere die Beseitigung von Bisam und Nutria,
 - d) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang,
 - e) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

- f) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, sowie von Schwemmsel und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde nach Beteiligung und Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- g) das Errichten, Ändern und Unterhalten von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,
- h) die kurzzeitige Zwischenlagerung von Produkten der Landwirtschaft auf Ackerflächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen, an den Uferändern zum Zwecke des Abtrocknens,
- i) die von der Landrätin des Kreises Kleve als untere Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
- j) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt wird und die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
- k) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen,
- l) die den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen; die untere Naturschutzbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen im Vorhinein zu unterrichten; die Durchführung der Maßnahme hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen, außer im Falle der Gefahrenabwehr,
- m) das Aufstellen und Anbringen von solchen Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Maßnahmen der Umsetzungsfahrpläne der Deichverbände zur Wasserrahmenrichtlinie durchzuführen, wie z.B. die Anlage und Ergänzung von Gehölzsäumen sowie das Belassen und Fördern der beginnenden Sohl- / Uferstrukturierung durch Belassen und Einbringen von Totholz,
- b) Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, umzusetzen, wie z.B. die Umwandlung von Acker in Grünland, die Wiedervernässung von feuchten und anmoorigen Standorten, das Pflanzen von Bäumen und die Neuanlage von Wald,
- c) Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verbessern, umzusetzen, wie z.B. Geschiebezugaben im Rhein zum Stoppen der Rheinsohlenerosion, Anreicherung von Grundwasser durch Flächenentsiegelung und Zurückhalten von Niederschlagswasser in der Fläche, Optimierung des Betriebs von Stauwehren und Schöpfwerken.

III. Ausnahmen

Von den Verboten können auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden für

- a) die Betretung oder Befahrung der geschützten Land- und Wasserflächen für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigt,
- b) die Entnahme von Tieren, Pflanzen und Pilzen für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigt,

- c) die befristete und maßnahmegebundene Überfliegung mit kamerabestückten Drohnen für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung oder aus wichtigem Grund im Rahmen ordnungsgemäßer Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Jagdausübung,
- d) die befristete und maßnahmegebundene Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollem Grünland bei unerwarteter Beeinträchtigung der Grasnarbe sowie Umbruch und Saatbettbereitung für eine Mahdgutübertragung.

IV. Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten der allgemeinen und besonderen Festsetzungen erteilen: Siehe unter Kapitel 3 „Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten und sonstigen Bestimmungen“ IV Befreiungen.

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Naturschutzgebiete. Zur angemessenen Berücksichtigung der Eigenart eines jeden Schutzgebietes werden zu den allgemeinen Bestimmungen -soweit erforderlich- dem Schutzzweck dienliche gebietsspezifische Ver- und Gebote ergänzt.

Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete im Bereich dieses Landschaftsplans beträgt insgesamt 1.084 ha. Das entspricht etwa 13,6 % des gesamten Plangebietes.

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Naturschutzgebiete werden festgesetzt:

3.1.1 Naturschutzgebiet 'Oude Rijn'

Größe ca. 21,9 ha

Schutzgegenstand

Der 'Oude Rijn' ist ein naturnaher ehemaliger Rheinarm auf dem Gebiet der Niederlande, unmittelbar an der Landesgrenze nordwestlich von Elten. Die deutsch-niederländische Staatsgrenze wird durch den Verlauf der Uferlinie markiert. Das Naturschutzgebiet umfasst einen etwa 3,2 km langen Uferabschnitt des 'Oude Rijn', einschließlich des angrenzenden Grünlandes im Vorland des parallel zum Gewässer verlaufenden Deiches. Der Uferbereich ist streckenweise als gesetzlich geschützter Biotop (Kennung: BT-4102-0036-2010) erfasst. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darüber hinaus teilweise in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen.

Auf dem Gebiet der Niederlande ist der 'Oude Rijn' in das Vogelschutzgebiet 'Rijntakken' einbezogen. Gleichzeitig untersteht er hier dem Naturschutz und ist als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers mit gut ausgebildeter Vegetationszonierung aus Unterwasservegetation, Schwimmblattvegetation und Röhricht sowie der typischen Fauna,
- c) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- d) zur Erhaltung und Entwicklung von Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotopen seltener und gefährdeter Grünland-, Ufer- und Röhrichtvögel,
- e) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit des Niederungsbereiches als Teil der ehemaligen Rheinauenlandschaft, insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- f) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus dem Standarddatenbogen, der im Internet eingesehen werden kann unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
 - a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. durchzuführen,
 - b) Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m vom Gewässerrand auszubringen,
 - c) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen,
 - d) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.
2. Unberührt bleibt
 - a) die Unterhaltung des Deiches in den Schutzzonen I und II gemäß Deichschutzverordnung.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate wiederherzustellen und Störungen der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'² entwickelten Maßnahmen zu vermeiden,

² www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein

- b) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,
- c) Röhrichtflächen durch eine Pflegemahd in 5-jährigem Rhythmus außerhalb der Brut- und Überwinterungszeit, d.h. im Herbst ab Mitte Oktober, vor Verbuschung zu schützen (maximale Mahd von 50 % des Röhrichtbestandes pro Jahr, das Mahdgut ist abzuräumen und zu entfernen),
- d) Hochstaudenfluren zu pflegen und zu entwickeln, z.B. durch Entfernen von Gehölzaufwuchs in feuchten Hochstaudensäumen,
- e) innerhalb von Uferrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern.

3.1.2 **(N2)** Naturschutzgebiet 'Knauheide'

Größe ca. 47,0 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen feuchtigkeitsgeprägten Wald-Grünlandkomplex auf nährstoffarmen sandigen oder moorigen Böden nordöstlich von Elten, unmittelbar an der Autobahn A 3. Die Kernzone bilden Heidereste, Magerrasen und kleinseggenreiche Pfeifengraswiesen umgeben von Wiesen und Weiden unterschiedlicher Feuchtigkeitsstufen und Ausprägungen. Der Norden wird durch zusammenhängende Waldflächen aus Birken-Eichen- und Erlen-Bruchwald-Beständen bestimmt.

Die Kernzone wurde bereits im Jahr 1977 unter Naturschutz gestellt. Im Jahr 1997 wurden das NSG vergrößert. Zahlreiche Biotope im Bereich des Naturschutzgebietes sind entsprechend § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung und tlw. Wiederherstellung der besonderen hydrologischen Verhältnisse des auch als Geotop ausgewiesenen Gebietes, die insbesondere durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet sind,
- b) zum Schutz und zur Entwicklung der seltenen und z.T. gefährdeten Pflanzengesellschaften des Nass- und Feuchtgrünlandes, der Magerweiden, der Heide, der Borstgrasrasen, der Riede und Röhrichte, der bodensauren Birken-Eichen-Wälder und der Bruchwälder,
- c) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke,
- d) zur Erhaltung und Wiederherstellung des durch kleinräumigen Wechsel der Standortbedingungen gekennzeichneten Grünlandes, welches auf großen Flächen noch strukturreich ist und teilweise noch typische Anzeiger der mageren oder feuchten Pflanzengesellschaften enthält,
- e) zur Erhaltung und zur Wiederherstellung struktur- und totholzreicher nasser Erlen-Bruchwälder und bodensaurer Birken-Eichenwälder verschiedener Feuchtestufen,
- f) zum Schutz der dort lebenden gefährdeten Tierarten, u.a. Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Libellen sowie Wald- und Grünlandvögel,
- g) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops 'NSG Knauheide nördlich Elten' (GK-4102-019).

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Verbote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
 - a) Gewässer zu entschlammen,
 - b) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober durchzuführen;
 - c) Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden (für die selektive und zeitlich begrenzte Bekämpfung von Problemunkräutern kann die untere Naturschutzbehörde in zwingenden Fällen eine Ausnahme zulassen, wenn ordnungskonforme Maßnahmen nachweislich auf Dauer erfolglos waren) ,
 - d) Grünland in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang zu bewirtschaften (nächtliche Bewirtschaftung),
 - e) bei der Wiederaufforstung nicht standortgerechte und nicht heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,
 - f) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen (ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe),
 - g) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu beweiden oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
 - h) Waldflächen zu beweiden, soweit dies nicht schon vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landschaftsplanes zulässig gewesen ist,
 - i) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.

2. Unberührt bleiben
 - a) die Errichtung, Verlegung und Unterhaltung von Viehtränken und Beregnungsanlagen sowie von Freikabeln für Elektrozäune im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - b) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

3.1.3 Naturschutzgebiet 'Rietbroek'

Größe ca. 14,8 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Wald-Grünlandkomplex im Bereich einer grundwasserbeeinflussten Senke unmittelbar an der Autobahn A 3 östlich Elten. Alter, naturnaher Eichenwald, kleinere Flächen mit Erlenuwald und einem Großseggenried sowie ein naturnaher Abschnitt des Rietbroekgrabens sind wertbestimmende Bestandteile des Gebietes. Das Großseggenried, der Erlenuwald und der naturnahe Abschnitt des Rietbroekgrabens sind als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen (Kennungen: BT-4103-0096-2010, BT-4103-2004-2002, BT-4103-2005-2002).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten,
- b) zur Erhaltung und aufwertenden Entwicklung von naturnahem Eichenwald auf feuchtem Standort,

- c) zur Erhaltung und Entwicklung von Erlen-Auenwald,
- d) wegen der Bedeutung der Waldbestände als naturnaher Lebensraum mit hoher struktureller Vielfalt,
- e) zur Erhaltung und Entwicklung des Rietbroekgrabens als naturnaher Bachlauf,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung des Großseggenriedes,
- g) zur Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasserverhältnisse,
- h) wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart sowie Seltenheit naturnaher, alter Waldbestände in der Region,
- i) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke,
- j) zur Erhaltung der besonderen Eigenart des grundwassergeprägten Senkenbereiches als Besonderheit in dem ansonsten durch trockene Waldbestände geprägten Gebiet der sandigen Stauchmoräne, insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- k) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit eines charakteristischen Ausschnittes der niederrheinischen bäuerlichen Kulturlandschaft, die durch den kleinräumigen Wechsel von Grünlandnutzung und Waldflächen und durch charakteristische Landschaftselemente wie Hecken, alte Einzelbäume und Gräben geprägt ist,
- l) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops 'Stauchmoränenwall Eltenberg bei Elten' (GK-4102-017).

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
 - a) den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z.B. durch Neuanlage oder Vertiefung von Gräben und Dränagen),
 - b) bei der Wiederaufforstung nicht standortgerechte und nicht heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,
 - c) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.
2. Unberührt bleibt
 - a) die Unterhaltung der Entwässerungsgräben durch den Deichverband im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,
- b) den Erlenaunenwald der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- c) das Großseggenried zu pflegen und zu entwickeln, z.B. durch Entfernen von aufkommenden Gehölzen,
- d) naturnahe Laubwaldbestände schonend einzelstammweise zu bewirtschaften,
- e) den Anteil an Althölzern zu erhöhen und Totholz, einschließlich dickstämmigem Tot- und Faulholz und dickstämmiger kränkelder Bäume im Bestand zu belassen, um die hieran gebundenen Arten zu fördern,
- f) den Bestockungsgrad mit Laubholz zu erhalten,

- g) Gräben naturnah zu gestalten und zudem durch punktuelle Sohlvertiefungen zusätzliches Wasserdargebot bei Trockenheit zu erreichen.

3.1.4 **(N4)** Naturschutzgebiet 'Die Wild'

Größe ca. 10,3 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen etwa 0,9 km langen, teilweise naturnahen Abschnitt der Wild einschließlich der angrenzenden Aue am Fuß des Eltenberges, zwischen dem Campingplatz Brahmberg und Voorthuysen. Das Gewässer zeichnet sich durch eine gut ausgebildete Verlandungszonierung mit Röhricht, Schwimmblattvegetation und Unterwasservegetation aus. Die Wild und Teile der Aue sind als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen (Kennungen: BT-4103-0091-2010, BT-4103-0093-2010, BT-4103-0094-2010 und BT-4103-0095-2010).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers mit gut ausgebildeter Vegetationszonierung aus Unterwasservegetation, Schwimmblattvegetation und Röhricht sowie der typischen Fauna,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung von Bruthabitaten für Röhrichtvögel,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung des durch kleinräumigen Wechsel der Standortbedingungen gekennzeichneten Grünlandes, insbesondere von Nass- und Feuchtgrünland,
- d) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke,
- e) zur Erhaltung und Entwicklung von Erlen-Auenwald,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasserverhältnisse einschließlich der Quellhorizonte im Hang des Eltenberges,
- g) zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des gesamten Gewässerkomplexes,
- h) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit des Niederungsbereiches als Teil der ehemaligen Rheinauenlandschaft, insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
 - a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. durchzuführen,
 - b) Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m vom Gewässerrand auszubringen,

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,

- b) Röhrichtflächen durch eine Pflegemahd in 5-jährigem Rhythmus außerhalb der Brut- und Überwinterungszeit, d.h. im Herbst ab Mitte Oktober, vor Verbuschung zu schützen (maximale Mahd von 50 % des Röhrichtbestandes pro Jahr, das Mahdgut ist abzuräumen und zu entfernen),
- c) innerhalb von Uferstrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- d) einen Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, insbesondere mit dem Ziel, Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Wiederherstellung der natürlichen Verlandungszonierung des Gewässers, zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Pflege wertvoller Feuchtbiotope, wie Auenwälder, feuchter Grünlandflächen oder Uferhochstaudenfluren, zu erarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere die Gehölze aus der Röhrichtzone zu entfernen.

3.1.5 **(N5)** Naturschutzgebiet 'Helenenbusch'

Größe ca. 2,4 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst eine naturnahe Waldparzelle aus trockenem Buchen-Eichenwald im Helenenbusch südöstlich des Wasserwerkes Emmerich. Der Bestand wird lediglich von schmalen Fußwegen (Trampelpfade, Trails) durchzogen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung und aufwertenden Entwicklung des trockenen Buchen-Eichenmischwaldes auf Sandboden,
- b) zur Sicherung der natürlich entstandenen Strukturen und Lebensräume auch für seltene bzw. gefährdete Arten,
- c) wegen der Bedeutung des Waldbestandes als naturnaher Lebensraum mit hoher struktureller Vielfalt,
- d) wegen der Bedeutung des Altholzbestandes als Lebensraum für Höhlenbrüter und andere an Alt- und Totholz gebundene Arten,
- e) wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart sowie Seltenheit naturnaher, alter Waldbestände in der Region,
- f) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops 'Dünengebiet Pickelstäde' im Norden von Emmerich' (GK-4103-022).

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

I. Verbote

- 1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
 - a) den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen,
 - b) Holz (auch Alt- und Totholz) zu entnehmen,
 - c) Wegeneu- oder -ausbaumaßnahmen durchzuführen,
 - d) Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
 - e) Standortveränderungen durchzuführen,

- f) organischen oder anorganischen Dünger auszubringen,
- g) chemische Mittel einzusetzen,
- h) Fußpfade zu verlassen,
- i) Radfahren, Reiten und anderen Sportarten auszuüben.

2. Unberührt bleibt

- a) das Aufstellen von auf Wanderwege oder das Gebiet hinweisenden Informationstafeln nach Zustimmung durch untere Naturschutzbehörde und Regionalforstamt Niederrhein.

3.1.6 **(N6)** Naturschutzgebiet 'Die Moiedtjes'

Größe ca. 36,6 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Komplex aus mehr als 30 kleinen bis mittelgroßen, überwiegend aus der ehemaligen Lehmgewinnung hervorgegangenen, teils naturnahen Gewässern in Rheinnähe zwischen dem Uferhof und der deutsch-niederländischen Staatsgrenze. Eingeschlossen sind ein Teilstück des ehemaligen Bahndammes der Bahnstrecke 'Kleve - Griethausen – Elten' sowie an den Gewässerkomplex angrenzendes Grünland und Gehölzflächen.

Die Fläche des Naturschutzgebietes ist vollständig in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen. Zahlreiche Biotop im Bereich des Naturschutzgebietes sind darüber hinaus entsprechend § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Feuchtbiotops, insbesondere zum Schutz von Wasserinsekten, Libellen, Fischen, Amphibien und gewässergebundenen Vogelarten sowie zum Schutz gefährdeter Pflanzengesellschaften der Gewässer u.a. mit Schwimmliebermoosen, Südlichem Wasserschlauch, Tannenwedel und Krebschere,
- b) zur Bewahrung der besonderen Eigenart dieses, aus kleinen Altgrabungen hervorgegangenen Landschaftsraumes, der sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt mit Röhrichtbeständen, feuchten Hochstaudenfluren und naturnahen Weichholzwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen auszeichnet,
- c) zur Erhaltung des kulturlandschaftlich wertvollen Bahndammes der ehemaligen Bahntrasse Kleve - Griethausen – Elten.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- d) zum Schutz der im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
 - a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) künstlichen Fischbesatz vorzunehmen,
 - c) das Angeln in den mit Angelverbot gekennzeichneten Bereichen (s. Detailkarte 2, Karte B), **(Detailkarte zu Karte B wird ergänzt)**
 - d) Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu beweiden oder auf sonstige Art zu beeinträchtigen, insbesondere Röhrichte, Hochstaudenfluren und Gewässerränder zu mähen,
 - e) Pflanzen und Tiere auszusetzen oder anzusiedeln; hierzu gehört insbesondere auch die Einsaat von Rasen, die Anpflanzung standortfremder Stauden und Gehölze, die gartenähnliche Gestaltung und das Aussetzen von Wasservögeln,
 - f) zu reiten,
 - g) bei der Wiederaufforstung nicht standortgerechte und nicht heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,
 - h) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen,
 - i) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.

2. Unberührt bleiben
 - a) fischereiliche Hegemaßnahmen, sowie die fischereiliche Nutzung nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bei einem bestehenden Pachtverhältnis in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - b) die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens (Modgraben) durch den Deichverband im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, einschließlich Maßnahmen zur Stabilisierung, Optimierung und Verbesserung des Gebietswasserhaushalts,
- b) das lokale Vorkommen der Krebschere durch Wiederansiedlung in mehreren der Teiche zu stabilisieren,
- c) die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'³ vorgeschlagenen gebietsübergreifenden Maßnahmen umzusetzen, insbesondere die Schaffung von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen / Grünlandstreifen im unmittelbaren Umfeld des NSGs zur Vernetzung mit dem NSG 'Emmericher Ward' sowie zur Minderung des Nährstoffeintrags aus den Ackerflächen.

³ www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein

3.1.7 **(N7)** Naturschutzgebiet 'Emmericher Ward'

Größe ca. 309,2 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst ein naturnahes Auengebiet auf der rechten Rheinseite zwischen Emmerich und der deutsch-niederländischen Staatsgrenze. Eingeschlossen sind die Uferbereiche des Rheins, die Grenze bildet hier eine gedachte Linie an den Spitzen der Bühnen. Im Norden verläuft die Grenze im Wesentlichen auf der Deichkrone des Hühumer Banndeichs. Lediglich im Bereich 'Am II. Spanier' südlich der B8 geht sie über den Banndeich hinaus.

Das Naturschutzgebiet schließt das FFH-Gebiet 'NSG Emmericher Ward' (Gebietscode: DE-4103-302) vollständig ein und umfasst außerdem einen Teilbereich des FFH-Gebietes 'Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef' (Gebietscode: DE-4405-301). Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darüber hinaus vollständig in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen. Zahlreiche Biotope im Bereich des Naturschutzgebietes sind darüber hinaus entsprechend § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden und Waldsäume sowie zur Entwicklung von Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwäldern (Hartholzauenwälder) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer mit Arten der *Charetea* (Armleuchteralgen-Gesellschaften), *Lemnetea* (Wasserlinsen-Decken) und *Potamogetonetea* (Schwimtblatt u. Laichkrautgesellschaften) und der typischen Fauna,
- d) zur Erhaltung der naturnahen Strukturen der schlammigen / sandigen Flussufer und Kiesbänke, sowie der reich strukturierten Bühnenfelder mit Flachwasserzonen, Sand- und Schlammfluren mit Vegetation der Verbände *Chenopodion rubri* (Flussmelden-Fluren), *Bidention* (Zweizahnfluren), *Nanocyperion* (Zwergbinsen-Annuellenflur) etc. und ihrer typischen Fauna,
- e) zum Schutz von Mager- und Trockenrasenstandorten und sonstigem extensiven Grünland wegen ihrer Seltenheit und ihres Artenreichtums sowie aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Arten,
- f) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke,
- g) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- h) zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener und gefährdeter Grünland-, Wasser-, Ufer- und Röhrichtvögel,
- i) zur Erhaltung und Entwicklung geeigneter Lebensräume für die Arten Trauerseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen, Knäkente, Löffelente, Pfeifente, Flussregenpfeifer, Nachtigall, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Wiesenpieper, Flussregenpfeifer und Teichrohrsänger,

- j) zur Wieder- / Neuansiedlung von Uferschnepfe, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe und Schwarzmilan,
- k) zur Erhaltung der für den Rhein typischen Fischfauna sowie deren Laichgründe,
- l) zur Erhaltung und Förderung der Kammolchpopulation durch Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume, insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier und Erhaltung und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken),
- m) zur Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und zur Anbindung des Gebietes an die Wasserstandsdynamik des Rheins,
- n) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Auenlandschaft mit Altrheinarm und Kleingewässern sowie des ausgeprägten Kleinreliefs, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- o) zur Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmale:
 - Banndeich als nördliche Grenze,
 - Leinpfad entlang des rechten Rheinuferes,
 - Bahndamm der ehemaligen Bahntrasse Kleve - Griethausen – Elten.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- p) zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'NSG Emmericher Ward' (Gebietscode: DE-4103-302) aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie,
- q) zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für das 'Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef' (Gebietscode: DE-4405-301) aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie,
- r) zum Schutz der im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die jeweils im Internet eingesehen werden können unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
 - a) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen,
 - b) an Still- und Fließgewässern zu angeln oder die Gewässer anderweitig fischereilich zu nutzen,
 - c) zu reiten,

- d) Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden (für die selektive und zeitlich begrenzte Bekämpfung von Problemunkräutern kann die untere Naturschutzbehörde in zwingenden Fällen eine Ausnahme zulassen, wenn verordnungskonforme Maßnahmen nachweislich auf Dauer erfolglos waren),
- e) Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m vom Gewässerrand auszubringen,
- f) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.

2. Unberührt bleiben

- a) das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980) nach dem jeweils geltenden Stand sowie die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- b) die Unterhaltung der Deiche in den Schutzzonen I und II gemäß der Deichschutzverordnung,
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen; das Verbot in 1 a) gilt mit Ausnahme der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. einmal wöchentlich.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'⁴ vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen
Dies betrifft sowohl die gebietsübergreifende Maßnahmen als auch die für den Such- und Schwerpunktraum 'Emmericher Ward' vorgeschlagenen Maßnahmen, wie insbesondere die Erhaltung und Förderung der grünlandvogelgerechten Bewirtschaftung sowie die Schaffung von Flachwasserbereichen für Wiesenlimikolen durch die Anlage von Flutmulden und Nebenrinnen,
- b) die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' beschriebenen 'Ruhezonen' durch Einzelfallbetrachtungen bei der Jagdausübung mit Hilfe enger Absprachen mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der fachlichen Gebietsbetreuung zu berücksichtigen (Rücksichtnahme auf die Anwesenheit bzw. Brut wertgebender Vogelarten (z.B. Schwarzmilan, Uferschnepfe, Wachtelkönig),
- c) die im Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet 'Naturschutzgebiet Emmericher Ward'⁵ entwickelten Maßnahmen umzusetzen,
- d) die gem. dem EU-Life-Projekt 'Wiederherstellung des Feuchtgebietscharakters der Rheinaue Emmericher Ward'⁶ vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen, insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts.

⁴ www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein

⁵ <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4103-302>

⁶ <http://www.life-emmericher-ward.de/de/projekt>

3.1.8 **(N8)** Naturschutzgebiet 'Linksrheinisches Deichvorland bei Emmerich'

Größe ca. 263,6 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst den größten Teil des grünlandgeprägten, regelmäßig überfluteten, linksrheinischen Deichvorlandes zwischen der Rheinstraße im Westen und der Mündung der Kalflack im Osten. Ausgenommen sind eine gewerbliche Baufläche, Ackerflächen und eine Pappelaufforstung nordöstlich Griethausen.

Das Naturschutzgebiet schließt einen Teilbereich des FFH-Gebietes 'Kalflack' (Gebietscode: DE-4203-302) ein. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darüber hinaus nahezu vollständig in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener und gefährdeter Grünland-, Wasser- und Ufervögel,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung geeigneter Lebensräume für die Arten Schwarzkehlchen, Flussregenpfeifer, Kiebitz und Feldlerche,
- d) zur Wieder- / Neuansiedlung von Uferschnepfe, Rotschenkel und Großem Brachvogel,
- e) zur Vermehrung von Flächen mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung,
- f) zur Entwicklung geeigneter Lebensräume für Wiesenlimikolen durch Neuschaffung von Flutmulden und Rinnen mit flachen und schlammigen Uferzonen und Erhöhung der Bodenfeuchte,
- g) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke,
- h) zur Erhaltung der naturnahen Strukturen der sandigen / schlammigen Flussufer des Rheins,
- i) zur Erhaltung der für den Rhein typischen Fischfauna sowie deren Laichgründe,
- j) zur Erhaltung und Optimierung der im NSG gelegenen Teilbereiche der Kalflack und des Kellener Altrheins mit einer typischen Vegetationszonierung aus Schwimmblattvegetation, Schlammuferfluren und feuchten Hochstaudenfluren,
- k) zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart und Schönheit der Auenlandschaft, insbesondere durch Wiederherstellung eines autotypischen Kleinreliefs mit Flutmulden und Rinnen,
- l) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen, kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung der Geotope 'NSG Düffel - Kellener Altrhein und Flussmarschen' (GK-4103-001) und 'Emmericher Eyland und Bylerward' (GK-4103-030),
- m) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Deichvorlandes mit dem Bodendenkmal:
 - Mittelalterliche Wurt Griethausen (KLE 007)

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- n) zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'Kalflack' (Gebietscode: DE-4203-302) aufgeführten

natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie,

- o) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die jeweils im Internet eingesehen werden können unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
 - a) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen,
 - b) Gewässer auszubauen,
 - c) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an den Hauptvorflutern in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. und an den übrigen Gewässern in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. durchzuführen,
 - d) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.

Unberührt bleiben

- a) das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980) nach dem jeweils geltenden Stand sowie die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- b) die Unterhaltung der Deiche in den Schutzzonen I und II gemäß Deichschutzverordnung
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen; das Verbot in 1 a) gilt mit Ausnahme der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. einmal wöchentlich.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'⁷ vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen;
dies betrifft sowohl die gebietsübergreifende Maßnahmen als auch die für die Such- und Schwerpunkträume 'Flussmarschen' und 'Deichvorland bei Grieth' vorgeschlagenen Maßnahmen, wie insbesondere die Erhaltung und Förderung der grünlandvogelgerechten Bewirtschaftung sowie die Schaffung von Flachwasserbereichen für Wiesenlimikolen durch die Anlage von Flutmulden und Nebenrinnen,
- b) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,

⁷ www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein

- c) Hochstaudenfluren zu pflegen und zu entwickeln, z.B. durch Entfernen von Gehölzaufwuchs in feuchten Hochstaudensäumen,
- d) für die fischereiliche Nutzung der Gewässer eine vertragliche Regelung zu suchen,
- e) den nordöstlich von Griethausen gelegenen Modellflugplatz auf Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes zu verlegen,
- f) die im Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet ‚Kalflack‘⁸ aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

3.1.9 Naturschutzgebiet 'Kellener Altrhein'

Größe ca. 366,8 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst den Kellener Altrhein zwischen dem Banndeich bei Griethausen bis zum Spitzenhof östlich Warbeyen. Eingeschlossen sind der angrenzende grünlandgeprägte Niederungsbereich der 'Kellen-Tiller Kolklandschaft' und die sich in Richtung Südosten anschließende Grünland-Niederung entlang des Tiller Grabens. Die westliche bis südliche Begrenzung des Naturschutzgebietes bildet über weite Strecken der Schlafdeich. Einbezogen ist weiterhin eine schmale grünlandgeprägte, von einem Graben durchzogene Rinne nördlich Haus Eyl.

Das Naturschutzgebiet schließt das FFH-Gebiet 'NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung' (Gebietscode: DE-4103-303) vollständig ein. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darüber hinaus vollständig in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen. Zahlreiche Biotope im Bereich des Naturschutzgebietes sind entsprechend § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener und gefährdeter Grünland-, Wasser-, Ufer- und Röhrichtvögel,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung geeigneter Lebensräume für die Arten Trauerseeschwalbe, Blaukehlchen, Krickente, Knäkente, Löffelente, Tafelente, Teichrohrsänger, Gänsesäger, Zwergsäger und Rohrweihe,
- d) zur Erhaltung der für den Altrhein typischen Fischfauna, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung gewässertypischer Habitatstrukturen für Bitterling und Steinbeißer,
- e) zur Erhaltung des für den unteren Niederrhein repräsentativen und aufgrund von Größe und Ausbildung landesweit bedeutsamen Altarmes mit typischer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer mit Schwimmblattvegetation und Röhrichtstreifen und der typischen Fauna,
- g) zur Erhaltung und Entwicklung von Weichholz-Auenwald und dessen lebensraumtypischer Arten- und Strukturvielfalt,

⁸ <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4203-302>

- h) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der niederrheinischen bäuerlichen Kulturlandschaft, die besonders durch Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume, Altwasser und Gräben sowie durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist und sich durch charakteristische Lebensgemeinschaften auszeichnet,
- i) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft (Altstromrinnen, Auskolkungen, Altarme, auentypisches Kleinrelief usw.), insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- j) zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des gesamten Gewässerkomplexes,
- k) zur Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse,
- l) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen, kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung der Geotope 'NSG Düffel - Kellener Altrhein und Flussmarschen' (GK-4103-001) und 'Tiller Altrhein bei Till' (GK-4203-014) als historische Rheinläufe.
- m) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Raumes mit dem Bodendenkmal:
 - Frühneuzeitlicher Kellener Banndeich (KLE 256)
- n) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- o) zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung' (Gebietscode: DE-4103-303) aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie,
- p) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die jeweils im Internet eingesehen werden können unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

I. Verbote

- 1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
 - a) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen,
 - b) Gewässer auszubauen,
 - c) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an den Hauptvorflutern in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. und an den übrigen Gewässern in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. durchzuführen,
 - d) Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m von Gewässerrändern auszubringen,

e) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.

2. Unberührt bleibt

- a) die Unterhaltung der Deiche in den Schutzzonen I und II gemäß Deichschutzverordnung,
- b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Aufstellens von Vogelscheuchen auf Ackerflächen bei auflaufender Saat vom 1. bis 3. Blattstadium (Spitzen bis Bestockung),
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen; das Verbot in 1 a) gilt mit Ausnahme der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. einmal wöchentlich.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'⁹ vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen
Dies betrifft sowohl die gebietsübergreifende Maßnahmen als auch die für den Such- und Schwerpunktraum 'Kellener Altrhein' vorgeschlagenen Maßnahmen, wie insbesondere die Erhaltung und Förderung der grünlandvogelgerechten Bewirtschaftung, die Röhrrichtentwicklung und die Schaffung von Nisthilfen für die Trauerseeschwalbe,
- b) die im Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet 'NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung'¹⁰ vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen,
- c) vorhandene Ackerflächen in Grünland umzuwandeln,
- d) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,
- e) Röhrichtflächen durch eine Pflegemahd in 5-jährigem Rhythmus außerhalb der Brut- und Überwinterungszeit, d.h. im Herbst ab Mitte Oktober, vor Verbuschung zu schützen (maximale Mahd von 50 % des Röhrichtbestandes pro Jahr, das Mahdgut ist abzuräumen und zu entfernen),
- f) Hochstaudenfluren zu pflegen und zu entwickeln, z.B. durch Entfernen von Gehölzaufwuchs in feuchten Hochstaudensäumen,
- g) innerhalb von Uferstrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- h) eine naturnahe Wasserstandsdynamik im Bereich des Altrheins zu entwickeln,
- i) einen Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, insbesondere mit dem Ziel, Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Wiederherstellung der natürlichen Verlandungszonierung bei Gewässern, zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Pflege wertvoller Feuchtbiotope, wie Auenwälder, feuchter Grünlandflächen oder Uferhochstaudenfluren, zu erarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

⁹ www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein

¹⁰ <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4103-303>

3.1.10 (N10) Naturschutzgebiet 'Kalflack - Teilfläche'

Größe ca. 8,3 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen etwa 1 km langen Uferabschnitt des Altrheinarmes 'Kalflack' südöstlich von Huisberden, einschließlich angrenzender Ufergehölze und des angrenzenden Grünlandes. Die Kalflack ist als gesetzlich geschützter Biotop (Kennung: BT-4203-212-9) und als FFH-Gebiet (Gebietscode: DE-4203-302) ausgewiesen. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darüber hinaus vollständig in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen.

Die Kalflack setzt sich nach Südosten, auf dem Gebiet des Landschaftsplanes 'Kalkar', sowie nach Norden, entlang des Emmericher Eylandes, fort und ist bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen (NSG 'Kalflack' - Festsetzung Nr. 3.1.2 gem. Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 5 'Kalkar' und NSG 'Deichvorland bei Grieth mit Kalflack' - Objektkennung: KLE-033).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- b) zur Erhaltung des Überwinterungslebensraums für Sing- und Zwergschwan,
- c) zur Rastbestandssicherung und -förderung von Ufer- und Wasservögeln (vor allem Löffelente, Schnatterente, Knäkente, Krickente, Zwergsäger, Gänsesäger),
- d) zur Erhaltung der Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener Wat- und Wasservogel,
- e) zur Erhaltung und Entwicklung der Bruthabitate für Röhrichtvögel, insbesondere Teichrohrsänger,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung der Bruthabitate für zahlreiche gefährdete Vogelarten u.a. Eisvogel und Rotschenkel,
- g) zur Wieder- / Neuansiedlung von Blaukehlchen, Löffelente und Trauerseeschwalbe,
- h) zur Erhaltung der typischen Fischfauna, insbesondere des Steinbeißers,
- i) zur Erhaltung eines naturnahen Altarms bzw. des naturnahen Altrheinkomplexes mit gut ausgebildeter Vegetationszonierung und typischen Stromtallandschaftselementen,
- j) zur Erhaltung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der *Charetea*, *Lemnetea* und *Potamogetonetea* und der typischen Fauna,
- k) zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der schlammigen Flussufer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna,
- l) zur Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,
- m) zur Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse,
- n) zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des gesamten Altrheinkomplexes,
- o) aus geowissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen, kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops 'Emmericher Eyland und Bylerward' (GK-4103-030)
- p) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- q) zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'Kalflack' (Gebietscode: DE-4203-302) aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-Richtlinie,
- r) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die jeweils im Internet eingesehen werden können unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

I. Verbote

- 1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
 - a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an den Hauptvorflutern in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. und an den übrigen Gewässern in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. durchzuführen,
 - b) Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m vom Gewässerrand auszubringen.
- 2. Unberührt bleibt
 - a) die Unterhaltung der Deiche in den Schutzzonen I und II gemäß Deichschutzverordnung;

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate wiederherzustellen und Störungen der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten zu vermeiden durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'¹¹ entwickelten Maßnahmen,
- b) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,
- c) die Röhrlichtzone periodisch zu mähen und das Schnittgut zu entfernen (die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen),
- d) eine naturnahe Wasserstandsdynamik zu entwickeln,
- e) Hochstaudenfluren zu pflegen und zu entwickeln, z.B. durch Entfernen von Gehölzaufwuchs in feuchten Hochstaudensäumen,
- f) innerhalb von Uferrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- g) für die fischereiliche Nutzung der Gewässer eine vertragliche Regelung zu suchen.

¹¹ www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein

3.1.11 **(N11)** Naturschutzgebiet 'Moyländer Bruch - Teilfläche'

Größe ca. 2,5 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen von Niedermoorboden erfüllten, feuchten Rinnenabschnitt entlang des Entenhorstergrabens südwestlich der Hoflage Große Entenhorst. Innerhalb der Rinne befinden sich ein als gesetzlich geschützter Biotop ausgewiesener Erlen-Bruchwald (Kennung: BT-4203-212-9) sowie, am nördlichen Ende, ein naturfernes, von Gehölz umschlossenes Kleingewässer.

Der Rinnenabschnitt ist Teil eines Systems von Altstromrinnen, dass sich nach Süden, auf dem Gebiet des Landschaftsplans 'Gocher Heide', fortsetzt. Die Rinnen sind hier, aufgrund des Vorkommens von Erlenbruchwald, Röhrichten, Feuchtgrünland, naturnahen Kleingewässern und verlandeten ehemaligen Torfkühlen, bereits als Naturschutzgebiet (NSG 'Moyländer Bruch' - Festsetzung Nr. 3.1.1 gem. Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 7 'Gocher Heide') festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, S. 1 - 3 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (hier: insbesondere der wertvollen Feuchtbiotope mit Vorkommen von Böden, die wegen extremer Standortbedingungen schutzwürdig sind),
- b) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (hier: des Niederungsbereiches),
- c) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops 'Ehemalige Rheinrinnen östlich Hasselt' (GK-4203-016)
- d) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt,
 - a) den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z.B. durch Neuanlage oder Vertiefung von Gräben und Dränagen),
2. Unberührt bleibt
 - a) die Unterhaltung des Entenhorstergrabens im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) den Erlenbruchwaldbestand der natürlichen Entwicklung zu überlassen,

- b) das Kleingewässer entsprechend den Angaben in Ziffer (Kap. 6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wird im weiteren Verfahren ergänzt) zu pflegen sowie gegebenenfalls Uferverbesserungen vorzunehmen, wie Abflachung von Uferbereichen oder Freistellung der Ufer von Gehölzen,
- c) das Gebiet in den für das Naturschutzgebiet NSG 'Moyländer Bruch' zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan einzubeziehen mit dem Ziel insbesondere Maßnahmen zur Sicherung und Pflege wertvoller Feuchtbiotope wie dem Bruchwald und der naturnahen Gestaltung des Kleingewässers zu erarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

I. Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

1. Es ist verboten,
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich,
 - b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen,
 - c) wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
 - d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern,
 - e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist,
 - f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen sowie jegliche Veränderung der Oberflächenstruktur vorzunehmen,
 - g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern, Drainagen zu verlegen oder vorhandene Drainagen zu verändern;
 - h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 - i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen (ausgenommen Werbeschilder der direkt vermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe),
 - j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen,
 - k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken,

- l) unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen), Flug- und Schiffsmodelle für Freizeit- und Luftsportaktivitäten zu betreiben,
 - m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen,
 - n) Sport-, Touristik- oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
 - o) den Wald außerhalb der Wege¹² für Freizeitbeschäftigungen (Geocaching, Mountainbiking u.a.) zu nutzen,
 - p) Geocache-Behälter in oder an Bäumen incl. des Kronentraufbereiches und in stehenden oder fließenden Gewässern incl. der Uferbereiche zu verstecken, anzubringen oder nach den Geocache-Behältern zu suchen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung der Hecken, Feld- und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bleiben ebenfalls unberührt,
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln, die zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst sind,
 - c) Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Neophyten und Neozoen (s. Glossar) insbesondere die Beseitigung von Bisam und Nutria,
 - d) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt wird und die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
 - e) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen,
 - f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen bei der Weidenutzung oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedung von bebauten Grundstücken im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang und in einem angemessenen Verhältnis zum Wohngebäude,
 - g) das Aufstellen nicht ortsfester Melkstände oder von offenen Schutzdächern für Weidevieh und Geflügel in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - h) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt werden,
 - i) die den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen; die untere Naturschutzbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen im Vorhinein zu unterrichten, die Durchführung der Maßnahme hat - außer im Falle der Gefahrenabwehr - außerhalb der Brutzeit zu erfolgen,
 - j) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde;

¹² Gassen, die zur Bewirtschaftung des Waldes genutzt werden (Rückegassen) sowie Trampelpfade gelten nicht als Wege

- k) das Aufstellen und Anbringen von solchen Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- l) wasserbauliche Maßnahmen, die den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen und vom Kreis Kleve als unterer Wasserbehörde genehmigt wurden,
- m) der Einsatz von geräuscharmen, kamerabestückten Drohnen
 - im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagdausübung;
 - zur Gewässerunterhaltung
 - zur Forschung und Lehre.

II. Gebote

Die Landwirtschaft hat die im Naturschutzrecht verankerten Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und die gesetzlichen und durch den Landschaftsplan festgesetzten Verbote zu beachten.

Die forstliche Nutzung des Waldes richtet sich nach § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 4 Abs. 4 LNatSchG, die fischereirechtliche Nutzung der oberirdischen Gewässer nach § 5 Abs. 4 BNatSchG und im Übrigen nach den gebiets- und objektspezifischen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.

III. Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zulassen, wenn ein Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht:

- a. Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 BauGB und § 35 Abs. 4,
- b. geringfügige Maßnahmen; als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
 1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB,
 2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB,
 3. die Änderung oder Nutzungsänderung kulturlandschaftsprägender Gebäude, unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BauGB,
 4. nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilende, schutzgebietsverträgliche Wohnflächenenerweiterungen innerhalb des genehmigten baulichen Bestandes,
 5. die Errichtung von vollbiologischen Kleinkläranlagen für Hausgrundstücke nach dem aktuellen Stand der Technik zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Regenwasser und häuslichem Abwasser, soweit ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz ausgeschlossen ist und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Anlage nach Wasserrecht genehmigungsfähig ist,
 6. die Errichtung eines nicht von der Unberührtheitsklausel erfassten Informations- oder Hinweisschildes
 - durch Behörden, Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände und anerkannte Naturschutzvereinigungen und deren Untergliederungen für Zwecke der Information über Natur, Arten und Gewässer im Schutzgebiet, oder

- landwirtschaftlicher Betriebe auf ihre Hofläden, Milchtankstellen, Verkaufsautomaten u. ä. an einem naturschutzfachlich unbedenklichen Standort und in einer der Landschaft angemessenen Materialausführung, Größe und Optik,
- c. das Verlegen von Leitungen ausschließlich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen unter den Voraussetzungen, dass angrenzende Gehölze nicht erheblich beschädigt werden und die Leitungsverlegung im öffentlichen Interesse ist,
- d. eine befristete bzw. veranstaltungsgebundene Ausnahme vom Verbot für typischerweise im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts stattfindende, insbesondere traditionelle oder kulturelle Veranstaltungen.

Von der Genehmigungspflicht geringfügiger Maßnahmen ausgenommen sind untergeordnete bauliche Nebenanlagen wie ein kleiner Anbau, eine Terrasse, eine Terrassenüberdachung, eine Garage, ein Carport, ein Stellplatz, ein Garten- oder Gewächshaus, wenn diese planungsrechtlich zulässig sind und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Hauptgebäude stehen.

IV. Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten der allgemeinen und besonderen Festsetzungen erteilen: Siehe unter Kapitel 3 „Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten und sonstigen Bestimmungen“.

Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Landschaftsschutzgebiete beträgt insgesamt ca. 4.266 ha. Das entspricht etwa 53,6 % des gesamten Plangebietes.

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **L** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt:

3.2.1 Landschaftsschutzgebiet 'Niederungslandschaft am Oude Rijn'

Größe ca. 203 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den weiträumigen Niederungsbereich zwischen dem 'Oude Rijn' im Südwesten, auf dem Gebiet der Niederlande, und der Bahnlinie im Osten. Einige Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes sind in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zum Schutz und zur Entwicklung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- c) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland, insbesondere zur Optimierung des Raumes als Äsungsgebiet für Wildgänse,
- d) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke,
- e) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit eines charakteristischen Bereiches der Kulturlandschaft des Unteren Niederrheins, der durch eine weiträumig durch Hecken, Baumreihen und Kopfbäume gegliederte Ackerlandschaft und eine den Raum in weiten Bögen durchziehende, grünlandgeprägte ehemaligen Stromrinne (vgl. Landschaftsschutzgebiet L 2: 'Strang-Niederung und Wild-Niederung westlich Elten', Kap. 3.2.2) geprägt ist.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- f) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus dem Standarddatenbogen, der im Internet eingesehen werden kann unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-melddok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,
 - a) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate wiederherzustellen und Störungen der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten zu vermeiden durch Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'¹³ entwickelten 'Gebietsübergreifenden Maßnahmen',
- b) Dauergrünlandflächen zu erhalten und nach Möglichkeit den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen (die Maßnahme dient insbesondere der Sicherung und Optimierung des Raumes als Äsungsgebiet für überwinternde Wildgänse),

¹³ www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein

- c) für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken, Baumreihen und Kopfbäume, zu erhalten und zu pflegen.

3.2.2 **L 2** Landschaftsschutzgebiet 'Strang-Niederung und Wild-Niederung'

Größe ca. 143 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die grünlandgeprägten Bereiche der Strang- und der Wild-Niederung. Die weiträumigen Grünlandkomplexe des Landschaftsschutzgebietes sind in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zum Schutz und zur Entwicklung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zur Erhaltung und Optimierung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- c) zur Sicherung und Vermehrung der Grünlandflächen und ökologisch wertvoller Biotope wie Gewässerläufe, krautreiche Gräben, Grabenröhricht und Kleingewässer,
- d) zur Erhaltung der grünlandgeprägten Niederungsbereiche mit den Gewässerläufen als wertvolle lineare Vernetzungselemente im Biotopverbund,
- e) aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke,
- f) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft des Unteren Niederrheins, die besonders durch Hecken, Kopfbäume, Baumreihen und Gräben sowie durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist,
- g) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft (Altstromrinnen, autypisches Kleinrelief usw.), insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- h) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus dem Standarddatenbogen, der im Internet eingesehen werden kann unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,
 - a) Grünland umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - b) Veränderungen der Bodengestalt (Reliefierung) vorzunehmen,
 - c) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern,
 - d) Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m von Gewässerrändern auszubringen,
 - e) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate wiederherzustellen und Störungen der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten zu vermeiden durch Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'¹⁴ entwickelten 'Gebietsübergreifenden Maßnahmen',
- b) den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen,
- c) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,
- d) innerhalb von Uferrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern.
- e) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden),
- f) Uferröhrichte und Hochstaudensäume entlang der 'Wild' durch möglichst extensive, abschnittsweise Unterhaltungspflege zu fördern,
- g) Kopfbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen,
- h) sonstige für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken, Baumreihen und Ufergehölze zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen (dabei darf der Offenlandcharakter der Grünlandkomplexe nicht verloren gehen, da sie sonst in ihrer Eignung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Wildgänse gemindert werden, eine Anreicherung der Landschaft durch Pflanzung von Feldhecken oder Baumreihen sollte sich daher auf die Rinnenbereiche von Strang und Wild beschränken),
- i) Wild und Strang durch naturnahe Gewässergestaltung ökologisch aufzuwerten, z.B. durch Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern nach dem Vorbild des Tieflandbaches oder durch Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen in offenen Abschnitten noch einzurichtender Uferstreifen.

¹⁴ www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein

3.2.3 **L 3** Landschaftsschutzgebiet 'Leege Heide'

Größe ca. 292 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die durch Waldflächen, Gehölzstreifen und Baumreihen gut gegliederte Kulturlandschaft im Bereich der Leege Heide.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke,
- c) zur Sicherung und Vermehrung von naturnahen Waldflächen,
- d) zur Sicherung und Entwicklung des durch Waldflächen, Gehölzstreifen und Baumreihen gut vernetzten Raumes als wertvoller Lebensraum für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt,
- e) zur Wiederherstellung und Entwicklung von trockenen Magerrasen und Heideflächen, entsprechend des besonderen Potenzials des Standortes,
- f) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der aus ehemaligen Heideflächen hervorgegangenen Kulturlandschaft, die besonders durch ein Mosaik aus Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen und ein für den Raum charakteristisches, die Waldflächen verbindendes Netz aus Gehölzstreifen und Baumreihen geprägt ist,
- g) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,
 - a) Laubwald in Nadelholzbestände umzuwandeln,
 - b) in Laub- und Mischwaldbeständen Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen,
- b) im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen auf sandigen Standorten kleinräumig Heideflächen oder trockene Magerrasen zu entwickeln und zu pflegen (hierfür könnten im Wald Lichtungen geschaffen oder entlang der Nordseite von Wegen breitere Streifen von Gehölzen frei gehalten werden),
- c) für den Raum typische Gehölzstrukturen, insbesondere Gehölzstreifen und Baumreihen zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen,
- d) vorhandene Laubwaldbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften,

- e) bei Wiederaufforstungen ausschließlich standortgerechte und überwiegend heimische Laubgehölzarten zu verwenden (die Nadelholz- und Roteichenbestände sollten sukzessive in standortgerechten Laubwald umgebaut werden, in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der 'trockenen Birken-Eichenwälder' als potenzielle natürliche Vegetation sowie ergänzend beigemischt etablierte, forstwissenschaftlich besonders abgesicherte, eingeführte Baumarten im Hinblick auf eine nachhaltige klimagerechte Forstwirtschaft),
- f) naturnahe und vielgestaltig ausgeformte Waldmäntel zu entwickeln und zu pflegen sowie entlang von Waldrändern, Gehölzstreifen oder Hecken extensiv genutzte Pufferzonen in Form von Wildkrautsäumen einzurichten und zu entwickeln.

3.2.4 **L 4** Landschaftsschutzgebiet 'Knauheide'

Größe ca. 105 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die grünlandgeprägte, durch Baumreihen, Kopfbäume, Feldhecken und kleine Waldflächen reich strukturierte und von zahlreichen Gräben durchzogene Kulturlandschaft im Bereich der Knauheide.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) zur Verbesserung des Grund- und Bodenwasserregimes: Die Reaktivierung des Dükers unter der A3 und damit der Zufuhr nährstoffarmen Quellwassers aus dem 'Naturreservat Bergherbos' in das NSG Knauheide,
- c) zur Sicherung und Vermehrung der Grünlandflächen und ökologisch wertvoller Biotope wie krautreiche Gräben, Grabenröhricht und naturnahe Laubwaldflächen,
- d) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland -insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung- als wertvolle CO₂-Senke,
- e) zum Schutz und zur Entwicklung seltener Pflanzengesellschaften des Nass- und Feuchtgrünlandes und der Bruchwälder,
- f) zur Erhaltung des grünlandgeprägten Niederungsbereiches als wichtiges Element im Biotopverbund,
- g) zur Erhaltung und Entwicklung einer wertvollen Arrondierungsfläche zum Naturschutzgebiet 'Knauheide',
- h) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft des Unteren Niederrheins, die besonders durch Hecken, Kopfbäume, Baumreihen, Gräben und kleine Waldflächen sowie durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist,
- i) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,
 - a) Grünland umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - b) Veränderungen der Bodengestalt (Reliefierung) vorzunehmen,
 - c) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern,
 - d) Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m von Gewässerrändern auszubringen,

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,
- b) innerhalb von Uferstrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- c) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden),
- d) Kopfbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen,
- e) sonstige für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken, Baumreihen, Alleen und Einzelbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen,
- f) vorhandene Laubwaldbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften,
- g) bei Wiederaufforstungen ausschließlich standortgerechte und überwiegend heimische Laubgehölzarten zu verwenden sowie ergänzend beigemischt etablierte, forstwissenschaftlich besonders abgesicherte, eingeführte Baumarten im Hinblick auf eine nachhaltige klimagerechte Forstwirtschaft,
- h) den Erlenbruchwald der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- i) die Nasswiese zu pflegen und zu entwickeln.

3.2.5 Landschaftsschutzgebiet 'Eltener Höhen'

Größe ca. 321 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die von Waldflächen bestimmten Eltener Höhen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

- b) zur Sicherung und Vermehrung von naturnahen Waldflächen als Lebensraum und Wieder-
ausbreitungszentren für heimische Waldpflanzen und -tiere,
- c) zur Sicherung und Entwicklung des Waldgebietes als wichtiges Element des geplanten
grenzübergreifenden Vernetzungskorridors von der Veluwe über den Reichswald bis zur
Eifel,
- d) zur Sicherung der erosionsgefährdeten bewaldeten Hänge,
- e) zur Wiederherstellung und Entwicklung von trockenen Magerrasen und Heideflächen und
zur Förderung an diesen Lebensraumtyp gebundener Tierarten, entsprechend des beson-
deren Potenzials des Standortes,
- f) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Waldlandschaft,
- g) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erho-
lung,
- h) zur Bewahrung und Sicherung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Hochelten
und Eltenberg,
- i) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Waldgebietes mit dem Boden-
denkmalen:
 - Eisenzeitliche Grabhügelgruppe (KLE 005),
 - Mittelalterliche Stufenraine (KLE 006),
 - Mittelalterliche Burg Hoch-Elten (KLE 035),
 - Mittelalterliche Burg und späteres Stift Hoch Elten (KLE 252),
 - Grenzbefestigungen aus dem Ersten Weltkrieg (KLE 255),
 - Westwall Geschützstellung von 1944/45 (KLE 290),
 - Westwall Deckungsgrabensystem von 1944/45 (KLE 291),
- j) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der
Bedeutung des Geotops 'Stauchmoränenwall Eltenberg bei Elten' (GK-4102-017) als Teil
der niederrheinischen Pforte (Gelderse Poort).

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver-
und Gebote:

I. Verbote

- 1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,
 - a) Laubwald in Nadelholzbestände umzuwandeln,
 - b) Flächen außerhalb der befestigten Wege¹⁵, zu betreten, zu befahren oder zu reiten.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) vorhandene Laubwaldbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften:
 - Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen
Altersklassenbestände),
 - Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha so-
wie generell Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Totholz, zur Förderung
der an Alt- und Totholz gebundenen Arten,
 - Erhaltung einzelner alter Bäume oder Baumreihen aus Buchen und Eichen,
 - Vermeidung von Kahlschlägen,
 - Erhöhung der Umtriebszeiten, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen so-
wie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femel-
schlag

¹⁵ Gassen, die zur Bewirtschaftung des Waldes genutzt werden (Rückegassen) sowie Trampelpfade gelten nicht als
Wege

- b) bei Wiederaufforstungen ausschließlich standortgerechte und überwiegend heimische Laubgehölzarten zu verwenden (die Nadelholzbestände sollten sukzessive in standortgerechten Laubwald umgebaut werden, in Anlehnung an die Artenzusammensetzung des 'bodensauren und nährstoffarmen Drahtschmielen-Buchenwaldes, örtlich mit Flattergras-Buchenwald' als potenzielle natürliche Vegetation sowie ergänzend beigemischt etablierte, forstwissenschaftlich besonders abgesicherte, eingeführte Baumarten im Hinblick auf eine nachhaltige klimagerechte Forstwirtschaft),
- c) naturnahe und vielgestaltig ausgeformte, stufig aufgebaute Waldmäntel und Säume zu entwickeln und zu pflegen, auch im Innenbereich des Waldes,
- d) im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen auf sandigen Standorten offene Magerstandorte, wie Heideflächen oder trockene Magerrasen, zu entwickeln und zu pflegen (hierfür könnten im Wald Lichtungen geschaffen oder, z.B. in Verbindung mit der Entwicklung stufig aufgebauter Waldränder, entlang der Nordseite von Wegen breitere Streifen von Gehölzen frei gehalten werden; es sollte ein Konzept erstellt werden, in dem mögliche Restpopulationen an den Lebensraumtyp gebundener Tierarten, insbesondere Reptilien und Insekten, untersucht sowie geeignete Habitatstandorte bestimmt werden),
- e) die Barrierewirkung der A3 zu verringern durch Schaffung und Verbesserung grenzüberschreitender ökologischer Verbindungen, wie Durchlässe oder Grünbrücken, zwischen den Waldflächen der Eitener Höhen und dem Waldgebiet Bergherbos auf dem Gebiet der Niederlande,
- f) die Schädigung von Waldflächen und die Beeinträchtigung der stillen Erholung durch Mountainbiking und geländegängige Motorfahrzeuge durch Beschilderung und Ausweisung von Fußwegen zu verhindern,
- g) ungenehmigt angelegte Trails und Anlagen für Mountainbiking und Free-Riding zurückzubauen.

3.2.6 **L 6** Landschaftsschutzgebiet 'Niederung der Wild'

Größe ca. 340 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den grünlandgeprägten, offenen Niederungsbereich entlang der Wild.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) zur Sicherung und Vermehrung der Grünlandflächen und ökologisch wertvoller Biotope wie des Gewässerlaufes der Wild, krautreiche Gräben, Grabenröhricht und Kleingewässer,
- c) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke,
- d) zur Erhaltung des grünlandgeprägten Niederungsbereiches mit der Wild als wertvolles lineares Vernetzungselement im Biotopverbund,
- e) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft der ehemaligen Rheinaue, die besonders durch Hecken, Kopfbäume, Baumreihen und Gräben sowie durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist,

- f) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft (ehemalige Hochflutrinnen, auentypisches Kleinrelief usw.), insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- g) zur Bewahrung und Sicherung des historischen Kulturlandschaftsbereiches mit den Herrenhäusern 'Haus Alt-Voorthuysen', 'Gut Klein Voorthuysen' und 'Haus Hassent' als landschaftliche Dominante,
- h) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Niederung mit dem Bodendenkmal:
 - Mittelalterliche Dammanlage Alt Voorthuysen (KLE 004),
- i) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

- 1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,
 - a) Grünland umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - b) Veränderungen der Bodengestalt (Reliefierung) vorzunehmen,
 - c) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern,
 - d) Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m von Gewässerrändern auszubringen.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen,
- b) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,
- c) innerhalb von Uferrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- d) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden),
- e) Uferröhrichte und Hochstaudensäume entlang der 'Wild' durch möglichst extensive, abschnittsweise Unterhaltungspflege zu fördern,
- f) Kopfbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen,
- g) Grünland mit Streuobst zu erhalten, zu pflegen und neu schaffen,
- h) sonstige für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Ufergehölze zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen,
- i) die 'Wild' durch naturnahe Gewässergestaltung ökologisch aufzuwerten, z.B. durch Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern nach dem Vorbild des Tieflandbaches oder durch Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen in offenen Abschnitten noch einzurichtender Uferstreifen,
- j) die Durchgängigkeit des Gewässerlaufes der Wild für Fische und andere aquatische Organismen durch den Bau von Fischaufstiegsanlagen herzustellen.

3.2.7 **L 7** Landschaftsschutzgebiet 'Hetter'

Größe ca. 558 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den grünlandgeprägten, offenen, von zahlreichen Gräben durchzogenen Niederungsbereich der Hetter.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zum Schutz und zur Entwicklung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zur Sicherung und Vermehrung der Grünlandflächen und ökologisch wertvoller Biotope wie des Gewässerlaufes des 'Netterdenschens Kanals', krautreiche Gräben und Grabenröhricht,
- c) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland -insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung- als wertvolle CO₂-Senke,
- d) zur Erhaltung des grünlandgeprägten Niederungsbereiches mit dem 'Netterdenschens Kanal' als wertvolles lineares Vernetzungselement im Biotopverbund,
- e) zur Erhaltung und Entwicklung einer wertvollen Arrondierungsfläche zum angrenzenden Naturschutzgebiet 'Hetter-Millinger Bruch', insbesondere zur Erhaltung und Optimierung von Rast- und Äsungsflächen überwinternder Wildgänse und zur Erhaltung und Entwicklung von Brut-, Rast- und Nahrungsbiotopen von Grünlandvögeln,
- f) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft der ehemaligen Rheinaue, die besonders durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist,
- g) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,
 - a) Grünland umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - b) Veränderungen der Bodengestalt (Reliefierung) vorzunehmen,
 - c) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern,
 - d) Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m von Gewässerrändern auszubringen.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen,
- b) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,
- c) innerhalb von Uferrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- d) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden),
- e) Uferröhrichte und Hochstaudensäume entlang des 'Netterdenschens Kanals' durch möglichst extensive, abschnittsweise Unterhaltungspflege zu fördern,
- f) Kopfbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen,
- g) Grünland mit Streuobst zu erhalten, zu pflegen und neu schaffen,
- h) den 'Netterdenschens Kanal' durch naturnahe Gewässergestaltung ökologisch aufzuwerten, z.B. durch Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern nach dem Vorbild des Tieflandbaches oder durch Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen in offenen Abschnitten noch einzurichtender Uferstreifen,
- i) die Durchgängigkeit des Gewässerlaufes des 'Netterdenschens Kanals' für Fische und andere aquatische Organismen durch den Bau von Fischaufstiegsanlagen herzustellen,
- j) die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigenden Bauten im Bereich des Gewerbegebietes nördlich der Landesgrenze durch Anpflanzung eines Gehölzstreifens / Ufergehölzes entlang des 'Netterdenschens Kanals' abzuschirmen.

3.2.8 Landschaftsschutzgebiet 'Borgheeser Heide'

Größe ca. 183 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das überwiegend von Wald bestandene Binnendünengebiet in der Borghees.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) zur Sicherung und Vermehrung von naturnahen Waldflächen als Lebensraum und Wiederbreitungszentren für heimische Waldpflanzen und -tiere,
- c) zur Wiederherstellung und Entwicklung von offenen Magerstandorten, wie Heidevegetation oder Sandtrockenrasen und zur Förderung an diesen Lebensraumtyp gebundener Tierarten, entsprechend des besonderen Potenzials des Standortes,
- d) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Waldlandschaft,
- e) zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Binnendünenkomplexes aus geowissenschaftlichen Gründen,
- f) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung,

- g) zur Bewahrung und Sicherung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 'Herrenhäuser Voorthuysen / Haus Hassent / Haus Borghees',
- h) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Waldgebietes mit dem Bodendenkmalen:
 - Eisenzeitliche Grabhügel bei Emmerich (KLE 001),
 - Eisenzeitlicher Grabhügel Hüthum (KLE 003),
 - Neuzeitlicher Hof Haus Duvendahl (KLE 206),
- i) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung der Geotope 'Dünengebiet "Der Hövel" nördlich Hüthum' (GK-4103-010), 'Dünengebiet Hüthumsche Heide nordöstlich Hüthum' (GK-4103-017) und 'Dünengebiet "Pickenstädte" im Norden von Emmerich' (GK-4103-022).

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,
 - a) Laubwald in Nadelholzbestände umzuwandeln

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) vorhandene Laubwaldbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften:
 - Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände),
 - Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha sowie generell Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Totholz, zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten,
 - Vermeidung von Kahlschlägen,
 - Erhöhung der Umtriebszeiten, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femelschlag
- b) einzelne alte Bäume oder die z.T. auf Wällen verlaufenden Baumreihen oder Alleen zu erhalten,
- c) bei Wiederaufforstungen ausschließlich standortgerechte und überwiegend heimische Laubgehölzarten zu verwenden (die Nadelholz- und Roteichenbestände sollten sukzessive in standortgerechten Laubwald umgebaut werden, in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der 'trockenen Buchen-Eichenwälder' sowie des 'Drahtschmielen-Buchenwaldes' als potenzielle natürliche Vegetation sowie ergänzend beigemischt etablierte, forstwissenschaftlich besonders abgesicherte, eingeführte Baumarten im Hinblick auf eine nachhaltige klimagerechte Forstwirtschaft),
- d) naturnahe und vielgestaltig ausgeformte, stufig aufgebaute Waldmäntel und Säume zu entwickeln und zu pflegen, auch im Innenbereich des Waldes,
- e) im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen auf sandigen Standorten offene Magerstandorte, wie Heideflächen oder Sandtrockenrasen, zu entwickeln und zu pflegen (hierfür könnten im Wald, insbesondere in den trockenen Kiefernforsten, Lichtungen geschaffen oder, z.B. in Verbindung mit der Entwicklung stufig aufgebauter Waldränder, entlang der Nordseite von Wegen breitere Streifen von Gehölzen frei gehalten werden),

3.2.9 **L 9** Landschaftsschutzgebiet 'Kulturlandschaft westlich Hüthum'

Größe ca. 324 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die weiträumige Kulturlandschaft hinter dem Banndeich im Westen von Hüthum.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland und ökologisch wertvoller Biotope wie des Gewässerlaufes der Wild sowie von Gräben, Kolken und Kleingewässer,
- c) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland -insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung- als wertvolle CO₂-Senke,
- d) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft des Unteren Niederrheins, die besonders durch eine weiträumige Gliederung durch Feldhecken, Kopfbäume, Gebüsche, Baumreihen und Einzelbäume geprägt ist,
- e) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft, insbesondere der Auskolkungen, insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- f) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,
 - a) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern,
 - b) Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m von Gewässerrändern auszubringen,

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen,
- b) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften, insbesondere im Umfeld des Naturschutzgebietes 'Die Moiedtjes' und im Umfeld des Kolkes 'am Zweiten Spanier',
- c) innerhalb von Uferstrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- d) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden),
- e) Uferrohrichte und Hochstaudensäume entlang der 'Wild' durch möglichst extensive, abschnittsweise Unterhaltungspflege zu fördern,

- f) Kleingewässer zu erhalten, zu pflegen und naturnah zu gestalten,
- g) Kopfbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen,
- h) die Gehölzstreifen auf den Böschungen des Bahndammes der Bahnlinie Arnheim-Emmerich-Oberhausen zu erhalten und zu pflegen,
- i) sonstige für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken und Baumreihen zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen,
- j) die Wild durch naturnahe Gewässergestaltung ökologisch aufzuwerten, z.B. durch Entwicklung vielgestaltiger Uferbereiche mit Flachufern nach dem Vorbild des Tieflandbaches oder durch Anlage naturnaher Tümpel mit flachen Uferbereichen in offenen Abschnitten noch einzurichtender Uferstreifen,
- k) vorhandene Laubwaldbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften,
- l) bei Wiederaufforstungen ausschließlich standortgerechte und überwiegend heimische Laubgehölzarten zu verwenden sowie ergänzend beigemischt etablierte, forstwissenschaftlich besonders abgesicherte, eingeführte Baumarten im Hinblick auf eine nachhaltige klimagerechte Forstwirtschaft,
- m) Schaffung von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen / Grünlandstreifen im unmittelbaren Umfeld der NSG ‚Moeidties‘ und ‚Emmericher Ward‘ gemäß MAKO VSG ‚Untere Niederrhein‘, insbesondere zur Vernetzung mit den NSG sowie zur Minderung des Nährstoffeintrags aus den Ackerflächen.

3.2.10 **L 10** Landschaftsschutzgebiet 'Emmericher Ward'

Größe ca. 27 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die grünlandgeprägte Aue beidseitig der Rheinbrücke auf der rechten Rheinseite einschließlich der Zufahrt zum Yachthafen. Der Bereich westlich der Rheinbrücke ist in das Vogelschutzgebiet 'Untere Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zum Schutz und zur Entwicklung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zur Erhaltung und Optimierung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotope von Grünland-, Wasser- und Ufervögeln,
- d) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke,
- e) zur Vermehrung von Flächen mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung,
- f) zur Erhaltung der naturnahen Strukturen der sandigen / schlammigen Flussufer und Kiesbänke sowie der reich strukturierten Bühnenfelder mit Flachwasserzonen, Sand- und Schlammfluren,
- g) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Auenlandschaft, insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- h) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus dem Standarddatenbogen, der im Internet eingesehen werden kann unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,
 - a) Grünland umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - b) Veränderungen der Bodengestalt (Reliefierung) vorzunehmen,
 - c) Klärschlamm auszubringen sowie Silage- und Futtermieten anzulegen,
 - d) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen.

Unberührt bleiben

- a) das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980) nach dem jeweils geltenden Stand sowie die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- b) die Unterhaltung der Deiche in den Schutzzonen I und II gemäß der Deichschutzverordnung.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate wiederherzustellen und Störungen der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten zu vermeiden durch Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'¹⁶ entwickelten 'Gebietsübergreifenden Maßnahmen',
- b) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,
- c) Hochstaudenfluren zu pflegen und zu entwickeln, z.B. durch Entfernen von Gehölzaufwuchs.

¹⁶ www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein

3.2.11 **(L 11)** Landschaftsschutzgebiet 'Auenlandschaft im Bereich Kellener Altrhein / Klever Hamm'

Größe ca. 836 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Ausschnitte der linksrheinischen Auenlandschaft zwischen dem Banndeich im Norden und der Sommerlandstraße im Süden. Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes ist teilweise in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zum Schutz und zur Entwicklung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung der Brutbiotope und Jagdräume des Steinkauzes,
- d) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland und ökologisch wertvollen Biotopen wie krautreichen Gräben, Grabenröhricht und naturnahen Kleingewässern,
- e) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke,
- f) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit eines charakteristischen Bereiches der Kulturlandschaft des Unteren Niederrheins, der besonders durch Hecken, Kopfbäume, Baumreihen, Gräben und Ufergehölzsäume sowie den Raum in weiten Bögen durchziehende, grünlandgeprägte ehemaligen Stromrinnen geprägt ist,
- g) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft (Altstromrinnen, Mulden, auentypisches Kleinrelief usw.), insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- h) zur Bewahrung und Sicherung des historischen Kulturlandschaftsbereiches zwischen den Dörfern Kellen, Warbeyen und Huisberden,
- i) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung,
- j) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen, kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung der Geotope 'NSG Düffel - Kellener Altrhein und Flussmarschen' (GK-4103-001), 'Tiller Altrhein bei Till' (GK-4203-014) und 'Emmericher Eyland und Bylerward' (GK-4103-030),
- k) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Auenlandschaft mit den Bodendenkmalen:
 - Mittelalterlicher bis neuzeitlicher Warbeyener Ringdeich (KLE 257),
 - Mittelalterliche Wasserburg Haus Eyl (KLE 028).

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- l) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus dem Standarddatenbogen, der im Internet eingesehen werden kann unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,
 - a) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern,
 - b) Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m von Gewässerrändern auszubringen,
 - c) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate wiederherzustellen und Störungen der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten zu vermeiden durch Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' entwickelten 'Gebietsübergreifenden Maßnahmen',
- b) Dauergrünlandflächen zu erhalten und nach Möglichkeit den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen (die Maßnahme dient insbesondere der Sicherung geeigneter Äsungsplätze für die überwinternden Wildgänse),
- c) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,
- d) innerhalb von Uferstrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- e) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern (u.a. Kellener Altrhein, Tiller Graben, Warbeyener Graben, Schnipperwardsgraben oder Molkereigraben) zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden),
- f) Kleingewässer zu erhalten, zu pflegen und naturnah zu gestalten,
- g) Kopfbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen (die Maßnahme dient insbesondere der Förderung des Steinkauzes),
- h) Grünland mit Streuobst zu erhalten, zu pflegen und neu schaffen (die Maßnahme dient insbesondere der Förderung des Steinkauzes),
- i) sonstige für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken, Baumreihen und Ufergehölze, zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen.

3.2.12 Landschaftsschutzgebiet 'Rinnen- und Muldenbereiche der linksrheinischen Auenlandschaft'

Größe ca. 320 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst noch von Grünland bestimmte Rinnen- und Muldenbereiche der linksrheinischen Auenlandschaft. Die Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes sind überwiegend in das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) einbezogen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zum Schutz und zur Entwicklung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- c) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland -insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung- als wertvolle CO₂-Senke,
- d) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft des Unteren Niederrheins, die besonders durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist,
- e) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft (Altstromrinnen, Mulden, auentypisches Kleinrelief usw.), insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- f) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen, kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung der Geotope 'NSG Düffel - Kellener Altrhein und Flussmarschen' (GK-4103-001) und 'Tiller Altrhein bei Tiller' (GK-4203-014) als historische Rheinläufe.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- g) zum Schutz der im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein' (Gebietscode: DE-4203-401) aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Die aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus dem Standarddatenbogen, der im Internet eingesehen werden kann unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,
 - a) Grünland umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - b) Veränderungen der Bodengestalt (Reliefierung) vorzunehmen,
 - c) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern,
 - d) Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m von Gewässerrändern auszubringen,
 - e) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate wiederherzustellen und Störungen der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten zu vermeiden durch Umsetzung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'¹⁷ entwickelten 'Gebietsübergreifenden Maßnahmen',
- b) den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen (die Maßnahme dient insbesondere der Sicherung und Entwicklung geeigneter Äsungsplätze für die überwinterten Wildgänse),
- c) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,
- d) innerhalb von Uferstrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- e) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden).

3.2.13 Landschaftsschutzgebiet 'Das Neerfeld bei Kellen'

Größe ca. 15 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen aus ehemaliger Abbautätigkeit hervorgegangenen, gehölzreichen Gewässer- / Grünlandkomplex westlich Kellen.

Das nördliche Gewässer ist als gesetzlich geschützter Biotop ausgewiesen (Kennungen: BT-4102-206-9).

¹⁷ www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) zur Erhaltung und insbesondere Entwicklung naturnaher Gewässer mit Schwimmblattvegetation und Röhrichsaum sowie der typischen Fauna,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung des kleinräumig durch Hecken, Gebüsche, Baumreihen und Ufergehölze strukturierten Gewässer- / Wiesenkomplexes,
- d) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die siedlungsnahe Erholung,
- e) zur Sicherung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland als wertvolle CO₂-Senke.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besonderen Gebote:

I. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) die Grünlandflächen zu erhalten,
- b) die Gewässer zu erhalten und entsprechend den Zielen des Naturschutzes zu pflegen, zu entwickeln und naturnah zu gestalten,
- c) vorhandene Laubholzbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften,
- d) sonstige für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken, Baumreihen und Ufergehölze zu erhalten und zu pflegen.

3.2.14 Landschaftsschutzgebiet 'Kulturlandschaft um Qualburg und Hasselt'

Größe ca. 426 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Ausschnitte der von der Landwirtschaft bestimmten, durch Gehölzstrukturen, wie Baumreihen, Kopfbäumen, Hecken, Ufergehölzsäumen sowie einzelne Feldgehölzen und kleineren Waldflächen, schwach bis mäßig strukturierten Niederungslandschaft der Wetering und der Geslaer Ley im Umfeld der Ortschaften Qualburg und Hasselt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zum Schutz und zur Entwicklung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland und ökologisch wertvoller Biotope wie krautreicher Gräben, Grabenröhricht, Kleingewässer und naturnaher Laubwaldflächen,

- c) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland -insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung- als wertvolle CO₂-Senke,
- d) zur Erhaltung und Entwicklung der Brutbiotope und Jagdräume des Steinkauzes,
- e) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft des Unteren Niederrheins, die besonders durch Hecken, Kopfbäume, Baumreihen, Gräben, Ufergehölzsäume und einzelne Feldgehölze sowie durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist,
- f) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft (Altstromrinnen, Mulden, autotypisches Kleinrelief usw.), insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- g) zur Bewahrung und Sicherung der historischen Landschaftsgestaltung im Umfeld der Wasserburg Moyland (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich), insbesondere des von der Burganlage in die Landschaft ausgreifenden Alleensystems,
- h) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Auenlandschaft mit dem Bodendenkmal:
 - Mittelalterliche Wasserburg Haus Ossenbroeck (KLE 176),
- i) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

- 1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,
 - a) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern,
 - b) Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m von Gewässerrändern auszubringen.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Dauergrünlandflächen zu erhalten und nach Möglichkeit den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen,
- b) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,
- c) innerhalb von Uferstrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- d) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern (u.a. Geslaer Ley, Borschelgraben, Donsgraben, Kottekampgraben, Springgraben, Rosendahlergraben, Entenhorstergraben, Moyländer Graben) zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden),
- e) Kleingewässer zu erhalten, zu pflegen und naturnah zu gestalten,
- f) Kopfbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen (die Maßnahme dient insbesondere der Förderung des Steinkauzes),
- g) Grünland mit Streuobst zu erhalten, zu pflegen und neu schaffen (die Maßnahme dient insbesondere der Förderung des Steinkauzes),
- h) sonstige für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken, Baumreihen und Alleen, zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen,

- i) vorhandenen Laubwaldbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften,
- j) bei Wiederaufforstungen ausschließlich standortgerechte und überwiegend heimische Laubgehölzarten zu verwenden sowie ergänzend beigemischt etablierte, forstwissenschaftlich besonders abgesicherte, eingeführte Baumarten im Hinblick auf eine nachhaltige klimagerechte Forstwirtschaft.

3.2.15 **(L 15)** Landschaftsschutzgebiet 'Niederungen der Wetering und des Moyländer Grabens'

Größe ca. 171 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die grünlandgeprägten Niederungen entlang der Wetering und des Moyländer Grabens sowie einen Teilbereich des Tiller Bruches im Osten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zum Schutz und zur Entwicklung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zur Sicherung und Vermehrung der Grünlandflächen und ökologisch wertvoller Biotope wie krautreicher Gräben, Grabenröhricht, Kleingewässer und naturnaher Laubwaldflächen,
- c) zur Erhaltung der grünlandgeprägten Niederungsbereiche als wichtige Elemente im Biotopverbund,
- d) zur Sicherung und Vermehrung von Grünland aus Gründen des Klimaschutzes aufgrund der hohen Bedeutung von Grünland - insbesondere in anmooriger und torfiger Ausprägung - als wertvolle CO₂-Senke,
- e) zur Erhaltung und Entwicklung der Brutbiotope und Jagdräume des Steinkauzes,
- f) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft des Unteren Niederrheins, die besonders durch Hecken, Kopfbäume, Baumreihen, Gräben und einzelne kleine Waldflächen sowie durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist,
- g) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft (Altstromrinnen, Mulden, autotypisches Kleinrelief usw.), insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- h) zur Bewahrung und Sicherung der historischen Landschaftsgestaltung im Umfeld der Wasserburg Moyland (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich), insbesondere des von der Burganlage in die Landschaft ausgreifenden Alleensystems,
- i) zur Bewahrung und Sicherung der historischen, in der Landschaft noch deutlich erkennbaren Kultivierungsstruktur des Tiller Bruches mit Gräben, Baumreihen und kleinen Wäldchen,
- j) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen, kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops 'Ehemaliges Moorgebiet in alter Rheinrinne bei Hasselt' (GK-4203-010),
- k) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Auenlandschaft mit dem Bodendenkmal:

- Römische Siedlung und Kastell Quadriburgium und mittelalterliche Kirche Qualburg (KLE 157),
- l) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die stille landschaftsbezogene Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

I. Verbote

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt,
 - a) Grünland umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - b) Veränderungen der Bodengestalt (Reliefierung) vorzunehmen,
 - c) Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässerrändern auszubringen oder zu lagern,
 - d) Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m von Gewässerrändern auszubringen.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) den Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker zu erhöhen,
- b) Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms extensiv zu bewirtschaften,
- c) innerhalb von Uferrandstreifen die Bewirtschaftung anzupassen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern,
- d) Grabenröhricht und Uferhochstaudensäume durch Extensivierung der Unterhaltungspflege im Bereich von Gräben oder grabenähnlich ausgebauten Gewässern zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden),
- e) Uferröhrichte und Hochstaudensäume entlang der 'Wetering' durch möglichst extensive, abschnittsweise Unterhaltungspflege zu fördern,
- f) Kopfbäume zu erhalten, zu pflegen und neu anzupflanzen (die Maßnahme dient insbesondere der Förderung des Steinkauzes),
- g) sonstige für den Raum typische Gehölzstrukturen, wie Feldhecken und Baumreihen, zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen,
- h) vorhandene Laubwaldbestände zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften,
- i) bei Wiederaufforstungen ausschließlich standortgerechte und überwiegend heimische Laubgehölzarten zu verwenden sowie ergänzend beigemischt etablierte, forstwissenschaftlich besonders abgesicherte, eingeführte Baumarten im Hinblick auf eine nachhaltige klimagerechte Forstwirtschaft.

3.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler

Nach § 28 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche / Traufbereich) zuzüglich eines 2,0 m breiten Flächenstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmals.

I. Verbote

Gemäß § 28 (2) BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

1. Es ist verboten
 - a) einzelne Bäume und Sträucher zu entfernen und zu beschädigen,
 - b) das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen,
 - c) Schilder, Hinweistafeln oder Markierungen anzubringen,
 - d) Gegenstände (z.B. Hochsitze, Baumhäuser, Plattformen) am Baum zu befestigen oder anzugurten,
 - e) Beleuchtung an den Bäumen oder in deren Nähe zu installieren (dies dient insbesondere dem Schutz baumbewohnender Tierarten),
 - f) Efeu oder andere Rankpflanzen ohne Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen,
 - g) Die Vegetation im Kronentraufbereich zu verändern (z.B. Grünland umzubrechen, Rabatten oder Zierrasen anzulegen),
 - h) Im Kronentraufbereich Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern, oder Drahtosen als Verbisschutz auf ungeeignete Weise anzubringen,
 - i) Naturdenkmale durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen,
 - j) im Wurzelbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe die Erdoberfläche zu versiegeln, Ab- und Aufträge vorzunehmen sowie Stoffe zu lagern, Verkaufsstände, Zelte o.ä. Anlagen aufzustellen,
 - k) im Wurzelbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe Pflanzenschutzmittel oder Tausalz anzuwenden,
 - l) im Umkreis von 20 m der Schutzobjekte Feuer zu machen,
 - m) im Umfeld von Naturdenkmälern der Freizeitaktivität Geocaching (elektronische Schatzsuche) nachzugehen, insbesondere Geocache-Behälter in oder an Naturdenkmälern zu verstecken,
 - n) auf der Fläche bzw. im Kronen- und Wurzelbereich des Naturdenkmals ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Leitungen der Informations- und Kommunikationstechnologie zu verlegen oder zu ändern oder den Betrieb von Wärmepumpen durchzuführen,

o) das Naturdenkmalschild zu entfernen oder verändern.

2. Unberührt bleiben

p) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt werden,

q) Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Das Entfernen von Bäumen sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen aus den vorher genannten Gründen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge unverzügliches Handeln erfordert.

Über die Erforderlichkeit und den Umfang baumpflegerischer Maßnahmen entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

II. Gebote

Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Wege- und Trassenpflege) im Nahbereich von Naturdenkmälern sind nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen und fachlichen Anforderungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Die Nutzungsberechtigten oder die Eigentümerin oder der Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, haben auf diesem Grundstück alle Handlungen zu dulden und zu ermöglichen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig sind, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Dies betrifft auch die Duldung der Naturdenkmal-Beschilderung seitens der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Nutzungsberechtigten oder die Eigentümerin oder der Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, haben der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve unverzüglich anzuzeigen:

- a) offensichtliche Beschädigungen und nachteilige Veränderungen des Naturdenkmals, z. B. Pilzfruchtkörper oder tote, abgebrochene, herunterhängende Äste,
- b) einen Eigentumswechsel,
- c) einen Nutzungswechsel, der eine höhere Verkehrssicherheit erfordert.

III. Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten der Festsetzungen erteilen: Siehe unter Kapitel 3 „Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten und sonstigen Bestimmungen“ IV Befreiungen.

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale

Die genauen Standorte der Naturdenkmäler sind der Karte B zu entnehmen. Die Naturdenkmale werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Naturdenkmale werden festgesetzt:

3.3.1 Stechpalme

Art: *Ilex aquifolium*
Stammumfang: 130 cm Kronendurchmesser: 8 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Einzelbaums.

Erläuterungen:

Die Stechpalme steht etwa 40 m östlich Haus Rietbroek auf einer Pferdekoppel. Haus Rietbroek wurde 1676 erbaut und ist eines der ältesten erhaltenen Hallenhäuser in Fachwerkkonstruktion am Niederrhein. Die Stechpalme, auch 'Hülsskrabbe' genannt, ist rd. 300 bis 500 Jahre alt und steht seit 1936 unter Naturschutz. Sie bildet mit Haus Rietbroek ein zusammengehörendes Ensemble. Die Stechpalme ist gegen Verbiss eingezäunt und bis zum Boden beastet. In der Spitze befinden sich z.T. trockene Äste.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32306621	Hochwert: 5750812
----------------------	-------------------

3.3.2 Lindenallee

Art: *Tilia*
Stammumfang: 50 - 280 cm Kronendurchmesser: 11 - 14 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Allee.

Erläuterungen:

Die Lindenallee ist Teil des Denkmalbereiches 'Emmerich-Elten'. Sie verbindet den Berg mit der Stiftskirche und den Resten der wieder aufgebauten ehemaligen Stiftsgebäude mit der Siedlung Niederelten. Die 72 Linden wurden Anfang des 19. Jahrhunderts gepflanzt. Sie sind somit über 200 Jahre alt. Über die Straße zwischen Elten und Hochelten wurde schon vor 1.000 Jahren das damalige adelige Damenstift versorgt.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32304897	Hochwert: 5750066
----------------------	-------------------

3.3.3 Buche

Art: *Fagus sylvatica*
Stammumfang: 365 cm Kronendurchmesser: 16 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Baumes.

Erläuterungen:

Die Buche steht innerhalb einer Waldfläche etwa 100 m westlich Hochelten an einem Wanderweg (Noaberpad, Eltenrundweg A6). Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und

ihres Alters ist sie dendrologisch wertvoll und aufgrund der Wegrandlage auch für das 'Naturerleben' von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32305033	Hochwert: 5749698
----------------------	-------------------

3.3.4 Baumreihe aus fünf Esskastanien

Art: *Castanea sativa*

Stammumfang: 332 - 485 cm

Kronendurchmesser: 13 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Baumreihe.

Erläuterungen:

Die Esskastanien stehen an der südl. Seite des Wildweges, unmittelbar vor dem Wohnhaus des Gutes Voorthuysen. Sie bilden mit dem Gut ein zusammengehörendes Ensemble. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters sind sie dendrologisch wertvoll und aufgrund der Wegrandlage auch für das 'Naturerleben' von hoher Bedeutung. Die Esskastanien weisen z.T. starke Stammschäden, große Astausbrüche und trockene Kronenteile auf. Die Schäden gehen z.T. auf den 2. Weltkrieg zurück.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32307137	Hochwert: 5750171
----------------------	-------------------

3.3.5 Baumreihe aus zwölf Linden

Art: *Tilia platyphyllos*

Stammumfang: bis 295 cm

Kronendurchmesser: 13 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Baumreihe.

Erläuterungen:

Die Lindenreihe verläuft z.T. auf einem Wall an der Ostseite des Hassentweges. Die Linden sind aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters dendrologisch wertvoll und aufgrund der Wegrandlage auch für das 'Naturerleben' von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32307931	Hochwert: 5748780
----------------------	-------------------

3.3.6 Fünf Eichen

Art: *Quercus robur*
Stammumfang: 300 - 420 cm Kronendurchmesser: 20 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.

Erläuterungen:

Die Eichen sind Bestandteil der parkähnlichen Freifläche und des zugehörigen Gutshofes im Umfeld des Herrenhauses 'Haus Borghees'. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters sind sie dendrologisch wertvoll. Sie bilden mit dem Herrenhaus ein zusammengehörendes Ensemble. Die Eichen weisen z.T. Stammschäden, insbesondere in Bodennähe, auf.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32308497	Hochwert: 5748778
----------------------	-------------------

3.3.7 Buche

Art: *Fagus sylvatica*
Stammumfang: 405 cm Kronendurchmesser: 19 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Baumes.

Erläuterungen:

Die Buche steht innerhalb einer Waldfläche nordwestlich Emmerich am Finkenweg. Dieser wird zur Naherholung genutzt. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters ist sie dendrologisch wertvoll und aufgrund der Wegrandlage auch für das 'Naturerleben' von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32309201	Hochwert: 5748481
----------------------	-------------------

3.3.8 Buche

Art: *Fagus sylvatica*
Stammumfang: 365 cm Kronendurchmesser: 20 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Baumes.

Erläuterungen:

Die Buche steht am Waldrand nordwestlich Emmerich am Gnadentalweg. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters ist sie dendrologisch wertvoll und aufgrund der Wegrandlage auch für das 'Naturerleben' von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32309201	Hochwert: 5748481
----------------------	-------------------

3.3.9 Rosskastanie und Mammutbaum

Art: *Aesculus hippocastanum*
Sequoiadendron giganteum

Stammumfang: Rosskastanie 338 cm Kronendurchmesser: Rosskastanie 17 m
Mammutbaum 431 cm Mammutbaum 10 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.

Erläuterungen:

Die Rosskastanie und der Mammutbaum sind Hofbäume am Uferhof westlich Hüthum (Uferhofstraße). Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters sind sie dendrologisch wertvoll.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32305989	Hochwert: 5747799
----------------------	-------------------

3.3.10 Winterlinde

Art: *Tilia cordata*

Stammumfang: 438 cm Kronendurchmesser: 17 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen:

Die Linde steht unmittelbar vor dem Herrenhaus 'Haus Hohe Sorge'. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters ist sie dendrologisch wertvoll. Sie bildet mit dem Herrenhaus ein zusammengehörendes Ensemble.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32311405	Hochwert: 5747472
----------------------	-------------------

3.3.11 Lindenallee

Art: *Tilia cordata*

Stammumfang: 150 - 250 cm Kronendurchmesser: 11 - 12 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Allee.

Erläuterungen:

Die etwa 85 m lange Allee aus 27 Winterlinden steht entlang der Zufahrt zum 'Haus Hohe Sorge'. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters ist sie dendrologisch wertvoll. Sie bildet mit dem Herrenhaus ein zusammengehörendes Ensemble. Das 'Haus Hohe Sorge' gilt mit dem zugehörigen Umfeld als regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbe- reich (vgl. Ziff. 3.4.9).

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32311397	Hochwert: 5747410
----------------------	-------------------

3.3.12 Baumgruppe aus vier Linden

Art: *Tilia cordata* Baumhöhe: ca. 23 m
Stammumfang: bis 330 cm Kronendurchmesser: 9 - 14 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.

Erläuterungen:

Die Linden stehen im grünlandbestimmten Vorland des Banndeiches bei Griethausen im Be- reich der Flutmulde am ehemaligen Wahrsmannhof. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters sind sie dendrologisch wertvoll sowie aufgrund ihres freien, weithin sichtbaren Standortes als belebendes Element für das Landschaftsbild von sehr hohem Wert. Die Winterlinden weisen z.T. Schäden am Stammfuß und größere Faulstellen auf. Mehrere Starkäste sind ausgebrochen (Windbruch).

Die Linden sind bereits gemäß der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Kleve vom 24. September 1971 als Naturdenkmal ausgewiesen.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32305787	Hochwert: 5745410
----------------------	-------------------

3.3.13 Rosskastanie

Art: *Aesculus hippocastanum* Baumhöhe: ca. 23 m
Stammumfang: 470 cm Kronendurchmesser: 18 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen:

Die Rosskastanie steht östlich des Siedlungsrandes von Kleve-Kellen, an der Straße 'Zum Breijpott'. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters ist sie dendrolo- gisch wertvoll. Als Folge des Straßenverkehrs weisen Stamm und Starkäste leichte Schäden auf.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32305140	Hochwert: 5742189
----------------------	-------------------

3.3.14 Zwei Eichen

Art: *Quercus robur*

Stammumfang: 330 / 375 cm

Kronendurchmesser: 15 / 19 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.

Erläuterungen:

Die Eichen stehen am Moyländer Graben nordwestlich Schloss Moyland. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters sind sie dendrologisch wertvoll. Sie sind Teil der auf die Wasserburg Moyland bezogenen Kulturlandschaft und aufgrund der Wegrandlage auch für das 'Naturerleben' von hoher Bedeutung

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 32309251	Hochwert: 5737632
----------------------	-------------------

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

I. Verbote

Nach § 29 (2) BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich,
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen,
- c) wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
- d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern,
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist,
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen sowie jegliche Veränderung der Oberflächenstruktur vorzunehmen,
- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern, Drainagen zu verlegen oder vorhandene Drainagen zu verändern,
- h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln

dienen oder sich auf den Verkehr beziehen (ausgenommen Werbeschilder der direkt vermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe),

- j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen,
- k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken,
- l) unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen), Flug- und Schiffsmodelle für Freizeit- und Luftsportaktivitäten zu betreiben,
- m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen,
- n) Sport-, Touristik- oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
- o) Gehölzbestände/Feldgehölze außerhalb der Wege¹⁸ für Freizeitbeschäftigungen (Geocaching, Mountainbiking u.a.) zu nutzen,
- p) Geocache-Behälter in oder an Bäumen incl. des Kronentraufbereiches und in stehenden oder fließenden Gewässern incl. der Uferbereiche zu verstecken, anzubringen oder nach den Geocache-Behältern zu suchen.

2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile nichts anderes bestimmt ist:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung der Hecken, Feld- und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gräben und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern, das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen,
- c) Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Neophyten und Neozoen (s. Glossar) insbesondere die Beseitigung von Bisam und Nutria,
- d) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt wird und die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
- e) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen,
- f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedung von bebauten Grundstücken im unmittelbar räumlichen Zusammenhang und in einem angemessenen Verhältnis zum Wohngebäude;
- g) das Aufstellen nicht ortsfester Melkstände oder von offenen Schutzdächern für Weidevieh und Geflügel in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- h) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt werden,

¹⁸ Gassen, die zur Bewirtschaftung des Waldes genutzt werden (Rückegassen) sowie Trampelpfade gelten nicht als Wege

- i) die den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen; die untere Naturschutzbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten,
- j) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde,
- k) das Aufstellen und Anbringen von solchen Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- l) das private Zelten bzw. Lagern im Bereich der Ostwiesen / -weiden,
- m) wasserbauliche Maßnahmen, die den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen und vom Kreis Kleve als unterer Wasserbehörde genehmigt wurden,
- m) der Einsatz von geräuscharmen, kamerabestückten Drohnen
 - im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagdausübung,
 - zur Gewässerunterhaltung,
 - zur Forschung und Lehre.

II. Gebote

Die Landwirtschaft hat die im Naturschutzrecht verankerten Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und die gesetzlichen und durch den Landschaftsplan festgesetzten Verbote zu beachten.

Die forstliche Nutzung des Waldes richtet sich nach § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 4 Abs. 4 LNatSchG, die fischereirechtliche Nutzung der oberirdischen Gewässer nach § 5 Abs. 4 BNatSchG und im Übrigen nach den gebiets- und objektspezifischen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.

III. Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten der allgemeinen und besonderen Festsetzungen erteilen: Siehe unter Kapitel 3 „Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten und sonstigen Bestimmungen“ IV Befreiungen.

Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

Die geschützten Landschaftsbestandteile Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle geschützten Landschaftsbestandteile. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden mit dem Buchstaben **LB** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden festgesetzt:

3.4.1 Der gesamte Bestand an Hecken im Plangebiet

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil wird der gesamte Bestand an Hecken im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans festgesetzt, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

I. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) die Hecken in 8 - 15 jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar 60 bis 80 cm über dem Boden auf den Stock zu setzen (die Pflege darf nur abschnittsweise erfolgen; die übrigen Bereiche sind auf den Stock zu setzen, wenn die bereits gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind; der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben),
- b) einige Bäume sowie bereits vorhandene Stark- und Althölzer als Überhälter zu erhalten,
- c) das bei der Pflege anfallende Holz ist in Heckenlücken einzubauen oder sobald wie möglich zu entfernen (abgestorbene Baumstümpfe und vereinzelt anfallendes Totholz sind dagegen in der Hecke zu belassen).

3.4.2 Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Plangebiet

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil wird der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tierarten und insbesondere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

I. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) die Kopfbäume in etwa 8 - 20-jährigem Turnus zu schneiteln (um die Störung vor allem für Brutvögel gering zu halten, sind Pflegemaßnahmen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende

Februar durchzuführen; bei der Schneitelung von längeren Kopfbäumreihen oder mehreren dicht beieinander stehenden Gruppen sollte abschnittsweise vorgegangen werden, es sei denn, der Pflegezustand erfordert einen sofortigen Rückschnitt aller Bäume; die Äste sind möglichst nah am Kopf abzuschneiden),

- b) aus Gründen der Nachhaltigkeit abgängige Kopfbäume rechtzeitig durch Neuanpflanzungen zu ersetzen,
- c) bestehende Lücken in Kopfbäumreihen durch Neuanpflanzungen zu schließen.

3.4.3 Streuobstwiesen und -weiden

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden alle 'Streuobstwiesen und -weiden' im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans festgesetzt, soweit diese eine Mindestgröße von 0,15 ha und einen Restbestand von fünf hochstämmigen alten Obstbäumen aufweisen. Als 'Streuobstwiese / -weide' werden alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen aufgefasst, deren Unterwuchs gemäht und / oder beweidet wird. Flurstücksgrenzen, Zufahrten, Hecken oder Zäune stellen keine Abgrenzung im Sinne der Mindestgröße dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tierarten.

Über die Erhaltung hinaus gilt die Schutzausweisung dem Zweck, die ehemaligen Bestände wiederherzustellen und die Landschaft mit Obstgehölzen anzureichern. Die Schutzausweisung bezieht sich daher auch auf solche Flächen, die heute einen starken Fehlbestand an Obstgehölzen aufweisen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.4 ist es untersagt,

- a) bei Streuobstwiesen und -weiden das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) alle hochstämmigen Obstbäume - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen durch fachgerechte Beschneidung zu pflegen (angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve),
- b) die aktuellen Fehlbestände durch Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen auszugleichen (angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve),
- c) die Bestände durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen vorhandener und entstehender Lücken langfristig zu sichern (absterbende alte Bäume sollten jedoch als wertvolle Lebensstätten so lange wie möglich erhalten werden),
- d) bei Neupflanzungen traditionelle Obstbaumsorten zu verwenden,
- e) zum Schutz vor Rindenschäden durch Weidevieh an den Stämmen Drahtösen anzubringen und gegen Einwachsen zu kontrollieren,

f) nach Möglichkeit Nistkästen für Vögel (u.a. Steinkauzröhren) und Fledermäuse anzubringen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Streuobstwiesen / -weiden festgesetzt:

Ziffer	Lage	Rechtswert	Hochwert	Flächengröße
3.4.3.1	Haagsche Straße, nordwestl. Elten	32303742	5751567	ca. 0,24 ha
3.4.3.2	Sonderwykstraße, westl. Elten	32304129	5750079	ca. 0,47 ha
3.4.3.3	Ronnenberg, Hassentweg, nordwestl. Hüthum	32306957	5749374	ca. 0,28 ha
3.4.3.4	Ronnenberg, Hassentweg, nordwestl. Hüthum	32307054	5749350	ca. 0,25 ha
3.4.3.5	Golfplatz, nördl. Hüthum	32307862	5748568	ca. 0,35 ha
3.4.3.6	Eltener Straße (B 8), südöstl. Hüthum	32307925	5747490	ca. 0,18 ha
3.4.3.7	Netterdensche Straße, Klein Netterden	32313166	5747346	ca. 0,24 ha
3.4.3.8	Netterdensche Straße, Klein Netterden	32313235	5747242	ca. 0,15 ha
3.4.3.9	Netterdensche Straße, Klein Netterden	32313139	5747107	ca. 0,22 ha
3.4.3.10	Oraniendeich, Schnipperwardshof, Kleve	32307903	5745213	ca. 0,58 ha
3.4.3.11	Oraniendeich, Schnipperwardshof, Kleve	32308009	5745143	ca. 0,47 ha
3.4.3.12	Hohe Weide	32308898	5743257	ca. 0,66 ha
3.4.3.13	Hohe Weide	32309720	5743111	ca. 0,49 ha
3.4.3.14	Friedenstraße, Bedburg-Hau	32308920	5742738	ca. 0,15 ha
3.4.3.15	Friedenstraße, Haus Hort, Bedburg-Hau	32308222	5743013	ca. 0,26 ha
3.4.3.16	Zur Mühle, Bedburg-Hau	32309653	5741821	ca. 0,18 ha
3.4.3.17	Zur Mühle, Bedburg-Hau	32309742	5741812	ca. 0,17 ha
3.4.3.18	Zur Mühle, Bedburg-Hau	32309789	5741742	ca. 0,21 ha
3.4.3.19	Koppelstraße, Qualburg	32305370	5740574	ca. 0,49 ha
3.4.3.20	Kalkarer Straße, Bedburg-Hau	32304938	5740068	ca. 0,72 ha
3.4.3.21	Kalkarer Straße, Bedburg-Hau	32304883	5740099	ca. 0,50 ha
3.4.3.22	Elsenpaß, Haus Riswick, Kleve	32305005	5741014	ca. 0,30 ha
3.4.3.23	Elsenpaß, Haus Riswick, Kleve	32304776	5740999	ca. 0,61 ha
3.4.3.24	Elsenpaß, Haus Riswick, Kleve	32304737	5740935	ca. 0,28 ha
3.4.3.25	Riswicker Straße, Kleve	32304374	5741353	ca. 0,15 ha
3.4.3.26	Am Deich, Kleve	32305330	5741508	ca. 0,37 ha
3.4.3.27	Zum Breijpott, Kleve	32305167	5741972	ca. 0,50 ha
3.4.3.28	Emmericher Str., Haus Schmidthausen, Kleve	32305081	5742801	ca. 0,18 ha
3.4.3.29	Emmericher Straße, Kleve	32305361	5742973	ca. 0,44 ha
3.4.3.30	Huiskampstraße, Warbeyen	32307167	5743933	ca. 0,31 ha

Vermerk:

Weitere Streuobstwiesen / -weiden befinden sich in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten und sind somit nach §§ 23, 26 sowie § 29 (2) BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, geschützt.

3.4.4 Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden frei in der Landschaft stehende Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen und Alleen (Länge unter 100 m) sowie Hof- und Hausbäume festgesetzt. Diesen kommt eine hohe Bedeutung als belebende und gliedernde Landschaftselemente zu. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige tierökologische Funktionen und sind Elemente des Biotopverbundes.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tierarten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

I. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Bäume durch Nachpflanzung heimischer Arten zu ersetzen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen festgesetzt:

3.4.4.1 Eichen / Eschenallee

Arten: *Quercus robur*, *Fraxinus excelsior* Baumhöhe: ca. 15 m
Stammdurchmesser: ca. 20 - 80 cm Kronendurchmesser: 12 m

Erläuterungen:

Etwa 95 m lange Allee aus z.T. mehrstämmigen Eichen und Eschen an der Haagsche Straße nordwestlich Elten. Die Allee ist aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32303704	Hochwert: 5752015
----------------------	-------------------

3.4.4.2 Baumreihe aus Buchen

Art: *Fagus sylvatica* Baumhöhe: 25 - 30 m
Stammdurchmesser: ca. 70 - 95 cm Kronendurchmesser: 12 - 15 m

Erläuterungen:

Etwa 150 m lange Baumreihe aus 13 Rotbuchen an der Haagsche Straße, davon 11 entlang der nördlichen Straßenseite, 2 an der südlichen Straßenseite. Die Buchen sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32303941	Hochwert: 5752062
----------------------	-------------------

3.4.4.3 Baumreihe aus Eichen und Birken

Art: *Quercus robur, Betula pendula* Baumhöhe: 12 - 15 m
Stammdurchmesser: ca. 30 - 40 cm Kronendurchmesser: 8 - 10 m

Erläuterungen:

Etwa 90 m lange Baumreihe aus Eichen und Birken (12 St.) am Feldhausener Weg nördl. Elten. Die Baumreihe ist als belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32304307	Hochwert: 5752169
----------------------	-------------------

3.4.4.4 Baumreihe aus Eichen

Art: *Quercus robur* Baumhöhe: ca. 15 m
Stammdurchmesser: ca. 40 - 60 cm Kronendurchmesser: 10 - 12 m

Erläuterungen:

Etwa 40 m lange Baumreihe aus 8 Eichen am Weg 'Zum Waldkreuz' nördl. Elten. Die Baumreihe ist als belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32304835	Hochwert: 5751957
----------------------	-------------------

3.4.4.5 Eiche

Art: *Quercus robur* Baumhöhe: 15 m
Stammdurchmesser: ca. 60 cm Kronendurchmesser: 14 m

Erläuterungen:

Frei in der Feldflur stehende Eiche nordwestlich Elten. Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes und aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32303574	Hochwert: 5751551
----------------------	-------------------

3.4.4.6 Eiche

Art: *Quercus robur* Baumhöhe: 17 m
Stammdurchmesser: ca. 60 cm Kronendurchmesser: 14 m

Erläuterungen:

Auf einer Weidefläche stehende Eiche am Weg 'Zum Waldkreuz' nördl. Elten. Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32304795	Hochwert: 5751725
----------------------	-------------------

3.4.4.7 Linde

Art: *Tilia cordata* Baumhöhe: 12 m
Stammdurchmesser: ca. 40 cm Kronendurchmesser: 12 m

Erläuterungen:

Auf einer Weidefläche stehende Linde am Weg 'Zum Waldkreuz' nördl. Elten. Die Linde ist als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32304760	Hochwert: 5751594
----------------------	-------------------

3.4.4.8 Roskastanie und Linde

Art: *Aesculus hippocastanum*, Baumhöhe: 12 / 15 m
Tilia platyphyllos
Stammdurchmesser: ca. 60 cm Kronendurchmesser: 16 / 13 m

Erläuterungen:

Am Weg 'Zum Waldkreuz' nördl. Elten, im Bereich der Hoflage Hs. Bernd stehende Roskastanie und Linde. Die Roskastanie und die Linde sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebende Landschaftselemente von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32304766	Hochwert: 5751536
----------------------	-------------------

3.4.4.9 Eiche

Art: *Quercus robur* Baumhöhe: 12 m
Stammdurchmesser: ca. 60 cm Kronendurchmesser: 14 m

Erläuterungen:

Frei in der Feldflur stehende Eiche westlich Elten, nahe der Haagsche Straße. Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes und aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32303863	Hochwert: 5751157
----------------------	-------------------

3.4.4.10 Baumreihe aus Buchen

Art: *Fagus sylvatica* Baumhöhe: ca. 20 m
Stammdurchmesser: ca. 50 - 100 cm Kronendurchmesser: 14 m

Erläuterungen:

Etwa 95 m lange Baumreihe aus 15 Buchen an der Hüthumer Straße nördlich Hüthum. Die Baumreihe ist als belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307702	Hochwert: 5748531
----------------------	-------------------

3.4.4.11 Esskastanien

Art: *Castanea sativa* Baumhöhe: 18 m
Stammdurchmesser: ca. 100 cm Kronendurchmesser: 14 m

Erläuterungen:

Zwei Esskastanien im Bereich einer Hoflage am Kapellenberger Weg nördlich Emmerich. Die Esskastanien sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32311032	Hochwert: 5748692
----------------------	-------------------

3.4.4.12 Baumreihe / Allee aus Eiche, Esche und Bergahorn

Art: *Quercus robur*, *Fraxinus excelsior*, *Acer pseudoplatanus* Baumhöhe: 15 - 20 m
Stammdurchmesser: ca. 50 - 90 cm Kronendurchmesser: 9 - 12 m

Erläuterungen:

Etwa 95 m lange Baumreihe / Allee aus Eiche, Esche und Bergahorn (14 St.) an der Uferhofstraße, östlich des Uferhofes. Die Baumreihe / Allee ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32306140	Hochwert: 5747745
----------------------	-------------------

3.4.4.13 Baumreihe aus Eschen

Art: *Fraxinus excelsior* Baumhöhe: 20 - 25 m
Stammdurchmesser: ca. 80 - 115 cm Kronendurchmesser: 18 - 22 m

Erläuterungen:

Etwa 45 m lange Baumreihe aus 5 Eschen an der 'Runde Straße', südöstlich des Uferhofes. Die Baumreihe ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32306146	Hochwert: 5747668
----------------------	-------------------

3.4.4.14 Blutbuche

Art: *Fagus sylvatica* Baumhöhe: 20 m
Stammdurchmesser: ca. 100 cm Kronendurchmesser: 21 m

Erläuterungen:

Blutbuche am Keyscher Hof an der Kleysche Straße westlich Hüthum. Die Blutbuche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes und aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32306558	Hochwert: 5747586
----------------------	-------------------

3.4.4.15 Eiche

Art: *Quercus robur* Baumhöhe: 25 m
Stammdurchmesser: ca. 100 cm Kronendurchmesser: 22 m

Erläuterungen:

Frei in der Feldflur stehende Eiche südwestlich Hüthum. Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes und aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307003	Hochwert: 5747435
----------------------	-------------------

3.4.4.16 Baumreihe aus Eichen

Art: *Quercus robur* Baumhöhe: 20 - 25 m
Stammdurchmesser: ca. 60 - 120 cm Kronendurchmesser: 22 m

Erläuterungen:

Baumreihe aus 9 Eichen an der Zufahrt zum Ortscher Hof südlich Hüthum. Die Eichenreihe ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307602	Hochwert: 5747619
----------------------	-------------------

3.4.4.17 Obstbaumreihe

Art: Baumhöhe: ca. 8 m
Stammdurchmesser: ca. 20 - 25 cm Kronendurchmesser: 7 m

Erläuterungen:

Etwa 230 m lange Reihe aus Obstbäumen in der freien Feldflur südlich Hüthum. Die Obstbaumreihe ist als gliederndes und belebendes Landschaftselement von hohem Wert und hat darüber hinaus Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten. Unter den Obstbäumen befindet sich ein dichter Strauchunterwuchs.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.4 gelten folgende besondere Gebote:

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- alle hochstämmigen Obstbäume in regelmäßigen Abständen durch fachgerechte Beschneidung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu pflegen (angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve),
- den Bestand durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen vorhandener und entstehender Lücken langfristig zu sichern (absterbende alte Bäume sollten jedoch als wertvolle Lebensstätten so lange wie möglich erhalten werden),
- bei Neupflanzungen traditionelle Obstbaumsorten zu verwenden,

- d) die ausschlagfähigen Gehölze in den Zwischenräumen der Obstbaumreihe durch regelmäßiges 'Auf den Stock setzen' entsprechend den Angaben in Ziffer (wird im weiteren Verfahren ergänzt) zu verjüngen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307211	Hochwert: 5747151
----------------------	-------------------

3.4.4.18 Eiche

Art: *Quercus robur* Baumhöhe: 25 m
Stammdurchmesser: ca. 100 cm Kronendurchmesser: 20 m

Erläuterungen:

Eiche im Bereich einer Hoflage am Weg 'Auf dem Eyland' südöstlich Hüthum. Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes und aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307827	Hochwert: 5747327
----------------------	-------------------

3.4.4.19 Zwei Linden

Art: *Tilia cordata* Baumhöhe: 14 / 25 m
Stammdurchmesser: 100 cm / 110 cm Kronendurchmesser: 9 / 17 m

Erläuterungen:

Zwei Linden an der Pastor-Breuer-Straße östlich Emmerich. Die Linden sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes und aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert. Die östliche Linde wurde in etwa 8 m Höhe gekappt, die Krone wird durch Neuaustrieb gebildet.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32311265	Hochwert: 5747648
----------------------	-------------------

3.4.4.20 Zwei Esskastanien

Art: *Castanea sativa* Baumhöhe: 15 m
Stammdurchmesser: ca. 80 / 100 cm Kronendurchmesser: 11 m

Erläuterungen:

Zwei alte Esskastanien auf einer z. Zt. nicht genutzten Weidefläche an der Pastor-Breuer-Straße östlich Emmerich. Die Esskastanien sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32311269	Hochwert: 5747699
----------------------	-------------------

3.4.4.21 Vier Linden

Art: *Tilia* Baumhöhe: 30 m
Stammdurchmesser: ca. 60 / 130 cm Kronendurchmesser: 8 – 15 m

Erläuterungen:

Vier Linden (Hofbäume) entlang der Olmerstraße nach Griethausen. Die Baumreihe ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32305001	Hochwert: 5743822
----------------------	-------------------

3.4.5 Naturnahe kleine Waldflächen / Feldgehölze

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden frei in der Landschaft liegende kleine Waldflächen bzw. Feldgehölze festgesetzt. Diesen kommt eine hohe Bedeutung als belebende und gliedernde Landschaftselemente zu. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige tierökologische Funktionen als Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt und sind wichtige Trittsteinbiotope im Rahmen des Biotopverbundes zwischen Waldflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tierarten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Verbote und Gebote:

I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.4 ist es untersagt,

- a) die Wäldchen / Feldgehölze durch Kahlhiebe zu nutzen,
- b) Wäldchen / Feldgehölze und andere Gehölzbestände zu beweiden,
- c) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Wäldchen und Feldgehölze naturnah, einzelstammweise zu bewirtschaften,
- b) einige Stämme stehend im Bestand absterben und verfaulen zu lassen sowie vereinzelt anfallendes Totholz im Bestand zu belassen, um Totholzbewohner zu fördern,
- c) einen horizontal und vertikal stufigen Aufbau und eine reichhaltige Strauchschicht zu entwickeln bzw. zu erhalten,
- d) die Bestockung mit Laubgehölzen zu erhalten,
- e) bei der Wiederaufforstung Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Wäldchen bzw. Feldgehölze festgesetzt:

3.4.5.1 Eichenwäldchen

Ca. 0,5 ha großes Wäldchen aus Eichen (mittleres Baumholz) an der Beeker Straße, in Höhe des Grenzübergangs zu den Niederlanden. Innerhalb des Wäldchens befindet sich ein Teilbereich des Bodendenkmals KLE 255: Grenzbefestigungen aus dem ersten Weltkrieg.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32306474	Hochwert: 5752738
----------------------	-------------------

3.4.5.2 Eichen- / Birkenwäldchen

Ca. 1,3 ha großes, langgestrecktes, strukturreiches Wäldchen aus Eichen (starkes Baumholz) und Birken mit gut entwickelter Strauchschicht an der Eltener Straße (B 8) und an der Bahnlinie nordwestl. Hüthum.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307118	Hochwert: 5748429
----------------------	-------------------

3.4.5.3 Eichenwäldchen

Ca. 1,9 ha großes, strukturreiches von Eichen (starkes Baumholz) bestimmtes Wäldchen, gemischt mit Bergahorn, Buche und Roteiche, an der Bahnlinie nordwestl. Hüthum. Die Strauchschicht ist gut entwickelt.

Das Wäldchen ist Teil des im Biotopkataster des LANUV erfassten schutzwürdigen Biotops BK-4103-027 (Borgheeser Wälder).

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307492	Hochwert: 5748243
----------------------	-------------------

3.4.5.4 Eichenwäldchen

Ca. 0,7 ha großes Wäldchen aus Eichen (starkes Baumholz) und Buchen mit lockerer Strauchschicht an der Eltener Straße (B 8) südöstl. Hüthum.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307684	Hochwert: 5747599
----------------------	-------------------

3.4.6 Bahndamm der ehemaligen Bahnstrecke Kleve-Zevenaar

Größe ca. 2,9 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen etwa 1,3 km langen, heute überwiegend gehölzbestandenen Abschnitt des Bahndamms der ehemaligen Eisenbahnstrecke Kleve-Zevenaar im Westen des Plangebietes zwischen dem Naturschutzgebiet 'Die Moiedtjes' und der Bahnlinie Arnheim-Emmerich-Oberhausen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten und insbesondere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

I. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) die Gebüsch- / Gehölzstreifen in 8 - 15 jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar 60 bis 80 cm über dem Boden entsprechend den Angaben in Ziffer (**wird im weiteren Verfahren ergänzt**) auf den Stock zu setzen,
- b) vorhandene Stark- und Althölzer als Überhälter zu erhalten.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32305332	Hochwert: 5749025
----------------------	-------------------

3.4.7 Haus Borghees

Größe ca. 5,2 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das Herrenhaus 'Haus Borghees' einschließlich der zugehörigen parkähnliche Freifläche mit altem Baumbestand und einer Allee aus 10 Stieleichen (Stammumfang 225 - 335 cm) entlang der Zufahrt. In den geschützten Landschaftsbestandteil einbezogen sind darüber hinaus eine naturnahe Grabenanlage sowie der zugehörige Gutshof und das umgebende Grünland bis zum angrenzenden Golfplatz.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten und insbesondere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.4 ist es untersagt,

- a) das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Bäume durch Nachpflanzung heimischer Arten zu ersetzen,
- b) Schwimmblattpflanzen, Grabenröhrich und Uferhochstauden durch extensive Unterhaltungspflege im Bereich der Grabenanlage zu fördern (die Unterhaltung sollte abschnittsweise erfolgen, auf Sohlräumung sollte weitgehend verzichtet werden).

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32308486	Hochwert: 5748726
----------------------	-------------------

3.4.8 Abgrabungskomplex 'Hubertusgewässer'

Größe ca. 17,8 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Komplex aus mehreren, stark befischten Abgrabungsgewässern einschließlich einer Parzelle mit Weiden-Bruchwald und den das Gelände begrenzenden Baumreihen und Gehölzstreifen. Der Weiden-Bruchwald ist entsprechend § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt (Kennungen: BT-4103-221-9).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes und wegen der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Gebote:

I. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) Schwimmblattpflanzen, Röhricht und Uferhochstauden durch extensive Unterhaltungspflege im Bereich der Gewässer zu fördern,
- b) Maßnahmen zur Entwicklung einer natürlichen Verlandungszonierung von Stillgewässern aus Unterwasservegetation, Schwimmblattvegetation, Röhricht und Uferhochstauden durchzuführen,
- c) die umgrenzenden, heckenartigen Gebüschstreifen in 8 - 15 jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar 60 bis 80 cm über dem Boden auf den Stock zu setzen (die Pflege darf nur abschnittsweise erfolgen; die übrigen Bereiche sind auf den Stock zu setzen, wenn die bereits gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind; der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben),
- d) den Weiden-Bruchwald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32312028	Hochwert: 5748099
----------------------	-------------------

3.4.9 'Haus Hohe Sorge' einschließlich Umfeld

Größe ca. 2,9 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das Herrenhaus 'Haus Hohe Sorge' einschließlich des Umfeldes mit Grabensystem, altem Baumbestand, großer Obstweide mit alten Hochstämmen, Grünlandflächen und umgrenzenden, heckenartigen Gehölzstreifen mit zahlreichen Überhältern.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild

lebender Tierarten und insbesondere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

I. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.4 ist es untersagt,

- a) das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- b) Veränderungen der Oberflächenstruktur vorzunehmen.

II. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) alle hochstämmigen Obstbäume - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen durch fachgerechte Beschneidung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu pflegen (angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve),
- b) den Obstbaumbestand durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen in vorhandenen und entstehenden Lücken langfristig zu sichern (absterbende alte Bäume sollten jedoch als wertvolle Lebensstätten so lange wie möglich erhalten werden),
- c) bei Neupflanzungen von Obstbäumen traditionelle Obstbaumsorten zu verwenden,
- d) zum Schutz vor Rindenschäden durch Weidevieh an den Stämmen von Obstbäumen Drahtosen anzubringen und gegen Einwachsen zu kontrollieren,
- e) nach Möglichkeit Nistkästen für Vögel und Fledermäuse anzubringen.
- f) die umgrenzenden, heckenartigen Gehölzstreifen in 8 - 15 jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar 60 bis 80 cm über dem Boden auf den Stock zu setzen (die Pflege darf nur abschnittsweise erfolgen; die übrigen Bereiche sind auf den Stock zu setzen, wenn die bereits gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind; der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben),
- g) einige Bäume sowie bereits vorhandene Stark- und Althölzer in den umgrenzenden, heckenartigen Gehölzstreifen als Überhälter zu erhalten,
- h) das bei der Heckenpflege anfallende Holz ist in Heckenlücken einzubauen oder sobald wie möglich zu entfernen (abgestorbene Baumstümpfe und vereinzelt anfallendes Totholz sind dagegen in der Hecke zu belassen),
- i) abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Bäume durch Nachpflanzung heimischer Arten zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32311390	Hochwert: 5747461
----------------------	-------------------

3.4.10 Bahndamm der ehemaligen Eisenbahnstrecke Rheinhausen-Kleve

Größe ca. 10,9 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen etwa 5,8 km langen, heute streckenweise gehölzbestandenen Abschnitt des Bahndamms der ehemaligen Eisenbahnstrecke Rheinhausen-Kleve im Süden des Plangebietes. Einbezogen ist der ehemalige Haltepunkt Hasselt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten und insbesondere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

I. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

- a) die Gebüschstreifen in 8 - 15 jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar 60 bis 80 cm über dem Boden entsprechend den Angaben in Ziffer (wird im weiteren Verfahren ergänzt) auf den Stock zu setzen,
- b) die Krautfluren regelmäßig zu mähen, wobei die Mahd in Bezug auf Zeitwahl und Periodik variabel gestaltet werden sollte. Ein Teil der Krautfluren soll nur einmal im Jahr, ein anderer Teil alle 2 - 4 Jahre gemäht werden. Die Mahd ist jeweils im Herbst abschnittsweise durchzuführen, das Mahdgut ist zu entfernen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 32307246	Hochwert: 5740110
----------------------	-------------------

3.5 Schutz der Alleen (§ 41 LNatSchG NRW)

Gem. § 41 (1) LNatSchG NRW sind Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

Die Verbote gem. § 41 (1) LNatSchG NRW gelten nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Sie sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Bei gegenwärtiger Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden. Sie ist der Naturschutzbehörde anschließend anzuzeigen. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach § 41 (1) LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Alleen. Der Landschaftsplan stellt die im Kataster aufgeführten Alleen nachrichtlich dar.

Der Schutz nach § 41 (1) LNatSchG NRW besteht unabhängig von den Eintragungen im Alleenkataster oder nachrichtlichen Übernahmen der Biotope. Auch die bisher nicht ins Kataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz aufgenommene Alleen, die die Voraussetzungen für den Schutz nach § 41 (1) LNatSchG NRW erfüllen, sind daher im Landschaftsplan dargestellt.

Im Kataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz aufgeführte, nach § 41 (1) LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen (Stand: August 2012, nachrichtliche Übernahme)

Ziffer	Bezeichnung / Lage	Objektkennung gem. Alleenkataster
AL1	Lindenallee zwischen Elten und Hoch Elten	AL-KLE-0015
AL2	Lindenallee in Hoch Elten an der 'Van-der-Renne-Allee'	AL-KLE-0159
AL3	Lindenallee in Hoch Elten an der 'Freiheit'	AL-KLE-0161
AL4	Lindenallee in Hoch Elten an der 'Graf-Wichmann-Allee'	AL-KLE-0162
AL5	Eschenallee am Spyker Weg (K22)	AL-KLE-0163
AL6	Eichenallee (Roteiche, Doppelallee - 4-reihig)	AL-KLE-9001
AL 7	Berg-Ahornallee an der Straße "Postdeich" (L 8)	AL-KLE-0029
AL 8	Ahornallee an der Peiterstraße	AL-KLE-0030
AL 9	Spitz-Ahornallee an der "Alten Reeser Straße"	AL-KLE-0031
AL 11	Ahornallee am Klever Ring (B 9)	AL-KLE-0035
AL 10	Lindenallee an der Lindenstraße	AL-KLE-0036
AL 12	Lindenallee an der Sommerlandstraße (K 5)	AL-KLE-0052
AL 13	Spitz-Ahornallee an der Koppelstraße	AL-KLE-0053
AL 14	Allee an der Friedenstraße (K 14)	AL-KLE-0054
AL 15	Lindenallee an der Holzstraße	AL-KLE-0081
AL 16	Allee an der Kalkarer Straße (B 57)	AL-KLE-0082

Bisher nicht ins Kataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz aufgenommene Alleen, die die Voraussetzungen für den Schutz nach § 41 (1) LNatSchG NRW erfüllen

Ziffer	Bezeichnung / Lage
AL17	Eichenallee an der Zevenaarer Straße (B8)
AL18	Eichenallee an einer Hofzufahrt im Bereich 'Klein Zaßentrik'
AL19	Eichen- / Birkenallee am Feldhausener Weg
AL20	Lindenallee in Hoch Elten an der 'Drususallee'
AL21	Allee aus Linde, Bergahorn, Eiche an der Emmericher Straße (B8)
AL22	Bergahornallee an der Mailandstraße
AL23	Eichenallee (Roteiche, Stieleiche) an der Zufahrt zum Loohof
AL24	Lindenallee an der Kleysche Straße westlich Hüthum
AL25	Lindenallee an einem Wirtschaftsweg (Waldrand) nördl. Emmerich, auf flachem Wall
AL26	Lindenallee an der Eltener Straße (B 8)
AL27	Allee aus Bergahorn. z.T. mit Birke, Kirsche, Erle, Buche, an der Weseler Straße (K 66)
AL28	Lindenallee 'Am Breijpott' in Kleve
AL29	Platanenallee an der Emmericher Straße
AL30	Thujaallee in Moyland, Bedburg-Hau
AL31	Eichenallee in Moyland, Bedburg-Hau
AL32	Eichenallee in Moyland, Bedburg-Hau
AL33	Eichenallee in Moyland, Bedburg-Hau

(Die nachfolgend aufgelisteten Kapitel werden im weiteren Verfahren ausgearbeitet.)

- 4 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG NRW)**
- 5 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 12 LNatSchG NRW)**
- 6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)**
- 7 Vorrangflächen für Kompensationen**
- 8 Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG**

9 Glossar

Alleen

Alleen sind beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter.

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen, auch die nicht im Kataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) aufgeführten Alleen, sind gesetzlich geschützt.

anthropogen

von Menschen verursacht bzw. erzeugt

Art

Gruppe von natürlichen Populationen, die sich untereinander natürlich fortpflanzen und von anderen derartigen Gruppen isoliert sind

Artenschutz

Artenschutz gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz umfasst den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften sowie den Schutz ihrer Lebensstätten und Biotope

artspezifisch

eine Art kennzeichnend

Aue

morphologisch bedingtes Überschwemmungsgebiet eines Wasserlaufs

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Ausgleichsflächen

Flächen, die zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft genutzt werden

autochthon

vom jeweiligen Betrachtungs-ort stammend (s. auch: **heimisch**) z. B. Gesteine in der Geologie, Tier- und Pflanzenarten im Naturschutz oder Gehölzindividuen in der Forstwirtschaft; im Naturschutz oft missverständlich als Synonym für "einheimisch" gebraucht; besser: "gebietseigen"

Avifauna

Vogelwelt

Bauleitplanung

Vorbereitung (Flächennutzungsplan) und Festsetzung (Bebauungsplan) der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan

Instrument der gesamtäumlichen Planung für einen Teil des Gemeindegebietes (kommunale Satzung)

Bestockungsgrad

der Bestockungsgrad ist der Vergleich des tatsächlichen Flächenvorrates an Bäumen mit jenem Flächenvorrat, der gemäß einer forstlichen Ertragstafel vorhanden sein sollte

Biodiversität

Biologische Vielfalt; Oberbegriff für die Vielfalt der Ökosysteme, der Lebensgemeinschaften, der Arten und der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art

Biotop

räumlich abgegrenzter Lebensraum einer bestimmten Lebensgemeinschaft (Biotönose)

Biotopkartierung

standardisierte Erfassung von Lebensräumen sowie deren biotischen Inventars innerhalb eines bestimmten Raumes; flächendeckend-repräsentativ: exemplarische Kartierungen repräsentativer, typischer Biotope eines jeden Biotoptyps;

selektiv: Kartierung ausgewählter, schutzwürdiger, seltener oder gefährdeter Biotope

biotoplenkende Maßnahmen

landschaftspflegerische Maßnahmen zur gezielten Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Biotoptypen

Biotopverbund

räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine funktionale Vernetzung von Populationen ermöglicht

Cross-Compliance

Zusammenfassung aller Regelungen, die ein Landwirt ab 1. Jan. 2005 einzuhalten hat, um in den Genuss von Direktzahlungen zu kommen

Dauergrünland

Dauergrünland ist eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war und mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurde. Hierzu zählen auch Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen, sowie Dauergrünlandflächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Den Dauergrünland-Status erhalten auch Ackerflächen mit Gras/Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind, nicht umgepflügt werden und ihre räumliche Lage unverändert bleibt.

Das Verbot, Grünland umzuwandeln, gilt nur für Dauergrünland.
Siehe auch Grünland

Eingriff in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können

Entkusselung

Ausstechen bzw. Entfernen von aufkommenden Gehölzen. Pflegemaßnahme zum Erhalt nicht mehr bewirtschafteter, offener (z. B. Heide-) Flächen

EU

Europäische Union

Eutrophierung

Anreicherung von Nährstoffen, die zu Veränderungen in einem Ökosystem oder Teilen davon führt

Extensivierung

Verringerung des Einsatzes von ertragsfördernden Betriebsmitteln (z. B. Dünger, Pflanzenschutzmittel) bzw. Herabsetzung der Nutzungsintensität (z. B. Viehbesatz pro ha) und / oder Arbeit je Flächeneinheit

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

EG-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (1992)

Flächennutzungsplan

Instrument der gesamtäumlichen Planung auf kommunaler Ebene (Gemeinde); vorbereitender Bauleitplan, der für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte städtebauliche Bodennutzung in den Grundzügen darstellt

Femelschlag

forstwirtschaftliche Betriebsart, bei der hieb reife Bäume in kleinen Gruppen entnommen

werden

Dabei werden in einer Parzelle, an verteilt liegenden Stellen, Gruppen von hiebreifen Bäumen gefällt. Die Einschlagstellen werden durch sogenannte Rändelungshiebe nach und nach erweitert, und dem Forst über längere Zeiträume wiederholt kleine Gruppen von Bäumen entnommen. Gewöhnlich sind Femelschläge nicht umfangreicher als ein Hektar. Durch den neu geschaffenen Lichteinfall unter dem bestehenden Kronendach wird eine natürliche Verjüngung ermöglicht, bis nach Auslichtung der letzten Altbäume durch den sogenannten Räumungshieb wieder eine relativ altershomogene Zusammensetzung (Altersklassenwald) erreicht ist oder ein sich stetig verjüngender Dauerwald, in dem Bäume aller Altersstufen kleinflächig vermischt sind.

FöNa

Förderrichtlinie Naturschutz

gebietsfremd / nichtheimisch

Tier- und Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in einem Gebiet vorkommen, sondern durch den Einfluss des Menschen (direkt oder indirekt; beabsichtigt oder unbeabsichtigt) dort eingebracht wurden; vgl. für Pflanzen das Internet-Handbuch NeoFlora

Grünland

Als Grünland werden landwirtschaftlich genutzte Flächen bezeichnet, auf denen Gras und krautige Pflanzen als Dauerkultur wachsen und die entweder beweidet oder durch Mähen beerntet werden.

Das Verbot, Grünland umzuwandeln, gilt nur für Dauergrünland. Siehe auch Dauergrünland

Grünordnungsplan

Für einen Teil des Gemeindegebietes aus der Landschaftsplanung abgeleiteter Naturschutz-Fachbeitrag zum Bebauungsplan

geschützter Landschaftsbestandteil (gLb oder LB)

Als geschützte Landschaftsbestandteile gelten nach § 29

Bundesnaturschutzgesetz kleinräumige Teile von Natur und Landschaft, die aus landschaftsgestaltenden, ökologischen und Artenschutzgründen von Bedeutung sind oder zur Abwehr schädlicher Einflüsse beitragen. Abweichend von den anderen Schutzgebiets-Kategorien kann sich der Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil auch pauschal auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen in einem Gebiet (z.B. einem Landkreis) erstrecken.

Ergänzend dazu sind mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen zum Zweck des Naturschutzes und der Landschaftspflege (außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts), Hecken ab 100 Metern Länge (im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts) und Wallhecken sowie Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzflächen festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenkataster verzeichnet sind als Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt:

Besonders wertvolle Einzelbäume werden in der Regel nicht als LB, sondern als Naturdenkmal geschützt

Habitat

charakteristische Lebensstätte einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart

heimisch / indigen

wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt

heimische Gehölze

sich in langen Zeiträumen regional entwickelte heimische Gehölzarten und -sippen (vgl. auch : autochthon), bei Neuanpflanzungen sind vorzugsweise Gehölze aus Anzuchten aus heimischem Saatgut zu verwenden, um den Genpool der Ursprungsvegetation zu

fördern (s. auch § 40
BNatSchG)

invasive Art

nach der Entdeckung Amerikas 1492 durch den Einfluss des Menschen in ein Gebiet eingebrachte Tier- oder Pflanzenart, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope hat und auch oft ökonomische oder gesundheitliche Probleme verursacht

Kahlhieb

Forstliche Nutzungsart, bei der alle Bäume eines Bestandes auf einmal entnommen werden

Kahlhiebe im Sinne des aufgeführten Verbotes sind gemäß § 10 Landesforstgesetz alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholzbeständen bzw. in Beständen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von bodenständigen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Kulturlandschaft

aufgrund der Nutzung durch den Menschen in historischer Zeit entstandene und durch die Nutzungsformen geprägte Landschaft mit überwiegend anthropogenen Ökosystemen (im Gegensatz zur Naturlandschaft)

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die fachübergreifende, integrierte Konzeption für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens

Landespflege

zusammenfassende Bezeichnung für die Aufgabengebiete Naturschutz und Landschaftspflege einschl. der Grünordnung

Landschaftspflege

Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft z. B. durch Erhaltung traditioneller Wirtschaftsformen

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Beitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karte zum Fachplan (Betriebsplan) für konkrete Planungsobjekte auf kommunaler Ebene (Teil des Bebauungsplans) zur Darstellung der zum Ausgleich von Eingriffen erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den Planungsträger

Landschaftsplan

Text- und kartenmäßige Darstellung der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität

Satzung des Kreises mit Ausweisung von NSG, LSG, ND usw.

Landschaftsrahmenplan

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammen im Regionalplan dargestellt. Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen.

Landschaftsschutzgebiet

Ein Landschaftsschutzgebiet (kurz LSG) ist eine Gebietschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Landschaftsschutzgebiete können auch ausgewiesen werden,

um das Landschaftsbild für Tourismus und Erholung zu erhalten.

Das Landschaftsschutzgebiet gehört in Deutschland zu den Möglichkeiten des gebietsbezogenen Naturschutzes, den das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bereitstellt.

In Landschaftsschutzgebieten bestehen in der Regel nur geringe Auflagen für die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den "Charakter" des Gebiets verändern. So kann z. B. der Umbruch einer Wiese zur Gewinnung von Ackerland untersagt werden, wenn das Gebiet von Grünland geprägt ist. Besondere Auflagen für die Nutzung der Wiese (z. B. Düngeverbote) sind hingegen in Landschaftsschutzgebieten üblicherweise nicht vorgesehen. Die Regelungen zur Bebauung in der freien Landschaft (im Außenbereich) sind in Landschaftsschutzgebieten nochmals verschärft. In der Regel ist hier eine Neubebauung prinzipiell verboten.

Mähweide

Grünlandnutzung, bei der die Fläche nach der Mahd als Weide genutzt wird

Natura 2000

Europäisches Schutzgebietssystem, das Gebiete der Vogelschutzrichtlinie sowie die der FFH-Richtlinie beinhaltet

Naturdenkmal

Ein Naturdenkmal (ND) ist ein unter Naturschutz stehendes, natürlich entstandenes Landschaftselement. Es kann ein einzeln stehendes oder vorkommendes Gebilde oder auch ein Gebiet oder Gebilde mit einer beschränkten Fläche und einer klaren Abgrenzung von seiner Umgebung sein; dieses wird als flächenhaftes oder Flächennaturdenkmal bezeichnet.

Das Naturdenkmal wird oft als Naturschöpfung bezeichnet, kann jedoch gleichzeitig Zeuge der historischen Kulturlandschaft sein (markante Einzelbäume oder Aufschlüsse mit besonderen geologischen Bildungen).

Eine Vielzahl von Naturdenkmälern sind alte ‚pflegebedürftige‘ Bäume. Wenn ein solches ND auf einem Privatgrundstück steht, übernimmt der Kreis Kleve die Verkehrsicherungs- und Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Baumes.

Naturhaushalt

umfasst die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen

natürlich

vom Menschen unverändert, in ursprünglichem Zustand

naturnah

ohne direkten menschlichen Einfluss entstanden und vom Menschen nicht wesentlich verändert, dem natürlichen Zustand nahekommend

naturnahe Waldbewirtschaftung

Das Ziel einer naturnahen Waldwirtschaft ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung standorts- und funktionsgerechter und damit leistungsstarker Wälder. Die Waldbehandlungsmaßnahmen sollen die natürliche Walddynamik mit möglichst geringen Eingriffen von außen berücksichtigen. Sie sollen ökologisch optimal angepasst sein und weniger aufwendig, aber - unter Beachtung der natürlichen Sukzessionsabläufe - effektiver sein. Im Klimawandel sind Standortgerechtigkeit und Mischung der Baumarten besonders wichtig, um die Stabilität und Resilienz der Wälder zu erhöhen.

Die naturnahe Waldbewirtschaftung kennzeichnet sich aus durch: Die ökosystemverträgliche Bewirtschaftung des Wildvorkommens. Seltene Wildarten werden gezielt gefördert, überhöhte Schalenwildbestände werden auf ein Maß verringert, bei dem die Waldverjüngung nicht beeinträchtigt wird. Die Bäume werden nach ihrer individuellen Reife geerntet, was meistens bedeutet, dass sie dick und wertvoll sind (Zielstärkenutzung). Natürliche Verjüngung

hat Vorrang vor der künstlichen. Wertvolle Waldränder werden gezielt gefördert, gepflegt und entwickelt. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird zugunsten eines integrierten Waldschutzes weitgehend verzichtet. Waldtypische Lebensräume sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden (z. B. Alt- und Totholz).

Naturschutzgebiet

Der Status eines Naturschutzgebiets ist (mit Ausnahme der seltenen, großräumigen Nationalparke und der Natura 2000 Gebiete, wobei sich diese Kategorien überschneiden können) in der Regel die strengste gesetzliche Gebietsschutzkategorie.

Die Flächen und Grundstücke innerhalb des Naturschutzgebiets haben in der Regel private Eigentümerinnen und Eigentümer. Deren Recht an ihrem Eigentum wird durch die Ausweisung nicht aufgehoben. Durch die Rechtsprechung abgesichert ist aber, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer Einschränkungen an der Nutzung und Nutzbarkeit ihrer Grundstücke hinnehmen haben. Rechtliche Grundlage dafür ist die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Welche Einschränkungen im Einzelnen gelten, ist in der Praxis häufig stark umstritten. Die Naturschutzbehörde ist gehalten „unbillige“ Härten zu vermeiden, d. h. alle Einschränkungen müssen sich aus dem Schutzzweck als notwendig ergeben. Rechtmäßig ausgeübte Nutzungen innerhalb eines neu ausgewiesenen Naturschutzgebiets haben Bestandsschutz. Sie dürfen damit aber nicht mehr intensiviert oder ausgeweitet werden.

Im Regelfall versucht die Naturschutzbehörde, die Entwicklung eines Naturschutzgebiets zu steuern, um die Schutzziele erreichen zu können. Dafür werden spezielle Fachgutachten erstellt, meist „Pflege- und Entwicklungsplan“, „Biotopmanagementplan“, „Maßnahmenkonzept“ o. ä. genannt. Diese stellen

die behördlichen Ziele im Gebiet dar. Gegenüber Dritten (z. B. Grundeigentümerinnen und -eigentümer) besitzen sie keine Rechtskraft.

Naturwaldzelle

Bezeichnung für Naturwaldreservat in Nordrhein-Westfalen

Neobiota

Unter Neobiota versteht man diejenigen gebietsfremden Arten, die nach der Entdeckung Amerikas irgendwo eingeschleppt oder eingeführt wurden. Die Pflanzen unter ihnen heißen Neophyten, die Tiere Neozoen.

Unter den Neobiota gibt es einige wenige, die heimische Arten von ihrem Platz verdrängen und eine Gefahr für die Vielfalt in ihrem neuen Siedlungsgebiet darstellen oder die auf andere Weise problematisch für den Menschen sind, die sogenannten invasiven Arten. Als Krankheitsüberträger oder durch Massenverbreitung können sie wirtschaftliche Schäden anrichten oder die Gesundheit des Menschen gefährden.

Das Neobiota-Portal (<https://neobiota.naturschutzinformationen-nrw.de>) informiert über die invasiven und potentiell invasiven Arten Nordrhein-Westfalens, gibt Empfehlungen zur Bekämpfung und sammelt Fundortdaten, um einen aktuellen Überblick über die Verbreitung der Arten zu erhalten.

Ökosystem

strukturelles und funktionelles Beziehungsgefüge ökologischer Funktionselemente; offenes, zur begrenzten Selbstregulation und biologischen Reproduktion fähiges, relativ abgegrenztes raumzeitliches Wirkungsgefüge zwischen zusammenlebenden Organismen und ihrer anorganischen Umwelt, mit eigenem Stoff- und Energiefluss, eigenem internen Kreislauf, eigener Produktivität und Artenvielfalt

Pflanzengesellschaft

Typ einer umweltabhängigen Kombination von Pflanzenarten, der sich durch Konkurrenz u. ä. im Gleichgewicht befindet

und eine gewisse Stabilität bezüglich der Artenzusammensetzung aufweist

Population

natürliche Gruppe von Individuen einer Art mit der prinzipiellen Möglichkeit zur Paarung und Fortpflanzung

potenzielle natürliche Vegetation

Vegetation, die sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ohne Eingriffe des Menschen von selbst einstellen würde

Prädatoren

Bezeichnet in der Biologie einen Organismus, der einen anderen zum Zweck der Nahrungsaufnahme nutzt und dabei meist tötet

prioritäre Art

Begriff aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU: Tier- und Pflanzenart, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt, da sie im Gebiet der Mitgliedsstaaten bedroht, potenziell bedroht oder selten ist

prioritärer Lebensraum

Begriff aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU: Vom Verschwinden bedrohter Lebensraumtyp, für dessen Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen (kleinräumigen) Ausdehnung besondere Verantwortung zukommt

Ramsar-Konvention

1971 wurde in Ramsar (Iran) das „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensräume für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung“ (Ramsar-Konvention) unterzeichnet. Dieses internationale Übereinkommen war ursprünglich auf die Erhaltung von Lebensräumen für Wasser- und Watvögel ausgerichtet. Inzwischen stehen Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten als Ökosystem im Vordergrund

Regionalplan

Raumordnungsplan für einen Teil des Landesgebietes zur Abstimmung unterschiedlicher Ansprüche an den Raum auf Regierungsbezirks-, Region-

oder Kreis-Ebene. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde 2017 der Regionalplan Düsseldorf (RPD) aufgestellt, der zugleich auch Landschaftsrahmenplan ist

Rekultivierung

Wiedernutzbarmachung (gezielte Standortaufbereitung) der terrestrischen Bereiche von ehemals intensiv genutzten Betriebsflächen (z. B. Sand-, Ton-, Kiesgruben; Deponiegelände) und ihre Integration in die umgebende Landschaft mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen, waldbaulichen oder erholungsorientierten Folgenutzung

- wirtschaftsbezogene Sanierung

Renaturierung

Überführung anthropogen veränderter Lebensräume in einen naturnäheren Zustand; Wiedernutzbarmachung von ehemals intensiv genutzten Flächen mit Ausrichtung auf Entwicklung und Nutzung als Naturschutzflächen

- naturschutzbezogene Sanierung

Ressourcen

Vorräte materieller und ideeller Art, die in der Regel nur im begrenzten Umfang vorhanden sind; natürliche Ressourcen werden als Naturgüter bezeichnet

Retentionsraum

Hochwasserrückhalteraum

Rote Listen

Verzeichnisse von gefährdeten Arten, Artengesellschaften und Biotopen

Schalenwild

Wild, das auf Schalen (= Hufen) läuft; z.B. Rotwild, Rehwild, Schwarzwild.

Schutzwürdige Böden

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, generell ist mit ihnen sparsam und schonend umzugehen. Böden, die Funktionen als Archiv der Natur- oder Kulturgeschichte, besondere Standortbedingun-

gen (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) oder eine hohe Regelungs- und Pufferfunktion und damit einhergehend eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen, sind in NRW in drei Stufen erhöhter Schutzwürdigkeit klassifiziert und besonders zu schützen (vgl. § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz, nähere Auskünfte beim Geologischen Dienst NRW www.gd.nrw.de)."

standortgerecht

Kriterium bei der Baumartenwahl, ökologische Bedingungen des Standorts, bei denen sich der Bestand mit seinen Baumarten vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil entwickelt, bei denen das Standortpotential durch den Bestand weitgehend ausgeschöpft wird und bei denen der Bestand keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat

Streuobstwiese

Meist ein- bis zweischürige Wiese mit lockerem Obstbaumbestand aus Hochstämmen; gefährdeter, sehr artenreicher, halbnatürlicher Lebensraum der dorfnahen Kulturlandschaft

Sukzession

zeitliche Aufeinanderfolge von Arten bzw. Lebensgemeinschaften bei der Entwicklung eines Biotops

Totholz

abgestorbene (liegende und stehende) Äste, Stämme und Bäume

Umweltverträglichkeitsprüfung

unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren zur Zulassung von Vorhaben (§ 2 UVPG): umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Vegetation

Pflanzenbewuchs

Vertragsnaturschutz

Verträge mit Landnutzerinnen und Landnutzern unter Auflagen einer naturverträglichen bzw. naturschutzgerechten Bewirtschaftung, oft mit konkreter Zielstellung für den Arten- und Biotopschutz, gegen finanzielle Entschädigung für Einkommensminderung

VO

Verordnung

Vogelschutzrichtlinie

Konvention von 1979 zur Erhaltung der europäischen wild lebenden Vogelarten durch Errichtung besonderer Schutzgebiete; Gebiete der Vogelschutzrichtlinie gehören zum Schutzgebietssystem Natura 2000

Weide

landwirtschaftliches Grünland, das Vieh Nahrung in Form von krautigen Pflanzen, vornehmlich Süßgräser, bereitstellt;

eine Sonderform der Weide ist die Waldweide.

Wiese

Bei der Wiese handelt es sich um landwirtschaftliches Grünland, das im Gegensatz zur Weide nicht durch das Gras von Tieren, sondern durch Mähen zur Erzeugung von Heu oder Grassilage genutzt und erhalten wird. Bei der regelmäßigen Mahd (Mähen) wird die Verbuschung und anschließende Waldentstehung verhindert. Wiesen sind wie die Weiden ein Lebensraum, der seit einigen Jahrtausenden durch den Menschen geschaffen und erhalten wird. Man spricht daher von einer Halbkulturformation.

Zerschneidung

aktive anthropogene Fragmentierung u.a. von Lebensräumen durch linienhafte Eingriffe (z. B. Straßen- und

Schienenbau, Energietrassen, Bebauung)

Zersiedelung

Durch die Siedlungstätigkeit des Menschen zunehmende mosaikartige Durchsetzung eines zusammenhängenden Landschaftsraumes (z.B. mit Siedlungen, Nutzflächen und Infrastruktur)

Quellen:

- Ausschnitt aus dem Glossar des Bundesamtes für Naturschutz
- LANUV Neobiota-Portal NRW
- MULN, V NRW
- Wikipedia